

»Wir bleiben draußen«

Schulpflicht und Schulrecht von Flüchtlingskindern in Deutschland

Herausgeber:

terre des hommes Deutschland e.V. Hilfe für Kinder in Not Bundesgeschäftsstelle

Ruppenkampstraße 11a 49084 Osnabrück Postfach 4126 49031 Osnabrück

Telefon 0541/7101-0
Telefax 0541/707233
eMail info@tdh.de
Internet www.tdh.de

Spendenkonto 700 800 700 Volksbank Osnabrück eG BLZ 265 900 25

Redaktion:

Iris Stolz

Wolf-Christian Ramm (verantwortlich)

Redaktionsassistenz:

Désirée Meyer-Borgmann

Fotonachweise:

Marily Stroux: Titelfoto, Seiten 5 und 74

Kabierske: Seite 6

Flüchtlingsrat Hessen: Seite 8 Anna Lingscheid: Seite 20 Luis Felipe Cueto: Seite 23

Lia Avant: Seiten 27, 28, 37, 41 und 66

Wohnschiffprojekt Hamburg: Seiten 40, 44 und 72

Renate Giesler: Seite 54

Druck und Gestaltung:

Vogelsang, Wallenhorst

1. Auflage: 1.000, Februar 2005 100 Prozent Recycling-Papier Bestell-Nr. 301.1322.00

Björn Harmening,

geboren 1972, hat in Göttingen und Galway (Irland) Rechtswissenschaften studiert. Seit 2001 ist er Diplom-Jurist, seit 2004 Assessor (Volljurist) mit den Schwerpunkten »Öffentliches Recht« (insbesondere Ausländerund Asylverfahrensrecht) und Europarecht.

Kontaktadresse:

Bjoern.Harmening@gmx.de

Ihre Unterstützung kann Kindern eine neue Perspektive geben.

Helfen Sie uns zu helfen!

Zeichnen Sie eine Partnerschaft oder entscheiden Sie sich für eine Einzelspende.



terre des hommes ist Träger des Spendensiegels des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI). Das DZI bescheinigt terre des hommes mit diesem Siegel eine transparente Mittelverwendung, eine sachliche und wahrhaftige Information und Werbung und angemessene Verwaltungsausgaben.

Inhaltsverzeichnis

Vorw	ort des Herausgebers	4
Einlei	itung: Schulpflicht für Flüchtlingskinder ist geboten	7
1.	Übersicht: Schulpflicht und Schulrecht von Flüchtlingen in Deutschland	8
1.1.	Die Schulpflicht verneinende Bundesländer	9
1.2.	Die Schulpflicht bejahende Bundesländer	11
1.3.	Tabellarische Übersicht: Schulpflicht für Flüchtlinge in Deutschland in den 16 Bundesländern	12
1.4.	Der unbestimmte Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts«	17
1.5.	Schulantragsrecht (Schulbesuchsrecht)	19
1.6.	Warum die Einführung der allgemeinen Schulpflicht für Flüchtlinge geboten ist	24
1.7.	Gesetzesvorschlag	26
1.8.	Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002	27
1.9.	Fazit	27
2.	Schulpflicht und Schulrecht in den 16 Bundesländern	29
2.1.	Baden-Württemberg	29
2.2.	Bayern	31
2.3.	Berlin	35
2.4.	Brandenburg	39
2.5.	Bremen	42
2.6.	Hamburg	44
2.7.	Hessen	46
2.8.	Mecklenburg-Vorpommern	48
2.9.	Niedersachsen	50
2.10.	Nordrhein-Westfalen	52
2.11.	Rheinland-Pfalz	56
2.12.	Saarland	58
2.13.	Sachsen	61
2.14.	Sachsen-Anhalt	63
2.15.	Schleswig-Holstein	65
2.16.	Thüringen	67
Anha	ng: Das Recht auf Bildung und Erziehung	69
1.	Europa- und völkerrechtliche Rechtsquellen	69
2.	Das Recht auf Bildung und Erziehung im Deutschen Verfassungsrecht	70
3.	Recht auf Bildung und Erziehung in den Schulgesetzen der Länder	73
4.	Resümee: Recht auf Bildung und Erziehung	75
Fußn	oten	76
Litera	aturverzeichnis	79

Liebe Leserin, lieber Leser,

jedes Kind hat ein Recht auf Bildungschancen – ganz gleich wo es lebt und mit welchem Aufenthaltsstatus. terre des hommes glaubt an diesen Grundsatz und unterstützt zahlreiche Schul- und Ausbildungsprojekte in Afrika, Asien und Lateinamerika. Denn Bildung ist ein Schlüsselelement für die Zukunftsperspektive von Menschen und Gesellschaften – das ist eine Erkenntnis langjähriger Arbeit als entwicklungspolitisches Kinderhilfswerk.

Die Tatsache, dass mitten in Deutschland junge motivierte Menschen von Bildung und Ausbildung ausgeschlossen werden, kann und will terre des hommes deshalb nicht hinnehmen. In einigen Bundesländern sind Flüchtlingskinder nicht einmal schulpflichtig, wenn ihre Eltern im oft sehr lange dauernden - Asylverfahren sind oder nur »geduldet« werden. Sie haben dann zwar ein sogenanntes Schulbesuchsrecht, dessen Wahrnehmung wird ihnen aber oft unmöglich gemacht: Mit dem Hinweis auf fehlende Schulpflicht können notwendige materielle Leistungen - wie zum Beispiel die Kostenerstattung für den Schulbus oder andere Transportmittel - verweigert werden. Deutschkurse, die es diesen Kindern erst ermöglichen, dem Unterricht zu folgen, werden oft nicht angeboten. Und manchmal kann die Beschulung auch auf Grund mangelnder räumlicher oder personeller Kapazitäten abgelehnt werden.

Denn während der Schulpflicht auch die Verpflichtung des Staates gegenübersteht, durch geeignete Maßnahmen den Schulbesuch zu ermöglichen, wird dies offensichtlich mit dem Recht auf Schulbesuch nicht verbunden. Nicht zuletzt deshalb wird die Schulpflicht als zivilisatorische Errungenschaft gepriesen und bedarf – eigentlich – schon seit Jahrzehnten keiner Diskussion mehr.

Auch das Diskriminierungsverbot hat gute historische Gründe und wurde auch im Grundgesetz verankert. In Artikel 3 III GG heißt es: »Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. « Dieser Gleichheitsgrundsatz sollte unantastbarer Bestandteil unserer Kultur sein und ganz besonders für Kinder gelten.

Flüchtlingskinder mit ungesichertem Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung oder Duldung) hätten in Deutschland sowieso keine Lebensperspektive – so lautet das gängige Argument für ihre Ausgrenzung aus der allgemeinen Schulpflicht.

Die große Mehrzahl der Asylanträge werde schließlich abgelehnt, und die Kinder mit ihren Familien müssten früher oder später ausreisen oder würden abgeschoben. Dieses Argument ist aus mehreren Gründen falsch:

Erstens dauert schon der Entscheid über den Asylantrag oft länger als ein Jahr, manchmal mehrere Jahre, und anschließend bekommen auch abgelehnte Asylbewerber häufig eine immer wieder verlängerte Duldung, weil sie aus verschiedenen Gründen nicht ausreisen oder abgeschoben werden können. Viele Flüchtlingskinder leben also mit ungesichertem Aufenthaltsstatus fünf, sechs Jahre oder länger hier, nicht wenige bleiben ganz – selbst wenn sie oder ihre Eltern kein Asylbekommen.

Prägende Jahre

Was aber passiert mit einem Kind, das jahrelang nicht in die Schule geht, weil es nicht schulpflichtig ist und die Eltern – besonders wenn sie selbst aus einem bildungsfernen Milieu kommen - sich nicht trotz aller Widrigkeiten für den Schulbesuch ihrer Kinder einsetzen? Es wird nicht wieder aufzuholende Bildungslücken haben, die ihm im weiteren Lebenslauf viele Chancen verbauen. Denn Schulbildung legt das Fundament für Erfolg und Misserfolg im Erwachsenenleben. Wer weiß, wie unglaublich lange ein Jahr für ein sechsjähriges Kind sein kann, wie viel es in dieser Zeit lernen - oder eben nicht lernen - kann, der sieht auch, dass es sich um sehr wichtige und prägende Jahre handelt, in denen die Weichen für seine Zukunft gestellt werden.

Zweitens: Auch wenn diese Kinder nicht in Deutschland bleiben, sondern in ihr Heimatland zurückgehen oder anderswo auf der Welt leben werden - Bildung und Ausbildung nehmen sie überall mit hin. Wenn sie gute Bildungsmöglichkeiten erhalten, können sie als Erwachsene die Zukunft gestalten, vielleicht in ihren kriegszerstörten Heimatländern zum Wiederaufbau beitragen, Schlüsselfiguren für Entwicklung und Frieden werden. Sie können auch für Deutschland wirtschaftlich nutzbringend sein, denn die Kontakte in das Land, in dem sie gebildet und ausgebildet wurden, bleiben erfahrungsgemäß weiter bestehen und werden genutzt. Indem Deutschland das Kinderrecht auf Bildung ermöglicht und garantiert, könnte es gleichzeitig die wirtschaftliche, soziale und rechtsstaatliche Entwicklung in den Herkunftsländern der Flüchtlinge fördern. Werden junge Flüchtlinge aber ignoriert und jeglicher Bildungschancen beraubt, drohen sie zu einer »lost generation« zu werden, was in unserer



Bildung ist ein Schlüssel für die Zukunftsperspektive von Menschen und Gesellschaften: Afghanisches Mädchen in Hamburg

wichtige Funktion. Die alltägliche Routine kann ihnen nach oft traumatischen Erlebnissen im Heimatland und auf der Flucht ein Stück Normalität vermitteln. Die Belastungen, denen sie und ihre Familien ausgesetzt sind – eine fremde Sprache, Angst vor ständig drohender Abschiebung, Sorge um in Kriegsgebieten zurückgebliebene Familienmitglieder - können durch eine gute Schule, die sie als Menschen und Kinder annimmt, wenigstens ein Stück weit abgefedert werden. Die Kinder können in der Schule andere soziale Erfahrungen machen als in den Flüchtlingsunterkünften, sie können Stabilisierung, Orientierung und Integration erfahren.

Sicher: Es gibt auch Flüchtlingsfamilien, die auf den Schulbesuch ihrer Kinder keinen großen Wert legen und sie gar nicht oder nur sporadisch in die Schule schicken, selbst wenn es ihnen möglich ist. Aber was für deutsche Kinder als grundlegendes Kinderrecht erkannt und durchgesetzt wurde - manchmal auch gegen den Elternwillen muss auch für Flüchtlingskinder gelten.

Zugang zu Bildung muss verlässlich sein

»Wer sich um die Not der Kinder in der Welt kümmert, darf die Probleme der Kinder vor der eigenen Haustür nicht vergessen.« Mit dieser Überzeugung startete terre des hommes 1973 das erste Projekt, das sich in Deutschland für Kinder gesetzt, alle Kinder – also auch Flüchtlingskinder – in die allgemeine Schulpflicht zu integrieren.

terre des hommes fördert in Deutschland etwa ein Dutzend Projekte. Die meisten unterstützen die Bildung und Ausbildung junger Flüchtlinge. Deshalb ist es schon seit Jahren ein Anliegen unserer Partner-Organisationen, die die durch terre des hommes geförderten Projekte in Deutschland durchführen, die Schulpflicht auch für alle Flüchtlingskinder durchzusetzen.

Dieses Anliegen war jedoch immer wieder ins Stocken geraten, und zwar vor allem aus zwei Gründen:

Erstens untersteht Bildung in Deutschland der Kulturhoheit der Länder, und in jedem einzelnen der 16 Bundesländer ist die Frage der Schulpflicht durch verschiedene Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt. Für die auch in anderen Zusammenhängen häufig kritisierte deutsche Kleinstaaterei in Sachen Bildung ist die Beschulung von Flüchtlingskindern ein weiteres haarsträubendes Beispiel: Je nachdem in welches Bundesland ein Flüchtlingskind zufällig verteilt wurde, ist es schulpflichtig oder nicht, bekommt verlässliche Bildungsmöglichkeiten oder eben nicht.

Versuche, die Schulpflicht von Flüchtlingskindern auf die Tagesordnung zu setzen, führten bisher zu keinem Erfolg. So wird zum Beispiel in

einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24. Mai 2002 die »Sicherung des Schulbesuchs aller Kinder und Jugendlichen durch die Einführung der Schulpflicht auch für Kinder von Asylbewerbern« angeregt. Bisher wurde diese Anregung in mehreren Bundsländern jedoch ignoriert. unentgeltlich machen;...« Die in mehreren Bundesländern festgelegte Ausgrenzung von Flüchtlingskindern aus der Schulpflicht ist also auch ein eindeutiger Verstoß gegen die Kinderrechtskonvention.

Sicher ist die Frage der Schulpflicht nur ein Aspekt der Frage der sinnvollen Beschulung von



Bildungschancen dürfen nicht vom Aufenthaltstatus abhängen: Kinder in einem durch terre des hommes geförderten Projekt in Weiden

Zweitens sind differenzierte statistische Informationen über die Bildungssituation von Flüchtlingskindern in Deutschland kaum vorhanden. Nach Auskunft des Ausländerzentralregisters hielten sich am 31.12.2003 insgesamt 248.734 Flüchtlingskinder in Deutschland auf, 186.219 davon waren zwischen sechs und 17 Jahre alt. 20.948 befanden sich im Asylerstverfahren und 55.610 im Besitz einer Duldung. Es leben also über 76.000 Kinder und Jugendliche mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland. viele davon in Bundesländern, in denen sie nicht schulpflichtig sind. Wie viele dieser Kinder trotzdem die Schule besuchen, wie viele unregelmäßig gehen und wie viele ganz wegbleiben, war jedoch nicht herauszufinden.

Die auf den ersten Blick einfach erscheinende Thematik führt also auf ein komplexes Terrain, von dem die vielen Seiten der vorliegenden juristischen Expertise Zeugnis ablegen.

Lernen für's Leben

Mit der vorliegenden juristischen Expertise will terre des hommes einen Beitrag zur Gleichbehandlung aller Kinder in Deutschland leisten. Bildung kann kein Lottogewinn sein, sondern sie ist ein grundsätzliches Kinder- und Menschenrecht. Dies formuliert auch die Kinderrechtskonvention. In Artikel 28 I heißt es: »Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere ... a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und

Flüchtlingskindern – allerdings ein zentraler: Wenn Schulpflicht für Flüchtlingskinder existiert, sind die Kultusministerien eher angehalten, sich auch über das *Wie* der Beschulung Gedanken zu machen – über Sprachförderunterricht, über Lehrerfortbildung, über die Vorbereitung von Quereinsteigern, über pädagogische Konzepte für diese Kinder. Ihren Zugang zum deutschen Bildungssystem zu gewährleisten, ist ein erster wichtiger Schritt.

Die Einsicht, dass das Kinderrecht auf Bildung nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig gemacht werden darf, könnte den Paragraphen-Dschungel in den Bundesländern erheblich vereinfachen. Der Zeitpunkt für eine Überarbeitung der Rechtsquellen in diesem Sinne ist gut, da bestehende Gesetze und Verwaltungsvorschriften zum Teil sowieso an das neue Zuwanderungsgesetz und seine Aufenthaltstitel angepasst werden müssten. Und: Die Kultusminister der Länder könnten zeigen, dass sie in der Lage sind, an Punkten zusammenzuarbeiten, wo 16 Sonderwege keinen Sinn machen. terre des hommes fordert deshalb die Länderregierungen und die Kultusministerkonferenz auf, den verlässlichen Zugang zu Schulbildung auch für alle Flüchtlingskinder zu gewährleisten und die Schulpflicht als grundlegendes Kinderrecht unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu verankern.

Dr. Iris Stolz Referentin Flüchtlingskinder terre des hommes Deutschland e.V.

Schulpflicht für Flüchtlingskinder ist geboten

Bildung ist in Deutschland Sache der Länder. Das bedeutet: Es gibt 16 Schulgesetze, eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften, die der rechtlichen Konkretisierung der Schulpflicht bzw. des Schulrechts von Ausländern dienen, sowie 16 unterschiedliche Konzepte, wie mit Flüchtlingen während ihres Aufenthalts im jeweiligen Bundesland in Bezug auf den Schulbesuch umgegangen werden soll. Dies alles führt zu einer unübersichtlichen Gemengelage, die es erfordert, jedes Bundesland für sich zu betrachten und mit den zuständigen Behörden in Kontakt zu treten, um die bestehende rechtliche Situation bezüglich des Schulbesuchs von Flüchtlingen aufklären zu können.

Diese Abhandlung soll Licht ins Dunkle bringen und darüber Aufschluss geben, ob in den einzelnen Bundesländern für Menschen mit »unsicherem Aufenthaltsstatus« die allgemeine Schulpflicht besteht oder dieser Personengruppe nur ein Schulantrags-/Schulbesuchsrecht eingeräumt wird. Darüber hinaus wird aufgezeigt werden, dass das Schulbesuchsrecht gegenüber der allgemeinen Schulpflicht signifikante Nachteile aufweist und mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes nicht im Einklang steht. Die Einführung der allgemeinen Schulpflicht erscheint daher auch für diese Menschen geboten.

In diesem Zusammenhang spielen die Aufenthaltstitel des Ausländerrechts für die Annahme der allgemeinen Schulpflicht oder eines bloßen Schulantrags-/Schulbesuchsrechts eine entscheidende Rolle bei der behördlichen Praxis. Mit In-Kraft-Treten des neuen Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 haben sich einige Aufenthaltstitel geändert: Die »Aufenthaltsgenehmigung« in ihren verschiedenen Ausprägungen des Ausländergesetzes wird durch die Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis §§ 7, 9 AufenthG ersetzt. Die Personengruppe mit erteilter Aufenthaltsgenehmigung (sicherem Aufenthaltsstatus) war allerdings sowieso in allen 16 Bundesländern schulpflichtig im Sinne des jeweiligen Schulgesetzes.

In dieser Betrachtung geht es um Flüchtlinge mit unsicherem Aufenthaltsstatus, also Asylbewerber (Aufenthaltsgestattung) und geduldete Personen, deren Rechtslage nahezu identisch auch im Jahre 2005 bestehen bleiben wird: Die »Instrumente« der Duldung (§ 60a AufenthG) und der Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) bleiben erhalten. Leichte Unterschiede werden sich nur im Rahmen der Duldung ergeben. Personen, die länger als 18 Monate in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Duldung ver-

weilen, soll (muss aber nicht) unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem zukünftigen § 7 AufenthG erteilt werden. Der Aufenthalt dieser Menschen soll somit legalisiert werden, um die in ständiger Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden oft über Jahre hinweg durchgeführten »Kettenduldungen« zu vermeiden.

Praktische Auswirkungen für die Schulpflicht von Flüchtlingskindern kann dieser Sachverhalt in zwei Bundesländern haben (Hessen und Sachsen), die nach bestehender Rechtslage selbst bei einer längerfristigen Duldung keine Schulpflicht annehmen. Die Neuerung des § 25 V AufenthG kann in Hessen und Sachsen zu der paradoxen Situation führen, dass 18 Monate geduldete Personen zunächst nicht schulpflichtig sind, aber

Synopse: Ausländergesetz und das ab 01.01.2005 gültige Aufenthaltsgesetz

AuslG bis 31.12.2004

(Oberbegriff im AuslR: Aufenthaltsgenehmigung)

Aufenthaltsberechtigung

(§ 27 AuslG)

Niederlassungserlaubnis

AufenthG 01.01.2005

(§ 9 AufenthG)

Unbefristete

Aufenthaltserlaubnis

(§ 15 AuslG)

Niederlassungserlaubnis

(§ 9 AufenthG)

Alle anderen

Aufenthaltstitel:

Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)

- befristete Aufenthaltserlaubnis (§ 15 AuslG)
- Aufenthaltsbewilligung (§ 28 AuslG)
- Aufenthaltsbefugnis (§ 30 AuslG)

Duldung (§§ 55, 56 AuslG) Duldung (§ 60a AufthG)

Zur **Duldung** ist anzumerken, dass nunmehr Personen, die länger als 18 Monate in der Bundesrepublik Deutschland geduldet sind, unter den Voraussetzungen des § 25 V S. 2, 3, 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll. Diese wird aber nur dann erteilt, wenn der Ausländer unverschuldet seiner an sich bestehenden Ausreisepflicht nicht nachkommen kann. Zur Erklärung der Rechtsnatur der Duldung wird auf den »Exkurs Ausländerrecht / Zuwanderungsrecht« auf Seite 10 verwiesen.

Die **Aufenthaltsgestattung** nach § 55 AsylVfG, die während eines laufenden Asylverfahrens erteilt wird, bleibt bestehen.

nachdem die Ausländerbehörde nach 18 Monaten Duldungsstatus eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, diese Menschen plötzlich der Schulpflicht unterliegen. Dies gilt im gleichen Maße für bereits ansässige Personen in Hessen und Sachsen mit bisherigem Duldungsstatus. Inwieweit die betroffenen Bundesländer auf diese Situation reagieren werden, bleibt abzuwarten.

Diese ab 01.01.2005 auftretende Problematik ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Verknüpfung der allgemeinen Schulpflicht mit dem Aufenthaltsstatus untauglich ist, um die Schulpflicht von ausländischen Kindern und Jugendlichen festzulegen.

Diese Abhandlung wurde in der Hoffnung erarbeitet, dass die Entscheidungsträger in der Politik darüber nachdenken und in letzter Konsequenz die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus, in Deutschland einführen.

Nordrhein-Westfalen hat an dieser Stelle momentan eine Vorreiterstellung übernommen. Mit neuerlichem Gesetzesentwurf, der am 27.01.2005 verabschiedet wurde, soll nun die Schulpflicht für Asylbewerber und geduldete Personen umgesetzt werden. Ebenfalls ist in Thüringen eine Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht, deren Ziel es ist, die Schulpflicht von Kindern und Jugendlichen mit unsicherem Aufenthaltsstatus nunmehr festzuschreiben. Mögen diese Beispiele auch in anderen Bundesländern »Schule« machen.

Wir hoffen, mit der nachfolgenden Darstellung eine Arbeitsgrundlage geschaffen zu haben für einen politischen Diskurs auf Kultusministerebene, der Bildungsrecht als Kinderrecht begreift und nicht an Aufenthaltstitel bindet.

1. Übersicht: Schulpflicht und Schulrecht von Flüchtlingen in Deutschland



Eine gute Schule hilft, sich zu orientieren: Flüchtlingskinder in Hessen

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Schulpflicht von Flüchtlingen sind die Schulgesetze innerhalb der einzelnen Bundesländer. Zum Teil haben die Länder konkrete Regelungen für ausländische Schüler in den Schulgesetzen getroffen (z. B. Bayern, Berlin, Brandenburg, Gesetzesinitiative NRW). Häufig finden jedoch die bestehenden schulgesetzlichen Regelungen abstrakt Anwendung auf Flüchtlinge. Bei den sieben Bundesländern, die zum jetzigen Zeitpunkt die Schulpflicht von Flüchtlingen in Abhängigkeit zum Aufenthaltsstatus verneinen (bis Januar 2005 waren es noch acht, vgl. NRW, S. 52-56), kommt es grundsätzlich für die Begründung der Schulpflicht darauf an, ob der unbestimmte Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« - oder wie in Sachsen-Anhalt der unbestimmte Rechtsbegriff des »Wohnens« - innerhalb des jeweiligen Schulgesetzes anzunehmen ist oder nicht.

Dies ergibt sich nicht direkt aus den Schulgesetzen der jeweiligen Bundesländer – in denen steht nur der unbestimmte Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« oder des »Wohnens« – sondern aus den verschiedensten rechtlichen Konkretisierungen durch die Landesregierungen bzw. Kultusministerien: durch Verordnungen und insbesondere Verwaltungsvorschriften, die in Form von sogenannten Erlassen, Rundschreiben, Handreichungen etc. in Erscheinung treten.

In diesen speziell für Ausländer geschaffenen

Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wird festgelegt, wer schulpflichtig ist und wer nicht. Damit wird letztlich bestimmt, welche Menschen im Sinne des Schulgesetzes ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« in einem Bundesland haben oder in Sachsen-Anhalt »wohnen«. Dies wird innerhalb dieser Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bei Menschen mit einem unsicherem Aufenthaltsstatus häufig verneint. Man kann also anhand des Aufenthaltsstatus ermitteln, ob

jemand schulpflichtig ist oder nicht, obwohl dies nicht in den Schulgesetzen steht.

Letztlich wird damit vielfach die Schulpflicht für bestimmte Personengruppen mit unsicherem Aufenthaltsstatus (z. B. Asylbewerbern) durch untergesetzliche Verwaltungsvorschriften eingeschränkt; teilweise sogar durch Quellen, deren Rechtscharakter nicht eindeutig geklärt ist, die in der Verwaltungspraxis jedoch von wesentlicher Bedeutung bei der Entscheidungsfindung sind.

1.1. Die Schulpflicht verneinende Bundesländer

In sieben Bundesländern wird bei der Annahme eines bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status die Schulpflicht eines Ausländers verneint. Zu diesen Ländern zählen Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – bis Januar 2005 zählte auch NRW dazu (vgl. S. 52-56).

Bei den die Schulpflicht verneinenden Bundesländern besteht zumindest Einigkeit darüber, dass Schulpflicht besteht, wenn ein Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung hat.

Ebenfalls sind sich fast alle Länder darin einig, eine Schulpflicht von sogenannten »Illegalen« zu verneinen. Dies sind Menschen, die überhaupt keinen aufenthaltsrechtlichen Status haben.

Anders z. B. die Bayerische Regelung, die auch sogenannte »Illegale« bis zu deren freiwilliger Ausreise oder Ausweisung von der Schulpflicht erfasst hat. Ähnliches gilt voraussichtlich für die Neufassung des SchlG-NRW¹. Darüber hinaus nimmt Bremen eine Schulpflicht von Illegalen an; in Schleswig Holstein ist diese Frage umstritten.

In diesem Zusammenhang ist § 76 II Nr. 1 AuslG (zukünftig § 87 II Nr. 1 AufenthG) zu erwähnen. Nach dieser Rechtsnorm haben »Öffentliche Stellen« die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von dem Aufenthalt eines Ausländers, der weder die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung noch eine Duldung besitzt. Dabei ist die zuständige Schulbehörde oder Schule bzw. deren Schulleiter als öffentliche Stelle im vorgenannten Sinne zu qualifizieren. Ob eine Nachforschungspflicht nach § 76 II Nr. 1 AuslG besteht, ist umstritten. Erhält die Schule oder der Schulleiter jedoch Kenntnis davon, dass ein Schüler ohne den erforderlichen Aufenthaltsstatus im Land verweilt, so besteht eine Mitteilungspflicht der Schulbehörden an die Ausländerbehörden.

In Baden-Württemberg besteht keine Schulpflicht während des laufenden Asylverfahrens, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt absehbar ist, dass die Asylsuchenden dauerhaft oder

Was ist eine Verwaltungsvorschrift?

Verwaltungsverordnungen, Richtlinien, Erlasse, Runderlasse oder Handreichungen sind Verwaltungsvorschriften, d.h. sogenanntes Innenrecht einer Behörde, das grundsätzlich keine Ansprüche eines Flüchtlings begründen kann. Es handelt sich um generell-abstrakte Anordnungen einer Behörde an eine untergeordnete Behörde oder eines Vorgesetzten an einen Bediensteten. Grundsätzlich beschreiben Verwaltungsvorschriften, wie in der Praxis Gesetze von der Verwaltung im konkreten Einzelfall ausgeführt und ausgelegt werden sollen. Von der ständig ausgeübten Verwaltungspraxis darf nur im begründeten Ausnahmefall eines sachlichen Grundes abgewichen werden. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen Art. 3 I GG vor. Die Schulbehörden können somit im Einzelfall einem Flüchtling nicht das Schulantrags-/Schulbesuchsrecht ohne sachlichen Grund verwehren, weil dies ihrer ständigen Verwaltungspraxis widersprechen würde. Insofern sind Verwaltungsvorschriften auch für das einzelne Flüchtlingskind von Bedeutung und gehen über bloßes Innenrecht der Verwaltung hinaus.

Verwaltungsvorschriften sind mangels ihrer unmittelbaren Außenwirkung für die Gerichte grundsätzlich nicht bindend, außer wenn sie eine Selbstbindung der Verwaltung (ständige Verwaltungspraxis, Art. 3 I GG) zur Folge haben.

Was ist eine Rechtsverordnung?

Rechtsverordnungen werden im Schulrecht von den zuständigen Kultusministerien auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung, die sich überwiegend aus den Schulgesetzen ergibt, erlassen. Sie müssen im Gesetzblatt verkündet werden genauso wie formelle Gesetze (z. B. die Schulgesetze). Rechtsverordnungen, die gegen höherrangiges Recht verstoßen (z. B. die Grundrechte des Grundgesetzes) sind nichtig und dürfen von den Gerichten nicht angewendet werden.

Was ist ein Schulgesetz?

Die Schulgesetze sind formelle Gesetze der Länder, die im Gesetzblatt verkündet werden müssen. Die Gerichte sind an die Gesetze gebunden. Falls ein Gericht feststellt, dass das entscheidungserhebliche Schulgesetz verfassungswidrig sein sollte, muss es das Gesetz dem zuständigen Verfassungsgericht zur Überprüfung vorlegen (konkrete Normenkontrolle).

zumindest längerfristig in B-W bleiben. Begriffsnotwendig besteht somit auch keine Schulpflicht bei einer kurzfristig erteilten Duldung. Kurzfristige Duldung bedeutet dabei a. m. S. eine Zeitspanne von weniger als sechs Monaten². Schulpflicht wird bei dem Vorliegen einer Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) oder längerfristigen Duldung angenommen. Die Schulpflicht kann für mindestens 14-jährige ausländische Schüler auf Grund einer Ermessensregelung eingeschränkt werden.

In Hessen besteht keine Schulpflicht bei geduldeten Personen, jedoch bei laufendem Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) nach Zuweisung in eine Gebietskörperschaft oder beim Vorliegen einer Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG).

In NRW besteht bei aktueller Gesetzeslage während des gesamten Asylverfahrens (Aufenthaltsgestattung) wie auch bei kurzfristiger Duldung keine Schulpflicht. Allerdings wird momentan im Rahmen einer Gesetzesinitiative versucht, die Schulpflicht von Asylbewerbern und deren Kindern, sowie ausreisepflichtigen Menschen (also auch sogenannten »Illegalen«) bis zur Erfül-

lung der Ausreisepflicht zu kodifizieren³.

In Rheinland Pfalz, im Saarland und in Thüringen⁴ besteht keine Schulpflicht während des laufenden Asylverfahrens; auch nicht bei kurzfristiger Duldung. Schulpflicht besteht bei einer Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) oder längerfristiger Duldung.

Im Saarland haben abgelehnte Asylbewerber und kurzfristig geduldete Personen nicht einmal das noch näher zu beschreibende Schulrecht. Die Beschulung von Asylbewerbern und längerfristig geduldeten ausländischen Kindern und Jugendlichen erfolgt nur aus humanitären Gründen und steht als Ermessensentscheidung unter dem Vorbehalt der Verhältnisse des Einzelfalls, insbesondere den ausreichenden räumlichen und personellen Kapazitäten.

In Sachsen besteht keine Schulpflicht während des laufenden Asylverfahrens und beim Vorliegen einer Duldung. Schulpflicht besteht nur bei dem Vorliegen einer Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG).

In Sachsen-Anhalt besteht während des laufenden Asylverfahrens oder bei dem Vorliegen einer kurzfristigen Duldung keine Schulpflicht.

Exkurs Ausländerrecht/Zuwanderungsrecht

Das Ausländergesetz differenziert den Aufenthaltsstatus ausländischer Menschen nach Aufenthaltstiteln. Diese Differenzierung wird bei der Analyse der gesetzlichen Regelungen zur Schulpflicht von Flüchtlingen immer wieder relevant. Auch nach In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 wird diese Rechtsterminologie noch längere Zeit Bestand haben.

Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Ausländergesetzes:

Die **Aufenthaltsgenehmigung** ist der Oberbegriff im Ausländerrecht für

- Aufenthaltserlaubnis (§ 15 AuslG)
- Aufenthaltsberechtigung (§ 27 AuslG)
- Aufenthaltsbewilligung (§ 28 AuslG)
- Aufenthaltsbefugnis (§ 30 AuslG)

Bei der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung hat ein Ausländer einen zunächst gesicherten Aufenthalt in Deutschland. Außer der Aufenthaltsberechtigung können bzw. müssen jedoch alle anderen Formen der Aufenthaltsgenehmigung befristet erteilt werden. In der Regel kommt für Flüchtlinge zunächst nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (z. B. anerkannter Asylbewerber) oder Aufenthaltsbefugnis in Betracht. Ab 01.01.2005 werden die unterschiedlichen Formen der Aufenthaltsgenehmigung durch § 7 AufenthG (Aufenthaltsbefugnis) und § 9 AufenthG (Niederlassungserlaubnis) ersetzt. Siehe hierzu Synopse Seite 7.

Duldung:

Eine Duldung nach §§ 55, 56 AuslG bedeutet, dass die Abschiebung einer an sich zur Ausreise verpflichteten (§ 42 AuslG) Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zeitweise ausgesetzt wird. Dabei lässt die Duldung die Ausreisepflicht der betroffenen Person unberührt (§ 56 I AuslG). Eine Duldung ist grundsätzlich befristet und soll den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen. Nach Ablauf der Duldungsfrist kann die Duldung jedoch erneuert werden (§ 56 II AuslG). Über die Duldung wird eine Bescheinigung ausgestellt (§ 56a AuslG). In der Praxis wird die Duldung gem. §§ 55, 56 AuslG regelmäßig erneuert, sofern die der Abschiebung entgegen stehenden Gründe immer noch aktuell sind. Hat ein Ausländer eine Duldung erteilt bekommen, sprechen Experten von einem unsicheren Aufenthaltsstatus. Häufig werden aber in der behördlichen Praxis die Duldungen über Jahre hinweg verlängert. Ab 01.01.2005 wird die Duldung in § 60a AufenthG als Instrument der Feinsteuerung beibehalten.

Aufenthaltsgestattung:

Eine Aufenthaltsgestattung erhält jeder Ausländer, der in Deutschland um Asyl nachsucht für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens (vgl. § 55 AsylVfG). Diese wird kraft § 55 AsylVfG automatisch erteilt und ist von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig, als dass durch die betreffende Person ein Asylgesuch deutlich wird. Dieses Begehren manifestiert sich meist durch die Stellung eines Asylantrags. An der Aufenthaltsgestattung des § 55 AsylVfG ändert sich zum 01.01.2005 nichts.

Auf Grund des klaren Wortlauts des § 36 SchulG Sachsen-Anhalt ist diese Praxis allerdings als rechtswidrig zu bewerten. Nach dem Wortlaut werden »alle« Kinder und Jugendlichen, die im Lande Sachsen-Anhalt »wohnen«, schulpflichtig. Kinder, die sich auf Grund eines Asylverfahrens längere Zeit in Sachsen-Anhalt aufhalten, »wohnen« dort in diesem Sinne. Interessanterweise gehen Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen bei ähnlicher Gesetzeslage unmissverständlich von bestehender Schulpflicht aus. Bei diesen Bundesländern kommt es in den Schulgesetzen auf das Vorhandensein einer »Wohnung« an. In Sachsen-Anhalt wird Schulpflicht jedoch nur angenommen bei einer Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) oder längerfristiger Duldung.

1.2. Die Schulpflicht bejahende Bundesländer

In Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin und Brandenburg besteht Schulpflicht von Flüchtlingen.

In Bayern ist die Einschränkung zu machen, dass Asylbewerber (Aufenthaltsgestattung) oder deren Kinder und Bürgerkriegsflüchtlinge (Aufenthaltsbefugnis) erst nach Ablauf einer Zeitspanne von drei Monaten schulpflichtig werden. Ansonsten besteht uneingeschränkte Schulpflicht von Flüchtlingen. Bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht sind in Bayern auch sogenannte »Illegale« schulpflichtig.

Flüchtlinge in Bremen sind schulpflichtig. Asylbewerber werden jedoch erst nach dem Verlassen der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber (ZAST) schulpflichtig.

In Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein besteht uneingeschränkte Schulpflicht von Flüchtlingen. Bei Asylbewerbern beginnt sie jedoch erst nach dem Verlassen der ZAST⁵. In Schleswig-Holstein ist dabei umstritten, ob auch sogenannte »Illegale« schulpflichtig sind. In Hamburg besteht sofortige Schulpflicht, wenn ein Flüchtling seine »Wohnung« in Hamburg hat.

In Brandenburg besteht umfassende Schul-

pflicht, bei Asylbewerbern aber erst nach dem Verlassen der ZAST. Asylbewerber, die nicht verpflichtet sind in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden nach Ablauf von sechs Wochen schulpflichtig. Für die Zeit, in der keine Schulpflicht angenommen wird, besteht ein Schulantragsrecht.

In Berlin bestand nach der Rechtslage bis zum 25.01.2004 Schulpflicht von Flüchtlingen – allerdings unter bestimmten Beschränkungen des Alters. Nach der gegenwärtigen gesetzlichen Fassung des neuen Berliner Schulgesetzes fallen seit dem 26.01.2004 die altersbedingten Beschränkungen der Schulpflicht weg.

Die regelmäßige Einschränkung der Schulpflicht unter dem Vorbehalt des Verlassens der ZAST erklärt sich durch die organisatorische Tatsache, dass die betroffenen Flüchtlinge erst einer Gebietskörperschaft (Gemeinde) zugewiesen werden sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist nicht genau erkennbar, welchem Schulbezirk die Schulpflichtigen zugeteilt werden, so dass eine zeitlich unmittelbare Beschulung zunächst schwierig ist. Nach § 47 AsylVfG müssen Asylbewerber maximal für drei Monate in der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber wohnen.

1.3. Tabellarische Übersicht: Schulpflicht für Flüchtlinge in Deutschland in den 16 Bundesländern

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Baden- Württemberg	- Art. 11 I der Verfassung des Landes B-W - § 1 I SchG* - § 72 I 1 SchG	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG)	Ja	Entscheidend ist die Definition des	/
	- Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2000: »Unterricht für ausländische	Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Nein, es sei denn dauerhafter oder zumindest längerfristiger Aufenthalt ist absehbar.	unbestimmten Rechtsbe- griffs des	Ja
	Schüler an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Baden-	Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja	»gewöhnlichen Aufenthalts«.	/
	Württemberg«	Kurzfristige Duldung** (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Nein		Ja

^{*} Die Schulgesetze beziehen sich auf das jeweilige Landesrecht.

 $^{** \} Unter \ einer \ kurz fristigen \ Duldung \ wird \ eine \ Zeitspanne \ von \ weniger \ als \ sechs \ Monaten \ verstanden.$

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Bayern	- Art. 128 I der Bay. Verfassung - Art. 56 I BayEUG* - § 35 I BayEUG	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG)	Ja, aber bei Bürgerkriegsflüchtlingen erst nach drei Monaten Aufenthalt in Bayern (Aufenthaltsbefugnis).	Es besteht eine konkrete gesetzliche	/
		Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Ja, aber erst nach drei Monaten Aufenthalt in Bayern.	Regelung im BayEUG	/
		Längerfristige Duldung §§ 55,56 AuslG Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/
		Kurzfristige Duldung §§ 55,56 AuslG Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/

^{*} Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Berlin	Rechtslage bis 25.01.2004: - Art. 20 I Verfassung Berlin - § 15 I SchlG (alt) Rechtslage seit 26.01.2004: - Art. 20 I Verfassung Berlin - § 2 I SchlG(neu)	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG)	a.R.*: Ja, aber altersbezogene Einschränkung beim Zuzug nach Berlin: Für 14- bis 15-Jährige, die in zwei Jahren einen Hauptschulabschluss erreichen können, besteht Schulpflicht; die anderen besuchen 2 Jahre dauernde Einführungslehrgänge	Bei <u>alter und</u> gegenwärtiger	Beim Zuzug von 16 und 17-jährigen Personen besteht nur ein Schulantragsrecht, dem abhängig vom Bildungsstand stattgegeben wird.
	- § 41 I II SchlG(neu)	Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	a.R.: Ja, altersbezogene Einschränkungen s.o. g.R.: Ja, bis 17 Jahre	Rechtslage besteht eine konkrete gesetzliche Regelung.	S. O/
		Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	a.R.: Ja, altersbezogene Einschränkungen s.o g.R.: Ja, bis 17 Jahre		s. o.
		Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	a.R.: Ja, altersbezogene Einschränkungen s.o g.R.: Ja, bis 17 Jahre		s. o. /

^{*} alte Rechtslage bis 25.01.2004.

^{**} bestehende Rechtslage seit dem 26.01.2004.

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Brandenburg	- Art. 29 I der Verfassung des Landes Brandenburg	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9	Ja		/
	- § 3 I BbgSchlG - § 36 BbgSchlG - »Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach	AufenthG) Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Ja, nach dem Verlassen der ZAST* bzw. wenn nicht in der ZAST gewohnt werden muss, nach Frist von 6 Wochen (Die Schulpflicht ruht.)	Es besteht eine konkrete gesetzliche Regelung im BbgSchlG.	Ja, während des Zeitraums, in der die SchlPfl. ruht.
	Asylanträgen (Schulpflichtruhens- verordnung – SchuruV) vom	Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/
	30.11.1998«	Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/

^{*} Zentrale Aufnahmestelle.

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Bremen	- Art. 27 Bremer Verfassung - § 4 I BremSchlG - § 52 BremSchlG	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9	Ja	Es kommt darauf	/
	- »Verordnung über die Aufnahme und endgültige Zuordnung von schulpflichtigen Ausländern und Aussiedlern in eine	AufenthG) Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG) Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja, aber erst nach dem Verlassen der ZAST	an, ob die »Wohnung« als Rechtsbegriff in Bremen zu bejahen ist.	/
	offentliche Schule« (VO) vom 18.10.1982 (Brem.GBI. S.309-223-a-11)	Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Hamburg	- § 1 HambSchlG - § 37 HambSchlG - »Richtlinie für den Umgang	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG)	Ja	Es kommt darauf an, ob die	/
	mit Schulpflichtverletzungen in Hamburg vom 6. Dezember 2000«	Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Ja	»Wohnung« als Rechtsbegriff in Hamburg zu	/
		Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja	bejahen ist.	/
		Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Hessen	- § 1 I HSchlG - § 56 I HSchlG - »Verordnung zum	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG)	Ja	Entscheidend ist die Def. des unbestimmten	/
	Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher	Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Ja, nach Zuweisung in eine Gebietskörperschaft.	Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts«.	/
	Herkunftssprache vom 09. April 2003«	Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Nein		Ja
		Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Nein		Ja

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Mecklenburg- Vorpommern	- Art 8 I Verfassung M-V - \$ 1 I SchlG M-V - \$ 41 I 1 SchlG M-V	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG)	Ja	Entscheidend ist die Def. des	/
	- Erlass zur »Eingliederung von Kindern deutscher	Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Ja, aber erst nach dem Verlassen der ZAST	unbestimmten Rechtsbe- griffs des »gewöhnlichen Aufenthalts«.	/
	Aussiedler (Berechtigte nach dem BundesvertriebenenG) und ausländischer Mitbürger in die allgemeinbildenden	Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/
	Schulen Mecklenburg- Vorpommerns« vom 22.05.1995.	Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Niedersachsen	- Art. 4 I Verf. Niedersachsen - § 54 I VII NSchG - Erlass des	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG)	Ja	Entscheidend ist die Def. des	/
	Niedersächsischen Kultusministeriums vom	Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Ja, aber erst nach dem Verlassen der ZAST	unbestimmten Rechtsbe- griffs des »gewöhnlichen Aufenthalts«	/
	dem »Unterricht für Schülerinnen und Schüler	Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/
	- Erlass vom 04.02.1993 des Nieds. Kultusministeriums über die »Schulpflicht von Kindern, die aus dem Ausland kommen«	Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
NRW	Bestehende Rechtslage: - Art. 8 I I Landesver- fassung-NRW - § 1 I 1 SchlpflG - Handreichung des früheren Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW »Schulentwicklung, Aus aller Herren Länder, Handreichung für Schule und Schulverwaltung zur Integration von Seiteneinsteigern« Zukünftige Rechtslage: - Art. 8 I 1 Landesver- fassung-NRW - § 1 Entwurf-SchlG-NRW - § 34 I VI Entwurf-SchlG-NRW	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG) Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG) Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	g.R.:* Ja z.R.:** Ja g.R.: Nein z.R.: Ja g.R.: Ja g.R.: Ja z.R.: Ja z.R.: Ja	g R.: Entscheidend ist die Def. des unbestimmten Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts« Z.R.: Es besteht eine konkrete gesetzliche Regelung im Entwurf für das zukünftige SchlG von NRW.	/ Ja / Ja / Ja / / / / / / / / / / / / /

^{*} Gegenwärtige Rechtslage.
** Entwurf zum Schulgesetz NRW (Das Gesetz wurde am 27.01.2005 beschlossen, s. S. 56)

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Rheinland- Pfalz	- Art. 24 I 1 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz - § 3 SchlG - § 56 I SchlG	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG)	Ja	Entscheidend ist die Def. des unbestimmten	/
	-Verwaltungsvorschrift vom	Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Nein	Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen	Ja
	28.08.2000 »Unterricht von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache oder	Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja	Aufenthalts«.	/
	Herkunftssprache nicht Deutsch ist« (VV)	Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Nein		Ja

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Saarland	- § 1 I SchoG*	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9	Ja		/
		AufenthG)		Entscheidend ist die Def. des	
	 - »Erlass betreffend den Unterricht für Kinder 	Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Nein	unbestimmten	Ja
	ausländischer Arbeitnehmer und für jugendliche ausländische Arbeitnehmer«	Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja	Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts«.	/
	vom 10.10.1977 (GMBl. Saar S. 674). - »Erlass betreffend den	Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Nein		Nein!
	Schulbesuch der Kinder von Asylbewerbern im schulpflichtigen Alter« vom 12.03.1987 (GMBl. Saar S. 83)				

 $^{* \}quad Schulordnungsgesetz \ des \ Saarlandes.$

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Sachsen	- Art. 29 der Verfassung des Freistaats Sachsen - §§ 1 I, 29 I SchlG - § 26 I 1SchlG	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG)	Ja	Entscheidend ist die Def. des	/
	- »Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den	Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Nein	unbestimmten Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen	Ja, nach Zuweisung in eine Gebietskörperschaft
	allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen« vom 06. März.1992	Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Nein	Aufenthalts«.	Ja
		Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Nein		Ja

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Sachsen- Anhalt	- Art. 25 I Landesverfassung Sachsen-Anhalt - § 33 I I SchlG - § 36 I SchlG	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG)	Ja		/
	- »RdErl. des MK vom 26.07.2001, Sachsen-Anhalt,	Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Nein	Es kommt darauf an, ob jemand in S-A »wohnt«.	Ja
deutscher Spätaussiedlerinnen und	Spätaussiedlerinnen und	Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/
	Spätaussiedlern sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger« (RdErl.)	Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Nein		Ja

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht	
Schleswig- Holstein	- § 4 I SchlG - § 40 I 1 SchlG	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG)	Ja		/	
		Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Ja	Es kommt darauf an, ob die »Wohnung« als	/	
		Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja	Rechtsbegriff in S-H zu bejahen ist.	/	
		Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/	

Bundesland	Rechtsquellen	Aufenthaltsstatus:	Schulpflicht		Schulantrags-/ Schulbesuchsrecht
Thüringen	- Art. 20 der Verfassung des Freistaats Thüringen - § 1 I 1 ThürSchlG - § 17 I 1 ThürSchlG - Verwaltungsvorschrift vom	Aufenthaltsgenehmigung (§§ 15, 27, 28, 30 AuslG) Ab 2005: Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis (§§ 7,9 AufenthG)	Ja	Entscheidend ist	/
	14. Juni 1998 »Schulbesuch ausländischer Kinder in Thüringen«	Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren § 55 AsylVfG)	Nein	die Def. des unbestimmten Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts«.	Ja
	- Rundschreiben des Thüringischen Kultusministeriums –	Längerfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Ja		/
	Staatssekretär – vom 05.12.1995 »Schulpflicht ausländischer Kinder und Jugendlicher; hier: Kinder von Asylbewerbern, Asylberechtigten und Flüchtlingen«	Kurzfristige Duldung (§§ 55,56 AuslG) Ab 2005: § 60a AufenthG	Nein		Ja
	Zukünftige Rechtslage: Nach Mittelung des Kultusministeriums vom 03.11.2004 wird eine Gesetzesinitiative beraten, die zukünftig die Schulpflicht von Asylbewerbern und geduldeten Personen kodifizieren soll.				

1.4. Der unbestimmte Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts«

Auf den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« muss besonderes Augenmerk gelegt werden, weil die Auslegung dieses Tatbestandmerkmals darüber entscheidet, ob ein Flüchtling schulpflichtig ist oder nicht. Darüber hinaus findet dieser Rechtsbegriff in neun »Schulgesetzen« der Bundesländer Verwendung. Darunter befinden sich sieben Bundesländer, die die Schulpflicht von Flüchtlingen anhand des »gewöhnlichen Aufenthalts« in ihrem Bundesland verneinen⁶.

1.4.1. Der »gewöhnliche Aufenthalt« in der Literatur und Rechtsprechung

Einigkeit besteht in der schulgesetzlichen juristischen Kommentar-Literatur darüber, dass sich der »gewöhnliche Aufenthalt« allein anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt. Es kommt nicht auf den Willen der betreffenden Person an, sondern vielmehr darauf, ob ein Aufenthalt von gewisser Dauer anzunehmen ist. Es muss nicht der Lebensmittelpunkt gegeben sein, aber ohne jeglichen örtlichen Bezug kann der gewöhnliche Aufenthalt nicht bejaht werden⁷.

Was ist ein unbestimmter Rechtsbegriff?

»Unbestimmte Rechtsbegriffe« sind von der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich voll rechtlich überprüfbar. Sie sind nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Grundlage durch die zuständige Behörde anzuwenden. Damit können die Gerichte darüber befinden, ob eine Behörde einen »unbestimmten Rechtsbegriff« und seine Anwendung richtig umgesetzt hat. Zuständige Gerichtsbarkeit bei Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Schulgesetzgebung sind in der Regel die Verwaltungsgerichte.

Nahezu identische Kriterien greift die Legaldefinition des § 30 III 2 SGB 1 für die Definition des »gewöhnlichen Aufenthalts« auf. Danach hat » jemand dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt«. Die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts« innerhalb der Schulgesetz- und Sozialgesetzgebung ist von Sinn und Zweck der zugrundeliegenden Gesetzesintention artverwandt. Deswegen kann die Begriffsbestimmung des § 30 III 2 SGB 1 als Auslegungshilfe für den schulgesetzlichen Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« herangezogen werden.

Gleiches gilt für die hierzu ergangene Rechtsprechung. Das Bundessozialgericht (BSG) geht davon aus, dass der Begriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« nur unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des jeweiligen Gesetzes bestimmt werden kann, in welchem der Begriff gebraucht wird8. Bei Asylbewerbern und bei geduldeten Ausländern sei der »gewöhnliche Aufenthalt« zu bejahen, wenn Umstände gegeben sind, dass sie sich auf unbestimmte Zeit in Deutschland aufhalten werden9. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Abschiebungshindernis auf unabsehbare Zeit besteht. Auf den Willen des Betroffenen soll es nicht ankommen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) interpretiert den Teilbereich des § 30 III 2 SGB 1 »nicht nur vorrübergehendes Verweilen« in der Form, dass die betreffende Person sich an dem Ort oder in dem Gebiet »bis auf weiteres« im Sinne eines zukunftsoffenen Verbleibs aufhält und den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehung hat. Ein dauernder oder längerer Aufenthalt ist nicht erforderlich10.

Aus der Legaldefinition des § 30 III 2 SGB 1 können demnach wiederum das »Zeitmoment« und die »tatsächlichen örtlichen Umstände« für die Auslegung des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulgesetzlichen Bereich verwendet werden. Die hierzu ergangene Rechtsprechung kann nur begrenzt Berücksichtigung finden. Hierzu zählen, dass der Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des zugrunde liegenden Gesetzes bestimmt werden muss und tendenziell der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, unabhängig vom Willen der betreffenden Person, an der Örtlichkeit gegeben sein muss.

Nicht zu verwenden ist die Auffassung des BSG, dass sich die Person auf »unbestimmte Zeit« in Deutschland aufhalten muss. Gleiches gilt für den Begriff des »zukunftsoffenen Verbleibs« des BVerwG. Diese Auslegungen sprengen den Rahmen der zulässigen Auslegung des Wortlauts der Definition des § 30 III 2 SGB 1, der gerade darauf abstellt, dass jemand nicht nur vorrübergehend in Deutschland verbleibt.

In einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs BayVGH aus dem Jahre 2002 aus dem Bereich der Schulgesetzgebung wurde festgestellt, dass die Kinder bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« im Bundesgebiet hatten und deswegen (in Bayern) schulpflichtig waren.¹¹

Das Gericht führte hierzu aus, dass der Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« nur unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des

jeweils anzuwenden Gesetzes ausgefüllt werden kann. Anknüpfend an die tatsächlichen Verhältnisse habe eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo sich der Schwerpunkt ihrer sozialen und beruflichen Bindung, ihr Daseinsmittelpunkt befindet. Sinn und Zweck der Schulpflicht sei es, den Menschen eine hinreichende Bildung zu vermitteln, was auch im Sinne des Gemeinwesens sei. Im schulrechtlichen Sinne sei eine Bindung an das Kriterium eines zukunftsoffenen Verbleibs (s. o. BVerwG) in der Bundesrepublik Deutschland zu eng. Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Schulbesuchs für ein Kind und der kaum möglichen Nachholung einer unterlassenen Beschulung, erschien es dem Gericht sachgerecht, einen »gewöhnlichen Aufenthalt« im schulrechtlichen Sinne anzunehmen, wenn im Zeitpunkt des möglichen Schulbesuchs eine Beschulung des Kindes für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint. Im Allgemeinen soll davon auszugehen sein, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass das betroffene Kind das kommende Schuljahr (in Bayern) durchlaufen kann.

Damit stellt das Gericht explizit für den im schulgesetzlichen Bereich verwendeten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« das Auslegungskriterium des »Möglicherscheinens einer Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum« für Flüchtlinge auf.

Damit ist zumindest dann, wenn eine Beschulung unter pädagogischen Gesichtspunkten zeitlich sinnvoll erscheint, was bei den meisten Flüchtlingen de facto der Fall ist, von einem »gewöhnlichen Aufenthalt« des Ausländers und damit bestehender Schulpflicht auszugehen.

In den Definitionen des »gewöhnlichen Aufenthalts« der schulgesetzlichen Literatur wird Sinn und Zweck der Schulgesetzgebung nicht berücksichtigt. Der »gewöhnliche Aufenthalt« muss jedoch als unbestimmter Rechtsbegriff nach Sinn und Zweck des zu Grunde liegenden Schulgesetzes interpretiert werden. Sinn und Zweck von Schulgesetzen ist es, jungen Menschen im schulpflichtigen Alter eine umfassende Bildung und Erziehung angedeihen zu lassen, um somit das Kindeswohl zu fördern. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass explizit innerhalb des jeweiligen Schulgesetzes und der Landesverfassungen allen jungen Menschen unterschiedslos ein Recht auf Bildung zuerkannt wird; zum anderen folgert man dies aber auch aus Art. 2 I GG, mithin der freien Entfaltung der Persönlichkeit besonders auch im Bereich der Schule.

Dennoch wird in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen der »gewöhnliche Aufenthalt« und damit die Schulpflicht von ausländischen Kindern mit unsicherem Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung, kurzfristige und längerfristige Duldung) verneint. Diesen Kindern wird nur ein Schulantragsrecht (Schulbesuchsrecht) in dem betreffenden Bundesland eingeräumt, aber es wird keine Schulpflicht im Rechtsinne angenommen, wie bei jedem deutschen Kind.

Das wesentliche Argument ist in diesem Zusammenhang, dass der örtliche und zeitliche Aufenthalt des betroffenen Personenkreises ungesichert sei und deswegen ein »gewöhnlicher Aufenthalt« im Sinne der Schulgesetze nicht gegeben wäre. Anknüpfungspunkt in den jeweiligen gesetzlichen Konkretisierungen der Schulgesetze (Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) ist dabei für die die Schulpflicht verneinenden Bundesländer ein bestimmter aufenthaltsrechtlicher Status des betroffenen Menschen, bei dessen Vorliegen auf die potentielle Dauer des Aufenthalts in dem jeweiligen Bundesland geschlossen wird. Je nach Aufenthaltsstatus wird dann der unbestimmte Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im Schulgesetz bejaht oder verneint und somit auch über die Annahme der Schulpflicht entschieden.

Es bleibt demnach der Sinn und Zweck der Schulgesetzgebung in der gängigen Entscheidungspraxis gänzlich unberücksichtigt.

In der Praxis wird aus einem laufenden Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) gefolgert, dass der Aufenthalt noch zeitlich und örtlich ungesichert ist und deswegen von keinem »gewöhnlichen Aufenthalt« gesprochen werden kann. Somit sei die Schulpflicht zu verneinen. Gleichwohl dauerten im Jahr 2001 Asylverfahren bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens (Verfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, erste und zweite Instanz vor den Verwaltungsgerichten) im Bundesdurchschnitt immer noch 36,4 Monate.¹² Bei deren positivem Abschluss wird dann Schulpflicht im Rechtssinne angenommen. Ähnliches wird bei der ausländerrechtlichen Duldung vertreten; dabei wird eine Duldung jedoch teilweise über Jahre hinweg nur kurzfristig erteilt und immer wieder verlängert, so dass die betroffenen Personen auf unbestimmte Zeit von der Schulpflicht ausgeschlossen sind.

Es zeigt sich damit, dass eine ausländerrechtliche Statusqualifizierung ein völlig ungeeignetes Kriterium ist, um eine Aussage über die Dauer des Aufenthalts in dem jeweiligen Bundesland zu treffen. Dennoch richten sich die behördliche Praxis und insbesondere die rechtlichen Regelungen anhand dieses Kriteriums aus und definieren hierüber, ob ein »gewöhnlicher Aufenthalt« und damit Schulpflicht für den betroffenen Personenkreis anzunehmen ist oder nicht.

1.4.2. Definitionsvorschlag

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt eines Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und, ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung, eine Beschu-

lung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

Ein pädagogisch sinnvoller Zeitraum ist in der Regel dann anzunehmen, wenn ein Kind ein Schuljahr durchlaufen kann. Dies ist für Flüchtlinge grundsätzlich zu bejahen, weil sie für gewöhnlich länger als ein Jahr in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben.¹⁵

1.5. Schulantragsrecht (Schulbesuchsrecht)

In allen sieben Bundesländern, in denen die Schulpflicht beim Vorliegen eines bestimmten Aufenthaltstitels verneint wird (ausgenommen sind hier die sogenannten »Illegalen«), nimmt man ein freiwilliges Schulantragsrecht (Schulbesuchsrecht) an. Insofern werden bereits auch diese Bundesländer der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 gerecht (Umsetzungsfrist in nationales Recht 06.02.2005). In Art. 10 I der Richtlinie wird den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auferlegt, dass Kindern von Asylbewerbern und minderjährigen Asylbewerbern der Zugang zum Bildungssystem in ähnlicher Weise wie den Staatsbürgern des Aufnahmestaates ermöglicht wird. Durch die Einschränkung, dass der Zugang zum Bildungssystem nur in ähnlicher Weise ermöglicht werden muss, ist es insbesondere aus Sicht der Bundesländer nicht erforderlich. Asylbewerber oder deren Kinder der allgemeinen Schulpflicht zu unterwerfen.

1.5.1. Informationsfluss an die Schulantragsberechtigten

Es stellt sich zunächst die Frage, wie die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten davon Kenntnis erlangen, dass sie ein Schulbesuchsrecht in Anspruch nehmen können. Gesicherte Informationen liegen diesbezüglich nur aus Baden-Württemberg, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz und Sachsen vor.¹⁴

In Baden-Württemberg besteht überwiegend kein offizielles Informationsverfahren. ¹⁵ Von Amts wegen erhalten in Stuttgart weder die Schulämter noch die Schulen Kenntnis von nicht schulpflichtigen Kindern im Einzugsbereich. ¹⁶ Die staatlichen Schulämter und Schulen setzen erst mit der schulischen Betreuung ein, wenn die Schulantragsberechtigten sich in der Schule selbstständig angemeldet haben. Im Regelfall wenden sich die Betreuungspersonen der Aufnahmeunterkünfte, der verschiedenen sozialen und karitativen Einrichtungen oder Freunde und Nachbarn der Flüchtlingskinder an die Schulen oder das jeweilige Staatliche Schulamt. ¹⁷ Teilweise informiert auch die Ausländerbehörde; in der

Regel findet aber keine gezielte Information statt. In Tübingen informiert, abweichend hiervon, das Einwohnermeldeamt die zuständigen Schulen über den Zuzug von Asylbewerbern, wenn diese einem »Asylwohnheim« zugewiesen worden sind. Die Schulen schreiben dann die betreffenden Personen an und informieren über das Recht zum Schulbesuch. 19

Gleiches gilt für den Amtsbezirk des Oberschulamts Karlsruhe.20 Im Bezirk des Staatlichen Schulamts (SSA) Moosbach werden die Schulen vom Einwohnermeldeamt über neu zugezogene schulpflichtige Kinder informiert. Bei Asylbewerbern wird von der Schule allerdings keine Initiative ergriffen. In den Bezirken der SSA Karlsruhe, Heidelberg und Freudenstadt werden die Informationen durch die Betreuer in den Gemeinschaftsunterkünften weitergereicht. Im Bezirk des SSA Mannheim informiert der Fachbereich Sicherheit und Ordnung die Schulen über zugezogene schulpflichtige Kinder. Die Informationen über die Möglichkeit des Schulbesuchs werden jedoch durch die Ausländerbehörde bzw. Hilfsorganisationen gegeben, die sich um Asylbewerber kümmern.

Zu der oben aufgezeigten regional uneinheitlichen behördlichen Praxis kommt es, weil keine offizielle Regelung für das Informationsverfahren in Baden-Württemberg besteht.²¹

In Hessen besteht ebenfalls kein offizieller Informationsfluss durch die Schulämter oder Schulen an die Schulantragsberechtigten.²² Die Ausländerbehörden geben diesbezüglich keine Informationen an die zuständigen Schulen. Die Schulen erfahren von den Schülern selbst, dass sie die Schule besuchen möchten. Es wird davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter der Sozialbehörden die Informationen an die Schulantragsberechtigten weitergeben.²³

Ähnlich gestaltet sich der Sachverhalt in Rheinland-Pfalz. Sowohl die Schulbehörden als auch die Schulen erlangen offiziell keine Kenntnis von schulbesuchsberechtigten Kindern und Jugendlichen. Es wird davon ausgegangen, dass die schulbesuchsberechtigten Personen in der Zentralen

Aufnahmestelle über die Möglichkeit des Schulbesuchs informiert werden.²⁴

Anders gestaltet sich die Situation in NRW: Überwiegend wird das zuständige Schulamt von der Meldestelle davon schriftlich in Kenntnis gesetzt, wenn ein zum Schulbesuch berechtigtes Kind/Jugendlicher im schulpflichtigen Alter in den jeweiligen Schulbezirk zieht. Das Schulamt informiert dann die zuständige Schule und die zuständige Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA). Davon gibt es 27 in den Städten und Kreisen von NRW. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der RAA besteht darin, neu in die Städte gezogenen Kindern und Jugendlichen im schul-



Ausgegrenzt aus dem deutschem Bildungssystem: Roma-Mädchen in Köln

pflichtigen Alter mit Migrationshintergrund ein adäquates Bildungsangebot aufzuzeigen. Über die Existenz der RAA informieren auch sonstige Behörden, wie die Ausländerbehörde und das Sozialamt.²⁵ Für die Stadt Bielefeld (NRW) besteht seit Juni 2004 eine »Verfahrensregelung zur schulischen Eingliederung ausgesiedelter und ausländischer Kinder und Jugendlicher« (Neufassung). Unter Ziffer 4. wird ausdrücklich die Inanspruchnahme des Schulbesuchsrechts geregelt und der Informationsfluss geschildert.²⁶

In Sachsen wiederum werden die betroffenen Personen von den »zuständigen« Behörden (Ausländerbehörde, ZAST, Sozialamt) über die Möglichkeit des Schulbesuchs informiert. Dabei wird auch auf eine Schullaufbahnberatung der Regionalschulämter hingewiesen, die von der Schulaufsicht durchgeführt wird und auf deren Grundlage über die Aufnahme in die sächsischen Schulen entschieden wird.²⁷

Aus Thüringen stehen nur sehr wenig Informationen zur Verfügung. Über die Möglichkeit des Schulbesuchs informiert im Ilm-Kreis die dafür zuständige Ausländerbeauftragte den betroffenen Personenkreis.

1.5.2. Anmeldeverfahren

Soweit ersichtlich – wiederum liegen gesicherte Informationen nur aus Baden-Württemberg, Hessen, NRW und Rheinland-Pfalz vor – gibt es kein gesondertes Anmeldeverfahren für schulbesuchsberechtigte ausländische Kinder und Jugendliche. Die Anmeldung richtet sich damit nach den allgemeinen Vorschriften. Insbesondere gibt es keine besonderen Antragsformulare. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme.

1.5.3. Zahlen über Schulantragsberechtigte in Deutschland

Nur vereinzelt haben die staatlichen Schulämter der fraglichen Bundesländer statistische Erhebungen über schulbesuchsberechtigte Personen getätigt. So konnte die Stadt Köln aktuelle Zahlen über die 58 Flüchtlingswohnheime ermitteln. Am 31.12.2003 lebten 1788 minderjährige Flüchtlinge in Köln. Davon waren 604 Kinder im Alter von 0-5 Jahren, 522 Kinder im Alter von 6-10 Jahren und 644 Kinder und Jugendliche im Alter von 11-18 Jahren in den Wohnheimen von Köln mit Duldungsstatus ansässig.²⁸

Köln ist zudem seit mehreren Jahren überdurchschnittlich davon betroffen, dass illegal eingereiste Flüchtlinge sich im Stadtgebiet aufhalten. Überwiegend besuchen diese Kinder und Jugendlichen nicht die Kindergärten und Schulen.²⁹

Im Jahr 2003 wurden 633 Seiteneinsteiger unter 16 Jahren mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen in die allgemeinbildenden Schulen in Köln aufgenommen. Wie viele davon das Schulantragsrecht wahrgenommen haben, konnte nicht mitgeteilt werden.³⁰

In Duisburg wurden in den Schuljahren 2001-2003 jeweils 40 Schulantragsberechtigte aufgenommen. In diesem Schuljahr jedoch keine mehr, weil die Stadt Duisburg die Quote bei der Aufnahme der Zielgruppe erfüllt hat und so weniger Familien mit Kindern einreisen.³¹

In Baden-Württemberg werden Flüchtlinge zunächst in sogenannten Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK) beschult. Das Schulamt Stuttgart konnte mitteilen, dass im Grundschulalter ca. sechs Prozent und im Hauptschulalter ca. 15 Prozent der Schüler in den IVK nicht schulpflichtig sind. Wie viele Schüler sich in den IVK befinden, wurde allerdings nicht mitgeteilt. Wie das Verhältnis in den Regelklassen sich gestaltet, ist statistisch nicht erfasst. 32

Im Bezirk des SSA Karlsruhe sollen im Bereich der Grund- und Regelschule insgesamt 50 Schul-

antrags-Kinder beschult werden und im Berufsvorbereitungsjahr sollen es 16 Schüler sein.³³

Nach groben Schätzungen des SSA Heidelberg (unter Einbeziehung der Ballungsräume für Asylbewerber) soll es ca. 50 – 100 Schüler geben, die das Schulbesuchsrecht wahrnehmen.³⁴

Um eine genaue Datenlage zu erhalten, müsste eine Umfrage bei sämtlichen Schulen gestartet werden, in diesem Bereich gibt es erheblichen Forschungsbedarf.

Über die Zahl der Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die im Asylerstverfahren oder geduldet und somit in manchen Bundesländern von der Schulpflicht ausgeschlossen sind, konnte das Ausländerzentralregister Auskunft geben: Für die betreffenden Bundesländer sind folgende Zahlen für 6 – 17-jährige Flüchtlinge vom 31.12.2003 zu nennen:

Deutlich wird damit, dass nicht nur einige hundert Menschen von dieser Rechtslage betroffen sind, sondern viele tausend Kinder und Jugendliche im grundsätzlich schulpflichtigen Alter von der allgemeinen Schulpflicht auf Dauer ausgeschlossen sind.

Letzte Meldung: Am 27.01.2005 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen ein neues Schulgesetz beschlossen, das auch die Schulpflicht von Flüchtlingskindern mit unsicherem Aufenthaltsstatus festschreibt. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sollen mit Wirkung zum Schuljahr 2005/2006 von der neuen Regelung erfasst werden (vgl. S. 52-56). Ab Sommer 2005 wird also die Zahl der aus der Schulpflicht ausgeschlossenen Kinder und Jugendlichen in Deutschland erheblich sinken.

Baden-Württemberg:	1.818	(Asylerstverfahren)	6.819	(Duldung)
NRW:	5.845	(Asylerstverfahren)	18.215	(Duldung)
Rheinland-Pfalz:	577	(Asylerstverfahren)	1.873	(Duldung)
Saarland:	111	(Asylerstverfahren)	1.010	(Duldung)
Sachsen:	902	(Asylerstverfahren)	572	(Duldung)
Sachsen-Anhalt:	522	(Asylerstverfahren)	909	(Duldung)
Thüringen:	646	(Asylerstverfahren)	491	(Duldung)
Hessen: ³⁶			3.816	(Duldung)

In der Addition ergeben sich damit 10.421 Asylbewerber, die sich im potentiell schulpflichtigen Alter befinden, die aber in den betreffenden Bundesländern zum jetzigen Zeitpunkt während des Asylverfahrens nicht schulpflichtig sind. Allerdings erfassen die Zahlen nur Asylerstverfahren. Im Jahr 2002 stellten z. B. 91.471 Personen einen Asylantrag (Erst- und Folgeanträge) in Deutschland.³⁷ Davon waren ca. 20.000 Asylfolgeanträge, die Zahlen müssen also nach oben angehoben werden.

Hinzu kommen alle geduldeten Personen in Hessen und Sachsen – diese Bundesländer nehmen auch bei einer dauerhaften Duldung keine Schulpflicht an, so dass dann 14.809 Menschen (Asylerstverfahren und Duldungsstatus) im schulpflichtigen Alter derzeit nicht der Schulpflicht unterliegen.

Die Bundesländer, in denen zumindest bei kurzfristiger Duldung keine Schulpflicht angenommen wird, sind Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Es ist davon auszugehen, dass ein wichtiger Teil der in diesen Bundesländern geduldeten Kinder und Jugendlichen nur im Besitz kurzfristiger Duldungen ist. Im Saarland haben die nur kurzfristig geduldeten Kinder und Jugendlichen nicht einmal das Schulantragsrecht (Schulbesuchsrecht).

Ferner bleibt unberücksichtigt die immer größer werdende Gruppe der sogenannten »Illegalen« in den einzelnen Bundesländern.

1.5.4. Nachteile des Schulbesuchsrechts gegenüber der allgemeinen Schulpflicht

Beim Bestehen eines bloßen Schulantragsrechts werden überwiegend die Flüchtlinge nicht von den Schulbehörden und Schu-

len angeschrieben und auf die Möglichkeit des Schulbesuches hingewiesen. Im Unterschied zum schulpflichtigen Kind, das durch die Meldebehörden immer auch der jeweiligen Schuladministration und insbesondere den Schulen gemeldet wird, kommt das schulbesuchsberechtigte Kind damit zunächst nicht in den Genuss der Aufmerksamkeit der staatlichen Schuladministration und Bildungseinrichtung. Erst wenn diese Kinder und Jugendlichen zum Schulbesuch angemeldet sind, wird sich um sie gekümmert.

In Sachsen-Anhalt müssen sich z. B. die Erziehungsberechtigten oder die Kinder und Jugendlichen selbst an die zuständigen Behörden wenden, um auf Antrag an einer Beschulung teilnehmen zu können.⁵⁴

Damit hängt eine Beschulung vielfach von den Bemühungen einzelner Sozialarbeiter, dem Personal in der Zentralen Aufnahmestelle, sonstigen karitativen Trägern oder dem Engagement einzelner Privatpersonen ab. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass vielfach auch keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sind, ist ein erschwerter Zugang zu den bestehenden Bildungseinrichtungen bedingt durch das Schulantragsrecht für diese Personengruppe zu konstatieren.

Laut einer Handreichung des Kultusministeriums von NRW darf das Schulantragsrecht den betroffenen Personen nicht verwehrt werden. Das Schulantragsrecht habe jedoch gewisse Nachteile

bei der Inanspruchnahme zusätzlicher außerschulischer Fördermaßnahmen, wie der Besuch eines Tagesinternats, der Teilnahme an Nachhilfeunterricht, einer Internatsunterbringung, sowie bei Maßnahmen im Zusammenhang mit unregelmäßigem Schulbesuch.55 Aus der Handreichung geht nicht explizit hervor, welcher Art die Nachteile sein sollen; insofern kann nur vermutet werden, dass die genannten außerschulischen Fördermaßnahmen nur eingeschränkt von Schulbesuchsberechtigten genutzt werden können; bezüglich der Maßnahmen zur Durchsetzung des Schulbesuches ist jedoch klar, dass bei Kindern, die nur das Schulantragsrecht wahrnehmen, nicht auf die Ordnungsmaßnahmen des SchulpflG (Zwangszuführung und Bußgeld §§ 19, 20 SchlPflG) in NRW zurückgegriffen werden kann.

Für den Schulamtsbereich Rhein-Kreis Neuss besteht eine Rundverfügung vom 11.12.2003 »Kinder von Asylbewerbern« für die Schulen, in der seitens des Schulamts darauf hingewiesen wird, dass Kinder von Asylbewerbern nur dann schulpflichtig sind, wenn auf Grund der Feststellung der zuständigen Ausländerbehörde von einem nicht nur begrenzten Aufenthalt in NRW ausgegangen werden kann. Die Ausländerbehörde entscheidet somit de facto über das Bestehen der Schulpflicht. Des weiteren besteht, laut Runderlass, keine Verpflichtung, schulberechtigte jedoch schulunwillige Schüler zu beschulen. Wenn eine weitere Beschulung nicht weiter vorgenommen wird, soll dies jedoch durch ein Formular dokumentiert werden, das festhält, dass der Schulunwillige ausdrücklich auf das Bildungsangebot verzichtet. Kommt es somit zu Problemen mit sozial schwierigen Kindern, kann unter Hinweis auf die nicht vorhandene Schulpflicht die Beschulung seitens der Schule ohne weiteres beendet werden.

Ein solcher Fall ist auch aus Rheinland-Pfalz bekannt: Ein sozial schwieriges Kind wurde dort mit dem Hinweis, dass Kinder von Asylbewerbern nicht der Schulpflicht unterlägen, von der Grundschule verwiesen. Erst nachdem Beschwerde bei der Schulverwaltung (Bezirksregierung) eingelegt worden war – das Kind hatte Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG und damit eine Aufenthaltsbefugnis – wurde das Kind wieder in der Schule aufgenommen.⁵⁶

Im Saarland können Kinder von sich im Asylverfahren befindenden Ausländern auf Wunsch der Asylbewerber aus humanitären Gründen in die Schule aufgenommen werden. Dies richtet sich jedoch nach den Verhältnissen des Einzelfalls, d. h. insbesondere nach den räumlichen und personellen Kapazitäten der in Betracht kommenden Schulen (vgl. Ziffer II Nr. 2 Erlass 1987).⁵⁷ Da diese Kinder nur ein Schulantragsrecht besitzen, könnte man daraus schließen,

dass grundsätzlich bei Kapazitätsproblemen im Saarland keine Beschulung eines solchen Kindes vorgenommen werden muss, somit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen im Zweifel ein Vorrecht eingeräumt wird. Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass kurzfristig geduldete Kinder im Saarland nicht einmal ein Schulrecht haben, und somit aus rechtlicher Sicht keine Möglichkeit, die Schule zu besuchen.

Aus einem Rundschreiben (Verwaltungsvorschrift) des Thüringischen Kultusministeriums an die staatlichen Schulämter aus dem Jahre 1995 geht hervor, dass bei denjenigen Kindern und Jugendlichen von Asylbewerbern, bei denen kein »gewöhnlicher Aufenthalt« angenommen wird, aus humanitären Gründen eine schulische Betreuung durchgeführt werden kann, sofern diese von den Eltern gewünscht wird (Schulantragsrecht); dies jedoch nur dann, wenn sie nach den Verhältnissen durchgeführt werden kann. Die Teilnahme am Unterricht ist freiwillig. Erscheinen diese Kinder und Jugendlichen nicht zum Unterricht, sollen keine besonderen Maßnahmen eingeleitet werden. 58

Das Schulantragsrecht ist freiwillig und gerade nicht verpflichtend. Dadurch besteht die erhöhte Möglichkeit eines unregelmäßigen Schulbesuchs, was schul- und klassenintern zu Problemen führt, weil es den übrigen Kindern schwer zu vermitteln ist, warum sie regelmäßig zur Schule kommen müssen und die Schulantrags-Kinder nicht. Ein unregelmäßiger Schulbesuch führt oft in letzter Konsequenz zur Beendigung der Beschulung, weil der organisatorische Ablauf unzumutbar gestört und der pädagogische Erfolg bei den » Pflichtkindern « beeinträchtigt würde. Ein unter ein den schulanten ein schulanten ein den schulanten ein den

Überwiegend wird auch die Ansicht vertreten, dass ein Schulbesuch von schulbesuchsberechtigten Kindern in letzter Konsequenz nicht mit Zwangsmitteln (Bußgelder, Zwangszuführung zur Schule etc.) durchgesetzt werden kann, weil die Kinder und Jugendlichen auf freiwilliger Basis und nicht verpflichtend beschult werden. In Baden-Württemberg wird dies - zu Recht - auf Grund von § 72 III 2 SchulG-B-W anders beurteilt, weil hiernach auch die nicht schulpflichtigen Kinder nach dem Eintritt in die Schule den schulpflichtigen Kindern gleich gestellt werden. Dennoch haben die schulbesuchsberechtigten Kinder nur den Status eines »Gastschülers«, so dass z. B. im Falle eines Schulausschlusses, wegen der weniger gefestigten Rechtsposition im Einzelfall geringere Anforderungen an ein Fehlverhalten gestellt werden können.61

Kommen die schulbesuchsberechtigten Kinder unregelmäßig zur Schule, werden teilweise die Maßnahmen eingeleitet, die auch bei schulpflichtigen Kindern zunächst angestrengt werden: Die Erziehungsberechtigten werden angeschrieben und darauf hingewiesen, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht teilnehmen muss, Gespräche werden geführt etc..

Teilweise soll dieser Einsatz aber von Behörden (in Thüringen) gerade nicht geleistet werden. Zitat: »...die Teilnahme am Unterricht ist freiwillig. Erscheinen diese Kinder und Jugendlichen nicht, sind also keine besonderen Maßnahmen einzuleiten«.62

Es deutet sich damit an, dass gerade auch in vielen Schulen bei der Umsetzung der Schulpflicht und des Schulrechts mit zweierlei Maß agiert wird. So wird z. B. vom staatlichen Schulamt der Stadt Frankfurt am Main lapidar festgestellt, dass bei unregelmäßigem Schulbesuch das Schulverhältnis beendet wird. Auch das Oberschulamt Tübingen stellt kurz und knapp fest Wer seine Pflichten nicht erfüllt, wird nicht weiter beschult.

Vielfach kommt es wegen der nicht vorhandenen Schulpflicht sogar nicht einmal zur Einschulung, weil seitens der Eltern kein Interesse besteht, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Sie selber sind häufig nicht zur Schule gegangen und deswegen wird eine Beschulung für die Kinder auch nicht gewünscht. ⁶⁴ So hielten es das Schulamt, Schulverwaltungsamt und Jugendamt der Stadt Köln für eine wichtige Unterstützung ihrer Bemühungen, wenn auch den Eltern von Flüchtlingskindern gesagt werden könnte, dass auch für sie der Schulbesuch gesetzlich vorgeschrieben ist. ⁶⁵

In Baden-Württemberg wird zudem die Rechtsauffassung vertreten, dass die schulbesuchsberechtigten Kinder keinen Anspruch auf Aufnahme in die Schule haben und ihre Beschulung unter einem Kapazitätsvorbehalt der einzelnen Schulen steht.66 Dass diese Rechtsauffassung mit geltendem Verfassungsrecht und der ständigen Verwaltungspraxis nicht zu vereinbaren ist, wird noch aufgezeigt werden. Im Übrigen wird vom zuständigen Ministerium auch eine andere Rechtsauffassung hinsichtlich des Kapazitätsvorbehalts vertreten: Es soll keinen Kapazitätsvorbehalt geben.⁶⁷ Darüber hinaus muss in Baden-Württemberg in einigen Fällen das öffentliche Verkehrsmittel von den Schulbesuchsberechtigten selbst bezahlt werden, während für die anderen Kinder die anfallenden Kosten übernommen werden.68 Im Bereich des SSA Heidelberg wird die Aufnahme kostenintensiver schulischer Betreuung (schwerst- oder mehrfach behinderter Kinder) von der Kostenzusage der Sozialämter abhängig gemacht.69 Im Bezirk des SSA Schwäbisch Hall entstehen bei sonderpädagogischer Betreuung in Sondereinrichtungen, die eine kostenintensive Beförderung notwendig machen, finanzielle Nachteile für Schulantragsberechtigte.70

Die Flüchtlinge haben damit auch finanzielle Nachteile gegenüber schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen. Dies gilt wiederum nicht für ganz Baden-Württemberg und ist von den einzelnen Schulträgern unterschiedlich geregelt.⁷¹

Aus Hessen wird berichtet, dass Hauptprobleme insbesondere im Nachhilfeunterricht und der Finanzierung zusätzlichen Schulbedarfs bei schulbesuchsberechtigten Kindern bestehen.⁷²

Erkennbar ist damit, dass mit dem bloßen Schulantragsrecht/Schulbesuchsrecht gewisse tatsächliche, rechtliche und finanzielle Nachteile verbunden sind, es sogar teilweise unter den Vorbehalt personeller, finanzieller oder sächlicher Voraussetzungen gestellt wird.⁷⁵



Mitten in Deutschland: Kinderarbeit statt Schule

1.6. Warum die Einführung der allgemeinen Schulpflicht für Flüchtlinge geboten ist

Die Schulpflicht stellt sicher, dass jeder Mensch im schulfähigen Alter das ihm zustehende Recht auf Bildung und Erziehung verwirklichen kann. Damit dient die Schulpflicht in erster Linie dem Kindeswohl und stellt sicher, dass das sich noch in der Entwicklung befindende Kind auch von staatlicher Seite eine gewisse Bildungsgarantie erhält, die ihm in der Zukunft ermöglicht, ein autonomes Leben innerhalb der (Welt-)Gesellschaft führen zu können. Dieses Recht (Pflicht) soll und muss gerade auch unabhängig vom elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 II GG) Bestand haben, das zwar auch unter der unabänderlichen Doktrin des Kindeswohls steht; letztlich muss aber sichergestellt sein, dass das Kind zum eigenen Wohl unabhängig vom Willen der Eltern zum Schulbesuch verpflichtet ist.

Für das Bundesverfassungsgericht ergibt sich die Schulpflicht aus dem verfassungsrechtlich anerkannten staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 I GG).⁷⁴ Das Bundesverwaltungsgericht spricht von der durch Art. 7 I GG gedeckten Begründung einer allgemeinen Schulpflicht.⁷⁵

Der Inhalt und die Erfüllung der Schulpflicht erstrecken sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Wesentlich ist dabei auch, dass die Eltern schulpflichtiger Kinder diese zum Besuch der Schule anmelden und sicherstellen müssen, dass sie am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen teilnehmen.⁷⁶

Auf der anderen Seite bedeutet die staatlich angeordnete Schulpflicht, dass der Staat seinerseits verpflichtet ist, die Voraussetzung für ihre Erfüllung zu schaffen. Die staatlichen Meldebehörden sind somit gehalten, die Schulträger davon in Kenntnis zu setzen, dass sich ein demnächst schulpflichtiges Kind in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhält. Diese rechtliche Verpflichtung besteht nicht bei Flüchtlingskindern, die der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen. Gleiches gilt für Maßnahmen, um den Schulbesuch von Kindern durchzusetzen, die unregelmäßig zur Schule kommen.

Vor diesem Hintergrund muss die Frage gestellt werden, inwieweit der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 I GG und das auf Grund von Art. 2 I GG vom BVerfG festgestellte Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit gerade auch im Bereich der Schule es erfordern, dass auch Flüchtlinge dem staatlichen Erziehungsregime und damit der Schulpflicht zu unterstellen sind. Anders gewendet: Besteht überhaupt de facto ein sachlich gerechtfertigter Grund für eine Ungleichbehandlung von Flüchtlingskin-

dern und -jugendlichen gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen in Deutschland?

1.6.1. Der Gleichbehandlungsgrundsatz im Bildungsbereich (Art. 3 I III GG)

Der aus Art. 3 I GG resultierende Gleichbehandlungsgrundsatz im Bildungsbereich bewirkt, dass jedem Schüler die gleiche Chance zur Entwicklung seiner Persönlichkeit einzuräumen ist. Dies gilt im Grundsatz auch für Flüchtlinge. Die oben genannten - die Schulpflicht für Flüchtlinge verneinenden - Bundesländer verweisen darauf, dass der »gewöhnliche Aufenthalt« im Sinne der jeweiligen Schulgesetzgebung zu verneinen ist, weil durch die Kürze des Aufenthalts und des unsicheren Aufenthaltsstatus (Duldung, Aufenthaltsgestattung) in der Bundesrepublik Deutschland die Schulpflicht nicht gerechtfertigt sei. In Baden-Württemberg will man z. B. das Kind nicht mit der einen Hand zum Flugplatz bringen und mit der anderen in die Schule. Damit dieser Konflikt vermieden wird, soll zunächst der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden. Bis dahin wird auf das freiwillige Schulantragsrecht (Schulbesuchsrecht) verwiesen.

Was bei dieser zunächst plausibel erscheinenden Argumentationskette allerdings vollkommen außer Acht gelassen wird, ist das grundrechtlich abgesicherte Kindeswohl, dass gerade auch unter dem Schutz des Staates steht, sowie die Zeitspannen, die Flüchtlingskinder tatsächlich in Deutschland verweilen bis sie in ihre Heimatländer zurückkehren können.

Das immer wieder angeführte Argument der kurzen Verweildauer dieser Personengruppen in der Bundesrepublik Deutschland kann nicht überzeugen. Diese theoretische Annahme ist, im Lichte der bestehenden Flüchtlingspraxis betrachtet, nicht zu halten. Wie bereits oben angeführt, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer von Asylbewerbern (BAFL, erste und zweite Instanz vor den Verwaltungsgerichten) 36,4 Monate im Jahr 2001.⁷⁷

Im Jahre 2002 hielten sich in Deutschland 415.000 sogenannte De-facto-Flüchtlinge auf. Davon lebten zum Jahresende 2002 ca. 227.000 Menschen mit einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland. Betrachtet man die Aufenthaltsdauer dieser Personengruppe genauer, so stellt man fest, dass sich ein beträchtlicher Teil bereits seit mehreren Jahren hier aufhält: So hielten sich 146.838 Ausländer, die bereits am 1. Januar 1998 hier lebten, im August 2002 immer noch mit einer Duldung in Deutschland auf. Von diesen geduldeten Ausländern lebten 78.487 Per-

sonen sogar seit mehr als neun Jahren und 12.531 Personen seit mehr als zwölf Jahren in Deutschland.⁷⁸

Dass die betroffene Personengruppe in den jeweiligen Bundesländern in der Regel über mehrere Jahre bleibt und gerade nicht innerhalb kürzester Zeit wieder in ihre Heimatländer zurückkehrt, kann auf Basis statistischer Erhebungen anschaulich belegt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Annahme, dass Flüchtlinge im Sinne der Schulgesetze in einem Bundesland nicht ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« haben oder »wohnen« und damit nicht der Schulpflicht unterliegen, zumindest unter dem Gesichtspunkt der Verweildauer mit einem großen Fragezeichen zu versehen.

Damit fehlt es an einem sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung nach Art 3 I GG. Die Annahme eines sachlich gerechtfertigten Grundes im Hinblick auf die vergleichsweise kurze Verweildauer von Flüchtlingen in Deutschland ist theoretischer Natur und de facto nicht gegeben. Damit verstoßen die einzelnen gesetzlichen Regelungen (Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften) bzw. deren Auslegung durch die zuständigen Behörden gegen geltendes Verfassungsrecht. Eine Ungleichbehandlung von Flüchtlingen im schulpflichtigen Alter gegenüber anderen Kindern im Hinblick darauf, dass Flüchtlingen nur ein freiwilliges Schulantragsrecht eingeräumt wird, ist mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 I GG nicht vereinbar. Dass die Verwaltung durch die bestehende Praxis des Schulantragsrechts/Schulbesuchsrechts regelmäßig Flüchtlingen den Schulbesuch nicht mehr ohne weiteres verweigern kann (Selbstbindung der Verwaltung, Art. 3 GG), was in der Praxis wohl auch überwiegend nicht getan wird, kann über die zuvor festgestellten Nachteile nicht hinwegtäuschen.

1.6.2. Das Kindeswohl und das Recht auf Bildung

Ein umfassendes Recht auf Bildung und Erziehung im Sinne eines individuellen Anspruchs (subjektiv-öffentliches Recht) ist dem deutschen Verfassungsrecht (Grundgesetz und Länderverfassungen) zwar nicht zu entnehmen, dennoch stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass Art. 2 I GG das Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit gerade auch im Bereich der Schule garantiert. Es ergibt sich weiter aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 3 I GG, Art. 20 I GG (Grundrechte, Gleichheitssatz, Sozialstaatsprinzip) ein Anspruch auch für Flüchtlinge auf Zugang zu den bestehenden Bildungseinrichtungen der einzelnen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Anspruch ergibt sich zum einen aus dem Grundgesetz, zum anderen aus den Länderverfassungen, die überwiegend ein Recht auf Bildung festgeschrieben haben.

Das Kindeswohl ist unabhängig von etwaigen Faktoren, wie Rasse, Herkunft, Nationalität und insbesondere auch vom Aufenthaltsstatus zu betrachten. Kinder und Jugendliche befinden sich in einer Lebensphase, in der sich die Persönlichkeitsstruktur gerade entwickelt. Darauf hat das Elternhaus (sofern überhaupt vorhanden), aber auch die staatliche Schulerziehung erheblichen Einfluss. Sinn und Zweck der rechtlichen Regelungen des Ausländerrechts und des staatlichen Auftrags Schulerziehung von Kindern gehen diametral auseinander. Diese beiden Zwecke im Rahmen der Beschulung von Flüchtlingen zu vermischen, indem man im Ergebnis in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus die Schulpflicht verneint, ist nicht sachgerecht und wird auch dem Sinn und Zweck der gesamten Schulgesetzgebung und sämtlicher verfassungsrechtlicher bzw. internationaler Regelungen, die den Bildungsbereich ungeachtet der Nationalität aufgreifen, nicht gerecht. Dies erklärt auch, warum die Einschränkung der Schulpflicht von Flüchtlingen im Wesentlichen durch Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer vorgenommen wird.79

Aus den Schulgesetzen als Rechtsgrundlage für die Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen in Deutschland ergibt sich nicht ausdrücklich, dass diese Gruppe von Menschen hiervon ausgeschlossen werden soll. Somit wird auf Grund von untergesetzlichen Normen (Verwaltungsvorschriften) eine zumindest augenscheinlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dieser Kinder gegenüber deutschen Kindern vorgenommen. Zwar wird diesen Kindern das freiwillige Schulantragsrecht eingeräumt. Der Staat versucht sich jedoch mit dieser Maßnahme aus seiner umfassenden schulischen Fürsorgepflicht gegenüber diesen Kindern herauszunehmen, was zu substanziellen Nachteilen dieser Kinder führt. Das Kindeswohl ist erheblich gefährdet, wenn ein Kind nur unregelmäßig oder gar nicht zur Schule geht. Der Staat ist verpflichtet, mit sämtlichen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu versuchen, im Interesse der kindlichen Persönlichkeit zu intervenieren. Grundvoraussetzung ist hierfür, dass die benannte Personengruppe unabhängig vom Aufenthaltsstatus in das geregelte Verfahren der Schuladministration mit aufgenommen wird. Damit sollte eine Bewusstseinsveränderung innerhalb der für die Beschulung zuständigen Behörden dahingehend ermöglicht werden, dass Menschen mit Flüchtlingshintergrund als gleichwertige Individuen mit in die Schule aufgenommen werden und sie im Sinne des erzieherischen Auftrags der Schule eine adäquate Betreuung erfahren. Die Schule ist Hort des Lernens und

nicht eine zweite Ausländerbehörde.

1.6.3. Verfassungsrechtlicher Ausblick

Bildung und Erziehung, insbesondere durch das Schulwesen, ist internationales Menschenrecht geworden und unerlässliche Voraussetzung, um in den modernen Gesellschaften des 21. Jahrhunderts bestehen zu können. Die Entwicklung hin zur Wissensgesellschaft ist in vollem Gange, so dass in sämtlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine gesicherte Existenz ohne eine entsprechende Schulbildung nicht gewährleistet werden kann. ⁸⁰ Ist eine grundlegende Schulbildung nicht gegeben, erschwert dies auf unabsehbare Zeit dem einzelnen Grundrechtsträger die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dieses Recht steht jedem Menschen zu.

Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich,

ob die Konkretisierung eines Rechts auf Bildung allein dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben soll. Ähnliches gilt für die Begrenzung der Schulpflicht auf bestimmte Personengruppen. Die Schulpflicht ist immer noch Garant für die Umsetzung eines – wie auch immer gearteten – Rechts auf Bildung.

Das Recht auf Bildung sollte als soziales Grundrecht der Verfassung zu entnehmen sein und somit als umfassendes Recht von Verfassungsrang in den Grundrechte-Katalog mit aufgenommen werden. Zumindest sollte aber unter Berücksichtigung der modernen gesellschaftlichen Entwicklungen ein umfassendes Recht auf Bildung dem bestehenden Grundgesetz entnommen werden können, wie dies vereinzelt schon vertreten wird.⁸¹

1.7. Gesetzesvorschlag

So gut gelungen die konkrete gesetzliche Regelung der Schulpflicht von Flüchtlingen in Bayern aus juristischer Sicht ist, könnte man die Problematik der Schulpflicht ausländischer Kinder und Jugendlicher mit Flüchtlingsstatus einfacher lösen:

»Ausländische Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter unterliegen der Schulpflicht. Die Schulpflicht beginnt mit der Zuweisung in eine Gebietskörperschaft, spätestens jedoch mit dem Ablauf von drei Monaten seit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Die Schulpflicht endet mit der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht oder mit der dauerhaften Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland. «

Die Drei-Monatsfrist für den Beginn der Schulpflicht berücksichtigt die Tatsache, dass viele Flüchtlinge erst einer Gebietskörperschaft zugewiesen werden müssen, nachdem sie in der ZAST aufgenommen worden sind. Findet die Zuweisung zu einem früheren Zeitpunkt statt, unterliegt die betreffende Person unmittelbar der Schulpflicht. Für alle anderen ausländischen Kinder und Jugendlichen beginnt die Schulpflicht spätestens nach drei Monaten. So bleiben kurzfristige Aufenthalte in Deutschland außer Betracht. Der Aufenthaltsstatus spielt bei diesem Gesetzesvorschlag keine Rolle. Ausländerrechtliche Maßnahmen (Abschiebung etc.) bleiben ohnehin unberührt, weil es sich beim Ausländergesetz um ein Bundesgesetz handelt, das Vorrang gegenüber dem Landesrecht (Schulgesetz) hat (vgl. Art. 31 GG).

Wünschenswert wäre, dass ausländerrechtliche Maßnahmen der Abschiebung bis zum Ende eines laufenden Schuljahrs ausgesetzt werden, es sei denn, dass die Interessen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wären. Gleiches sollte für Flüchtlinge gelten, die kurz davor sind, einen Schulabschluss zu erwerben, was bisher kein rechtlich relevantes Abschiebungshindernis im Sinne des Ausländerrechts darstellt. Damit würde man den grundsätzlichen Konflikt zwischen einer auf Integration angelegten Schulgesetzgebung und dem bestehenden Ausländerrecht zumindest für laufende Schuljahre zu Gunsten des Kindeswohls entschärfen. Will man die sogenannte Gruppe der »Illegalen« (Menschen ohne jeglichen Aufenthaltsstatus im Sinne des Ausländerrechts) aus der Schulpflicht herausnehmen, kann man dies ausdrücklich kodifizieren, oder belässt es auch bei einer bestehenden Schulpflicht für diese Kinder und Jugendlichen.

Der verpflichtende Schulbesuch unabhängig vom ausländerrechtlichen Status sollte ermöglicht werden, wobei die zuständigen Schulbehörden und Schulen unabhängig auf die Verwirklichung dieses Rechts eines jeden jungen Menschen hinwirken können sollten. Eine Meldepflicht – bei positiver Kenntnis der »Illegalität« eines ausländischen Schülers – an die Ausländerbehörden gem. § 76 II AuslG (zukünftig § 87 II Nr. 1 AufenthG) kann nicht Aufgabe der Schule sein.

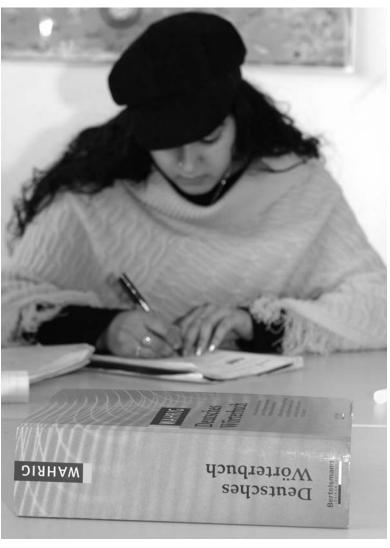
Es wäre demnach eine einfache gesetzliche Regelung unabhängig vom ausländerrechtlichen Status möglich und im Sinne des Kindeswohls wünschenswert.

1.8. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002

Auch die Kultusminister der Länder beschäftigen sich seit Jahrzehnten im Rahmen der Ständigen Kultusministerkonferenz mit der Schulsituation von Ausländern in Deutschland. ⁸² Inwieweit die Beschlüsse der Konferenz rechtliche Bindungswirkung haben, soll an dieser Stelle nicht erörtert werden. Dennoch haben sie erhebliche politische Bedeutung, auch wenn sie im Zweifel nur empfehlenden Charakter für die einzelnen Bundesländer entwickeln.

Zuletzt hat sich die Kultusministerkonferenz im Jahre 2002 mit der unterschiedslosen Einführung der Schulpflicht von allen Kindern und Jugendlichen im gesamten Bundesgebiet befasst. Durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002 wurde unter dem Punkt Rahmenbedingungen und Strukturentscheidungen festgestellt, dass die Sicherung des Schulbesuchs aller Kinder und Jugendlichen durch Einführung der Schulpflicht – auch für Kinder von Asylbewerbern – zumindest Anlass zur Diskussion in denjenigen Bundesländern bieten soll, in denen bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Schulpflicht eingeführt worden ist.⁸³

Somit erkennt auch die Kultusministerkonferenz die Problematik, dass in acht Bundesländern – seit Februar 2005 sind es nur noch sieben – eine umfassende Schulpflicht für bestimmte Personengruppen nicht gewährleistet ist. Insbesondere lässt der Beschluss erkennen, dass die Kultusminister die allgemeine Schulpflicht als wesentliches Instrument betrachten, um den Schulbesuch auch von ausländischen Kindern und Jugendlichen zu sichern.



Persönliche Entwicklung fördern: Sprachunterricht für Flüchtlinge in Berlin

1.9. Fazit

Aus den vorgenannten Gründen ist es geboten, Flüchtlingen im schulpflichtigen Alter die allgemeine Schulpflicht im Sinne der Schulgesetzgebung ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus aufzuerlegen. Ob dadurch ein regelmäßiger Schulbesuch dieser Personengruppe sichergestellt werden kann, muss die Zukunft zeigen. Wesentlich ist jedoch, dass die Gruppe der Flüchtlinge auch bei den Bundesländern, die die Schulpflicht zum jetzigen Zeitpunkt in Abhängigkeit zum ausländerrechtlichen Status verneinen, in den Fokus der Schuladministration als gleichberechtigte Gruppe von zu beschulenden Kindern gelangt. Hierfür müssen zunächst die rechtlichen Voraussetzungen in den Schulgesetzen geschaffen werden. Ausgehend vom grundsätzlichen Sinn und Zweck und Wortlaut der Schulgesetze – ließe

man die einschlägigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften und Verwaltungspraxis außer Betracht – fällt die Gruppe der Flüchtlinge ohnehin bereits unter den Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts«. Wo sollten diese Menschen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn nicht in der Bundesrepublik Deutschland?

Die zukünftige persönliche Entwicklung von Flüchtlingen steht bereits unter schlechten Vorzeichen. Ihnen auch noch den Zugang zu den bestehenden Bildungseinrichtungen zu erschweren, sie teilweise überhaupt nicht mehr in die allgemeinbildenden Schulen aufzunehmen, kann und darf nicht Intention des Gesetzgebers sein.

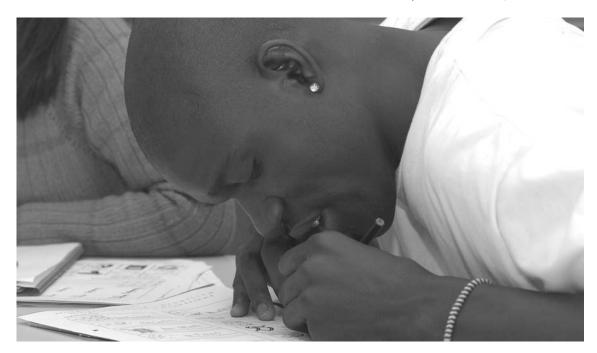
Wünschenswert wäre es, einheitliche rechtliche Regelungen für alle Bundesländer hinsichtlich des Schulbesuchs von Flüchtlingen zu schaffen.

Es sollte nicht vom Zufall abhängen, ob ein Flüchtling verpflichtet ist in die Schule zu gehen, je nachdem welchem Bundesland er zugeteilt worden ist. Wenn der politische Wille zur Einführung einer bundesweiten Schulpflicht besteht, sollte dies unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status umgesetzt werden können. Dabei ist unbedingt zwischen Sinn und Zweck der Schulgesetzgebung einerseits und dem Ausländerrecht andererseits zu unterscheiden. Die Annahme einer kurzen Verweildauer auf Grund eines bestimmten Aufenthaltstitels (Duldung, Aufenthaltsgestattung) ist untauglich und sollte nicht mit den Zwecken der Schulgesetzgebung vermischt werden.

Bundesrepublik Deutschland, so dass der sachliche Grund für eine Ungleichbehandlung – die nur kurze Verweildauer – in der Regel nicht gegeben ist.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an internationalen Rechtsquellen, in denen sich die Bundesrepublik Deutschland dem Recht auf Bildung und Erziehung verpflichtet hat: Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948; das Übereinkommen über die Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 15.12.1960; der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von 1966; die UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes) vom 5. 12. 1989; das 1.

Zukunftschancen verbessern: Jugendlicher Flüchtling im Berliner Sozialpädagogischen Institut



In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Art. 2 I GG das Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit gerade auch im Bereich der Schule garantiert und damit ein Anspruch besteht auf die Entfaltung der Anlagen und Befähigungen im Rahmen schulischer Ausbildung und Erziehung.84 Es ergibt sich weiter aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 3 I GG, Art. 20 I GG (Grundrechte, Gleichheitssatz, Sozialstaatsprinzip) ein Anspruch auch für Flüchtlinge auf Zugang zu den bestehenden Bildungseinrichtungen der einzelnen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Andere Rechtsauffassungen, wie überwiegend in Baden-Württemberg vertreten, sind als verfassungswidrig zu bewerten.

Eine Ungleichbehandlung von Flüchtlingen im schulpflichtigen Alter gegenüber anderen Kindern im Hinblick darauf, dass Flüchtlingen nur ein frei-williges Schulantragsrecht eingeräumt wird, ist im Übrigen mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 I GG nicht vereinbar. Die Flüchtlinge verbleiben de facto für mehrere Jahre in der

Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention; die zukünftige EU-Verfassung und EU Grundrechts-Charta. ⁸⁵ Dabei wurde auch die Staatenverpflichtung übernommen, zumindest im Grundschulbereich die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder kostenneutral umzusetzen.

Wird eine Beschulung von Flüchtlingen verzögert, ist damit eine wesentliche Chance zur Integration in den gesellschaftlichen Alltag verpasst. Die Bildungschancen dieser Menschen sind reduziert und Folgeprobleme, wie z. B. Straffälligkeit, vorprogrammiert. Werden Asylberechtigte erst nach ihrer Anerkennung zum Schulbesuch verpflichtet, verpassen sie – sofern sie sich nicht eigenständig an einer Schule anmelden und sämtliche Hürden überwinden können – mindestens ein gesamtes Schuljahr, was gerade für sich in der Entwicklung befindende junge Menschen erhebliche Auswirkungen hat. Die umfassende Einführung der allgemeinen Schulpflicht auch für Flüchtlinge ist damit Grundvoraussetzung, um die Zukunftschancen dieser Menschen erheblich zu verbessern.

2. Schulpflicht und Schulrecht in den 16 Bundesländern

2.1. Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage für die allgemeine Schulpflicht ist das »Schulgesetz für Baden-Württemberg« (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch das 17. Änderungsgesetz vom 17.07.2003.

Beginn der Schulpflicht:

Der Beginn der Schulpflicht bestimmt sich nach § 73 I SchG. Nach § 73 I SchG unterliegen alle Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, der Schulpflicht.

Nach § 73 I S.2 SchG können Kinder, die erst zwischen dem 30. September und dem 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, für das laufende Kalenderjahr schulpflichtig sein; dies aber nur dann, wenn die Erziehungsberechtigten das Kind in der Grundschule angemeldet haben.

Es besteht die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 74 SchG, auf Antrag ein Kind noch früher einschulen zu lassen; dies hängt von dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes ab.

Dauer der Schulpflicht:

Die Dauer der Schulpflicht bestimmt sich nach § 75 SchG. Sie beträgt in Baden-Württemberg mindestens 9 Jahre; wenn die Ziele der Hauptschule nicht erreicht werden, kann die Dauer um ein Jahr verlängert werden. Die Dauer der Schulpflicht beträgt damit längstens 10 Jahre. Danach schließt sich die Berufsschulpflicht gem. §§ 77 ff. SchG an. Sie beträgt generell 3 Jahre und endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Berufsschulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet.⁸⁶

Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag in besonderen Härtefällen ausländische Schüler, die mindestens 14 Jahre alt sind, von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule, der Berufsschule oder der Sonderschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann (§ 72 I 2 SchG). § 72 I 2 SchlG sieht damit in Ausnahmefällen eine Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht vor. Diese kann zeitweilig sein, um z. B. dem Schüler Zeit zu geben, Deutsch nachzulernen. Die Befreiung kann aber auch auf Dauer sein, wenn z. B. der Minderjährige Deutschland alsbald wieder verlassen möchte oder muss.87 Zuständig für die Entscheidung ist je nach Schulart das Staatliche Schulamt oder das Oberschulamt. Da es sich

allerdings um eine Ermessensentscheidung handelt, ist das zuständige Amt an die Zielsetzung der Verwaltungsvorschrift »Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildende und beruflichen Schulen in Baden-Württemberg « gebunden, die die volle schulische Integration der ausländischen Kinder und Jugendlichen zum Ziel hat. Die praktische Relevanz beschränkt sich damit wohl auf die Fälle, in denen ein über 14 Jahre alter, aus dem Ausland zugezogener Schüler mangels Deutschkenntnissen nicht mehr in die Hauptschule integriert werden kann. 88

In Baden-Württemberg gibt es sogenannte Internationale Vorbereitungsklassen (IVK), in die Ausländer ohne ausreichende Deutschkenntnisse in der Regel zunächst eingeschult werden. In diesen Klassen kann eine Teilnahme am Unterricht bis zum Alter von 15 oder 16 Jahren erfolgen. Es gibt aber auch anders lautende Aussagen, nach denen keine Aufnahme in diese Klassen für über 14-Jährige festgeschrieben ist. Grundsätzlich erfolgt eine Aufnahme in die entsprechenden Regelklassen bis zum Alter von 14 oder 16 Jahren. In die entsprechenden Regelklassen bis zum Alter von 14 oder 16 Jahren.

Schulpflicht in Baden-Württemberg:

Gem. Art. 11 I der Verfassung des Landes Baden-Württemberg hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Art. 14 I der Verfassung des Landes Baden-Württemberg deklariert die allgemeine Schulpflicht.

Der Auftrag der Schule in Baden-Württemberg bestimmt sich aus dem vorgenannten Recht auf Bildung und Erziehung (vgl. § 1 I SchG). Dadurch wird ein Recht auf schulische Bildung eines jeden jungen Menschen im Schulgesetz kodifiziert. Dieses Recht haben damit auch Flüchtlinge.

Die grundsätzliche Schulpflicht wird in § 72 I 1 SchG geregelt:

»Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Arbeits- oder Ausbildungsstätte haben.«

Kinder und Jugendliche:

Jugendlicher ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Schulpflichtigkeit mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Demnach sind Kinder im Sinne

des Gesetzes die bis 13-Jährigen (vgl. § 1 II Jugendgerichtsgesetz (JGG)).

Arbeits- oder Ausbildungsstätte:

Beim Tatbestandsmerkmal »Arbeits- oder Ausbildungsstätte« des § 72 I 1 SchG ist regelmäßig darauf abzustellen, ob ein Arbeits- oder Ausbildungsvertrag vorliegt. Dies setzt für nicht EU-Ausländer eine Arbeits- bzw. Ausbildungserlaubnis voraus, die dementsprechend von dem Arbeitgeber vor Abschluss des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages verlangt werden muss. Liegt ein Arbeitsoder Ausbildungsvertrag nicht vor, ist eine Schulpflicht des Ausländers unter diesem Gesichtspunkt zu verneinen.

Für Jugendliche hängt die Schulpflicht somit maßgeblich davon ab, ob seitens der zuständigen Arbeitsbehörde eine Arbeitsgenehmigung erteilt worden ist (ergo ein rechtmäßiger Arbeitsvertrag mit einem potentiellen Arbeitgeber geschlossen werden kann) bzw., ob ein rechtmäßiger Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde.⁹²

Wohnsitz:

Der Wohnsitz ist der Ort, an dem sich eine Person ständig niederlässt, an dem sich also der räumliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse einer Person befindet. Der Wohnsitz ist nicht identisch mit der Wohnung, sondern ist die kleinste örtliche Verwaltungseinheit (in der Regel die Gemeinde), zu der die Wohnung gehört. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen (vgl. § 7 BGB). Der Wohnsitz des minderjährigen Kindes richtet sich nach dem Wohnsitz der Eltern (vgl. § 11 BGB).

Flüchtlinge werden sich in Deutschland in der Regel zunächst nicht ständig niederlassen. Dies ist schon in der Tatsache begründet, dass diese Menschen nur bis zur Ausräumung des Fluchtgrundes in ihrem Heimatland in Deutschland verweilen können. Der vorübergehende Charakter des Aufenthalts dieser Menschen im Bundesgebiet schließt damit regelmäßig aus, dass (auch bei längerem Aufenthalt) von einem Wohnsitz des Flüchtlings ausgegangen werden kann.

Gewöhnlicher Aufenthalt:

Eine Person ist schulpflichtig, wenn sie ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« in Baden-Württemberg hat. Das sind diejenigen Personen, die – ohne sich ständig niederlassen zu wollen – für längere Zeit in Baden-Württemberg wohnen. In Baden-Württemberg wird der »gewöhnliche Aufenthalt« durch ein tatsächliches längeres Verweilen begründet, ⁹⁵ und für Flüchtlingskinder mit Aufenthaltsgestattung oder kurzfristiger Duldung verneint. Dabei wird Sinn und Zweck der Schulgesetzgebung gänzlich außer Acht gelassen.

Definitionsvorschlag:

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt des Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und, ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung, eine Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern in Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2000: Unterricht für ausländische Schüler an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Baden-Württemberg: Aus der genannten Verwaltungsvorschrift (VV) geht hervor, dass es Richtschnur im Bildungsbereich ist, die volle schulische Integration der ausländischen Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

Dabei wird in Ziffer I 1.1 VV klargestellt, dass sich die Schulpflicht aus § 72 I 1 SchG auch auf ausländische Kinder und Jugendliche bezieht. Dabei ist vorrangiges Ziel der schulischen Förderung, Kinder und Jugendliche frühzeitig und vollständig in die Klassen der verschiedenen Schularten einzugliedern und dadurch die Voraussetzungen für einen Schulabschluss zu schaffen. Es soll die Verbindung zur Sprache und Kultur des Herkunftslandes gewahrt und auch die Rückkehrmöglichkeit offengehalten werden. Da der VV nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist, insbesondere an keiner Stelle Ausnahmetatbestände geschaffen worden sind und darüber hinaus die obigen Zielvorstellungen formuliert worden sind, findet die VV auch auf Flüchtlingskinder Anwendung, ungeachtet ihrer ausländerrechtlichen Einordnung.

Umfassend wird auf Klassenbildung, Zeugnisse und Leistungsbeurteilung, Hausaufgaben, die Arbeit mit den Eltern ausländischer Kinder und Jugendlicher eingegangen – insgesamt eine vorbildliche Regelung.

Der Vollständigkeit halber soll hier die Verwaltungsvorschrift »Unterricht für ausgesiedelte Schüler an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 28.08.1997« nur erwähnt werden. Sie befasst sich mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Schulpflicht für Aussiedler-Kinder.

Einschränkungen durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Nach Rücksprache mit dem Ministerium am 16.01.2004 wurde erklärt, dass Kinder von Asylbewerbern oder Asylbewerber während des gesamten laufenden Verfahrens nicht schulpflichtig im Sinne von § 72 I SchG sind, es sei denn, dass von vornherein feststeht, dass sie auch nach Ablehnung des Asylantrags im Lande bleiben können. Diese Kinder besitzen nur ein Schulantragsrecht auf Grund Art. 11 der Landesverfassung von Baden-Württemberg, so dass der Schulbesuch auf freiwilliger Basis geschieht. Dies geht auch aus einer Stellungnahme von Ministerin Schavan aus dem Jahre 1996 hervor.94 Begründet wird dies mit dem Hinweis auf das noch nicht geklärte Aufenthaltsrecht dieser Kinder. Man könne nicht das Kind mit der einen Hand zum Flugplatz bringen und mit der anderen in die Schule zwecks besserer Eingliederung in Deutschland.95 Abgestellt wird darauf, ob ein dauerhafter oder zumindest langfristiger Aufenthalt in Baden-Württemberg gegeben ist. Es wird somit bei einem positiven Asylbegehren, bzw. einem dauerhaften oder zumindest langfristigen Abschiebungshindernis (Duldung) von einer Schulpflicht im Sinne des § 72 I SchG ausgegangen.96

In der Stellungnahme von Ministerin Schavan aus dem Jahre 1996 wird detailliert auf die Beschulungssituation der Flüchtlinge in Baden Württemberg eingegangen.

Zahlen:

In Baden-Württemberg hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2003

21.526 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 1.818 im Asylerstverfahren, 6.819 waren ausländerrechtlich geduldet.⁹⁷

Ergebnis:

Flüchtlingskinder und -jugendliche sind in Baden-Württemberg gem. § 72 I 1 SchG nur eingeschränkt schulpflichtig. Die Schulpflicht kann für mindestens 14-jährige ausländische Schüler auf Grund einer Ermessensregelung eingeschränkt werden. Während des Asylverfahrens besteht keine Schulpflicht; außer wenn zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar ist, dass dauerhaft oder zumindest längerfristig in B-W geblieben wird. Es besteht damit de facto für Ausländer Schulpflicht bei dem Vorliegen einer Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) oder einer längerfristigen Duldung. Den in diesem Sinne nicht schulpflichtigen Personen (Asylbewerber und kurzfristig geduldete Personen) steht ein Schulantragsrecht/Schulbesuchsrecht zu. (Für die Auswirkungen des Schulantragsrechts in Baden-Württemberg wird auf das Kapitel »Schulantragsrecht/Schulbesuchsrecht« auf Seite 19ff verwiesen.) Die Aufnahme in die Internationalen Vorbereitungsklassen ist in der Regel nur für je nach Region höchstens 14- bis 16-Jährige möglich.

2.2. Bayern

Rechtsgrundlage für die allgemeine Schulpflicht in Bayern ist das »Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen« (BayEUG) in der Fassung vom 31.05.2000. Die letzte Änderung wurde am 26.07.2004 eingefügt.

Beginn der Schulpflicht:

Der Beginn der Schulpflicht bestimmt sich nach Art. 37 BayEUG. Grundsätzlich werden mit Beginn des Schuljahres alle Kinder schulpflichtig, die am 30. Juni sechs Jahre alt sind oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt worden sind. Eine Zurückstellung ist möglich, wenn nach der geistigen, sozialen und körperlichen Reife des Kindes zu erwarten ist, dass das Kind dem Unterricht nicht mit Erfolg folgen können wird (vgl. Art. 37 II BayEUG). Ferner wird ein Kind auf Antrag der Erziehungsberechtigten schulpflichtig, wenn es bis zum 30. Juni des nächsten Jahres sechs Jahre alt wird. Dabei muss ein schulpsychologisches Gutachten bezüglich der geistigen, sozialen und körperlichen Reife für Kinder eingeholt werden, die erst nach dem 31.12. sechs Jahre alt werden.

Dauer der Schulpflicht:

Gem. Art 35 II BayEUG dauert die Schulpflicht in Bayern 12 Jahre, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dabei gliedert sich die Schulpflicht in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht (Art. 35 III BayEUG).

Die Vollzeitschulpflicht bestimmt sich nach Art. 37 III 1 BayEUG. Sie beträgt grundsätzlich 9 Jahre. Darüber hinaus gibt es den freiwilligen Besuch der Hauptschule nach Art. 38 BayEUG, der durchgeführt werden kann, wenn nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht ein Hauptschulabschluss nicht erreicht worden ist (maximal bis 12 Jahre). Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder des freiwilligen Besuchs der Hauptschule, wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt (Art. 39 I BayEUG). Dabei ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, wer ein Ausbildungsverhältnis eingeht und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er altersgemäß einzuweisen ist. Dabei sind die Schüler in der

Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. Die Schüler, die wegen ihres allgemein mangelnden Bildungsstands dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden; eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt. Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen (vgl. Art 36 III BayEUG).

Schulpflicht in Bayern:

Gem. Art. 128 I der Bayerischen Verfassung hat jeder Bewohner Bayerns einen Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten. Nach Art. 129 der Bayerischen Verfassung sind alle Kinder zum Besuch der Volks- und Berufsschule verpflichtet. Dieses verfassungsmäßige Recht findet seinen Niederschlag in Art. 56 I BayEUG.

Die Schulpflicht in Bayern bestimmt sich nach Art. 35 BayEUG:

»Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsoder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wer

- 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt.
- 2. wegen des Krieges in seinem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32a des AuslG besitzt,
- 3. eine Duldung nach § 55 AuslG besitzt,
- 4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer Seiner Erziehungsberechtigten;

in den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht 3 Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.«

Voraussetzungen des Art. 35 I 1 BayEUG: Die »altersmäßigen Voraussetzungen« für die Schulpflichtigkeit in Bayern bestimmen sich nach Art. 37 BayEUG (grundsätzlich 6 Jahre).

Der BayVGH nimmt einen »gewöhnlichen Aufenthalt« im schulrechtlichen Sinne dann an, wenn zum Zeitpunkt des möglichen Schulbesuchs eine Beschulung des Kindes für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint. Im Allgemeinen soll davon auszugehen sein, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass das betroffene Kind das kommende Schuljahr (in Bayern) wird

durchlaufen können. Bei Diese Rechtsprechung des BayVGH ist für die Schulpflicht in Bayern wesentliches Entscheidungskriterium. Insofern muss auf andere Auslegungsmöglichkeiten nicht zurückgegriffen werden.

Ob ein Berufsausbildungs- oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht, ist anhand der tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen, so dass nur bei dem Bestehen eines der vorgenannten Rechtsverhältnisse Schulpflicht aus diesem Grunde angenommen werden kann.

Voraussetzungen des Art. 35 I 2 BayEUG: Gem. Art. 35 I 2 Nr. 1-4 BayEUG wurde eine Regelung geschaffen, die ausdrücklich Flüchtlinge erfasst.

Art. 35 I 2 Nr. 1 BayEUG (Aufenthaltsgestattung): Nach Art. 35 I 2 Nr. 1 BayEUG der Vorschrift werden Personen schulpflichtig, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen. Dabei richtet sich die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG. Gem. § 55 I 1 AsylVfG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, während der Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet.

Somit werden Flüchtlinge schon während des noch laufenden Asylverfahrens schulpflichtig im Sinne des Art. 35 I 2 Nr. 1 BayEUG. Zu beachten ist jedoch die zeitliche Einschränkung von drei Monaten für den Beginn der Schulpflicht.

Damit ist die Respr. des BayVGH aus dem Jahr 1996 hinfällig. Diese stellte für das 1994 außer Kraft getretene bayerische Schulpflichtgesetz fest, dass Asylbewerber und deren Kinder bis zum bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens nicht ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« in Bayern hätten und damit keine Schulpflicht bestünde. Mit der Einführung von Art. 35 I 2 Nr. 1 BayEUG wird gesetzlich klargestellt, dass auch Asylbewerber im laufenden Verfahren von der Schulpflicht erfasst werden.

Auf einen »gewöhnlichen Aufenthalt« gem. Art. 35 I 1 BayEUG kommt es insofern nicht an, als Art. 35 I 2 BayEUG die Fälle regelt, in denen auch Schulpflicht besteht, wenn die Voraussetzungen des Art. 35 I 1 BayEUG (also gewöhnlicher Aufenthalt oder Berufsausbildungsverhältnis) nicht vorliegen. Für die Schulpflicht von Flüchtlingskindern ist damit wesentlich, ob die Voraussetzungen des Art. 35 I 2 Nr. 1-4 BayEUG vorliegen. Dies geht auch aus der Begründung zur Gesetzesänderung des Bayerischen Landtages bezüglich der Einführung des Art. 35 BayEUG hervor.¹⁰⁰

Art. 35 I 2 Nr. 2 BayEUG (Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32a des AuslG):

Nach Art. 35 I 2 Nr. 2 BayEUG werden Personen in Bayern schulpflichtig, die wegen eines Krieges im Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32 a AuslG für die Bundesrepu-

re der hommes

blik Deutschland besitzen.

Nach § 32 AuslG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten eine Aufenthaltsbefugnis i.S.d. § 30 AuslG (zukünftig § 7 Aufenthaltsgesetz: Aufenthaltserlaubnis) erteilt oder verlängert wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Ministerium des Inneren.

Eine Aufenthaltsbefugnis wird einem Ausländer dann erteilt, wenn dies aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der BRD erlaubt werden soll und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist oder ein Versagungsgrund gem. § 7 II AuslG vorliegt. Sie kann längstens für zwei Jahre erteilt, aber jeweils um die selbe Zeitspanne verlängert werden (vgl. § 34 AuslG).

§ 32a AuslG bezieht sich auf die Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen. Bei Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, bzw. bei Einvernehmen des Ministeriums des Inneren ordnet die oberste Landesbehörde die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis an. Voraussetzung ist jedoch, dass der Flüchtling keinen Asylantrag in der BRD gestellt hat (vgl. § 32a II AuslG); ein bereits gestellter Asylantrag kann zurückgenommen werden; erst dann wird eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a AuslG erteilt. Wesentlich für die Schulpflicht ist somit, ob eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist (vgl. § 30 AuslG).

Auf die juristischen Voraussetzungen wird hier nicht näher eingegangen. Wesentlich ist für die Annahme einer Schulpflicht, dass eine Aufenthaltsbefugnis nach §§ 32, 32a AuslG erteilt worden ist.

Zeitliche Einschränkung von Art. 35 I 2 Nr. 1 und 2 BayEUG: Die Schulpflicht nach Art. 35 I 2 BayEUG tritt drei Monate nach dem Zuzug ins Staatsgebiet ein (Art. 35 I 2 2. Halbs. BayEUG). Demnach beginnt auch im Rahmen eines beantragten und noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens die Schulpflicht für Flüchtlingskinder erst nach Ablauf von drei Monaten. Hintergrund der Drei-Monatsfrist ist, dass Asylverfahren grundsätzlich in drei Monaten abgeschlossen werden sollen und bis zu diesem Zeitpunkt eine Zuteilung des Flüchtlings in einen Schulbezirk (in Bayern Schulsprengel genannt) noch nicht vorgenommen wird.

Art. 35 I 2 Nr. 3 BayEUG (Duldung nach § 55 AuslG): Schulpflichtig ist ferner derjenige, der eine Duldung nach § 55 AuslG (zukünftig 60a AufenthG) besitzt (vgl. Art. 35 I 2 Nr. 3 BayEUG). Für die Schulpflicht auf Grund einer Duldung besteht nicht die Drei-Monatsfrist des Art. 35 I 2,

Ein Verwaltungsakt ist die hoheitliche Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Außenwirkung (vgl. genauer § 35 I VwVfG). Verwaltungsakte sind das Handwerkszeug von Behörden. Mit ihnen wird die Behörde nach außen aktiv. Dem Bürger steht gegen einen Verwaltungsakt regelmäßig der Verwaltungsrechtsweg offen.

2. Halbs. BayEUG. Somit sind Personen, die eine Duldung besitzen und ansonsten die altersmäßigen Voraussetzungen der Schulpflicht erfüllen sofort schulpflichtig. Dies ist offensichtlich auch interessengerecht und im Sinne der schulgesetzlichen Regelung, denn Kinder, die bereits eine Duldung erhalten haben – sei es durch die zuständige Behörde oder das Verwaltungsgericht – befinden sich schon seit längerer Zeit in Bayern, so dass eine verlängerte Frist im Sinne einer zweckmäßigen Beschulung kontraproduktiv wäre.

Art. 35 I 2 Nr. 4 BayEUG (Abschiebungs-androhung): Gem. Art. 35 I 2 Nr. 4 ist auch schulpflichtig, wer vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist. Grundsätzlich ist ausreisepflichtig, wer eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) nicht oder nicht mehr besitzt (§ 42 I AuslG).

Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht bestimmt sich nach § 42 II AuslG. Vollziehbar ausreisepflichtig ist z. B. der unerlaubt eingereiste Ausländer oder der Ausländer, der nach Ablauf der Geltung seiner Aufenthaltsgenehmigung noch nicht die Verlängerung oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat; auch der Ausländer, dem eine Aufenthaltsgenehmigung versagt wurde und der die Widerspruchsfrist von einem Monat verstreichen hat lassen oder nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nicht innerhalb eines Monats (Verpflichtungs-)Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben hat, fällt unter die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Die Aufzählung möglicher Gründe für eine vollziehbare Ausreisepflicht kann vorliegend nicht abschließend behandelt werden.

Grundsätzlich ist der Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen. Ist dies jedoch nicht zu erwarten, findet eine Abschiebung nach den Voraussetzungen von §§ 49 ff AuslG statt, um die Ausreisepflicht durchzusetzen. Dies ist gem. § 49 I AuslG durchzuführen, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Ausreise nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Die Abschiebung muss angedroht werden (§ 50 AuslG).

Auf diese Verfahrensvoraussetzung im Rahmen

nommes

der Abschiebung bezieht sich Art. 35 I 2 Nr. 4 BayEUG. Die Androhung der Abschiebung ist ein selbstständig anfechtbarer Verwaltungsakt, der als selbstständiger Teil des Vollstreckungsverfahrens (Abschiebungsverfahren) von der Ausreisepflicht zu unterscheiden ist.

Laienhaft formuliert, kann man sagen, dass selbstständig gegen die Androhung der Abschiebung rechtlich vorgegangen werden kann. Die vollziehbare Ausreisepflicht bleibt hiervon allerdings unberührt. Dies geschieht in der Praxis oftmals, um Zeit zu gewinnen durch das laufende gerichtliche Verfahren, weil erst abgeschoben werden kann, wenn eine ordnungsgemäße Androhung besteht.

Sinn und Zweck der Regelung des Art. 35 I 2 Nr. 4 BayEUG ist es, sicherzustellen, dass weiterhin Schulpflicht von Ausländerkindern besteht, wenn ein solches Verfahren, das sich nur gegen die Androhung der Abschiebung wendet, durchgeführt wird. Dieses kann unter Umständen mehrere Monate andauern, so dass es durchaus im Sinne der Flüchtlinge ist, während dieses Zeitraums weiterhin schulpflichtig zu sein.

Eine Abschiebungsandrohung ist noch nicht vollziehbar (Fall des Art. 34 I 2 Nr. 4 2. Halbs. 1. Alt. BayEUG), wenn gegen sie im Rahmen der Rechtsmittelfristen vorgegangen wird bzw. diese noch nicht abgelaufen sind (Widerspruch, Anfechtungsklage, einstweiliger Rechtsschutz, grundsätzlich 1 Monat ab Zustellung der Androhung).

Eine Abschiebungsandrohung ist nicht mehr vollziehbar (Fall des Art. 34 I 2 Nr. 4 2. Halbs. 2. Alt. BayEUG), wenn beispielsweise die zuständige Behörde die Androhung zurückgenommen oder widerrufen hat oder die Androhung von einem Verwaltungsgericht nach Klageerhebung aufgehoben wurde. Auch diese Kinder sind weiterhin schulpflichtig, auch wenn sie eigentlich ausreisepflichtig sind. Flüchtlinge sind demnach so lange schulpflichtig, bis sie freiwillig ausreisen oder rechtmäßig (nach rechtmäßiger, vollziehbarer Androhung) ausgewiesen werden.

Von dieser Regelung werden grundsätzlich auch Kinder erfasst, die sich illegal im Staatsgebiet aufhalten und illegal eingereist sind. Dabei stellt sich natürlich die Frage, wie die Behörden reagieren, wenn sie in Erfahrung bringen, dass sich ein Schulpflichtiger illegal in Deutschland aufhält, also vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne von § 42 II AuslG ist. Gem. § 76 II Nr. 1 AuslG (zukünftig § 87 II Nr. 1 AufenthG) haben öffentliche Stellen die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von dem Aufenthalt eines Ausländers, der weder die erforderliche Aufenthalts-

genehmigung noch eine Duldung besitzt. Dabei ist die zuständige Schulbehörde oder Schule bzw. deren Schulleiter als öffentliche Stelle im vorgenannten Sinne zu qualifizieren. Eine Nachforschungspflicht besteht nach § 76 II Nr. 1 AuslG wohl nicht; bei positiver Kenntnis der Schule, dass ein Schüler sich illegal in Deutschland aufhält, besteht jedoch sicherlich eine Mitteilungspflicht der Schulbehörden an die Ausländerbehörden. Bis zur Ausreise oder Abschiebung sind diese Kinder jedoch vom Grundsatz her schulpflichtig im Sinne des § 35 I 2 BayEUG.

Kinder von Personen mit Rechtsstatus aus Art. 35 I 2 Nr. 1-4 BayEUG: Aus Art. 35 I 2 Bay-EUG ergibt sich, dass die Schulpflicht eines Kindes unabhängig davon beginnt, ob das Kind selbst oder ein Erziehungsberechtigter in Deutschland die Voraussetzungen des Art. 35 I 2 Nr. 1-4 Bay-EUG erfüllt. Es ist demnach unerheblich, ob z. B. das Flüchtlingskind in eigener Person einen Antrag auf Asyl gestellt hat oder nur der Vater, ob das Kind die Duldung besitzt oder die Mutter.

Gesetzesbegründung des Bayerischen Landtags: Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Asylbewerberkinder sowie Kinder von sonstigen ausländischen Flüchtlingen in Bayern schulpflichtig sind, war bislang nur teilweise rechtlich geklärt. Dies geht aus der Begründung zur Gesetzesänderung des Bayerischen Landtages bezüglich der Einführung des Art. 35 I BayEUG hervor. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Schulpflicht von Asylbewerberkindern und von Kindern sonstiger ausländischer Flüchtlinge auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu stellen.

Bemerkung:

Es ist zu berücksichtigen, dass Art. 35 I 2 Nr. 1-4 BayEUG an das zukünftige Aufenthaltsgesetz angepasst werden muss. Die Duldung wird durch § 60 a AufenthG ab 2005 ersetzt werden. Gleiches gilt für die verschiedenen Formen der Aufenthaltsgenehmigung des AuslG. Diese werden durch § 7 und 9 AufenthG ersetzt werden, so dass eine Anpassung der bestehenden schulgesetzlichen Regelung in Bayern vorgenommen werden muss.

Zahlen:

In Bayern hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2004 17.283 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 1.702 im Asylerstverfahren. 3.175 waren ausländrechtlich geduldet.¹⁰²

Ergebnis:

In Bayern besteht eine umfassende Rechtsgrundlage für die Schulpflicht von Flüchtlingen.

2.3. Berlin

Bis 2003 regelte das Schulgesetz für Berlin (SchlG) in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 194), die Schulpflicht für Ausländer in Berlin. Seit dem 26.01.2004 ist das neue Berliner Schulgesetz (SchlG) für die Schulpflicht von Flüchtlingskindern und -jugendlichen einschlägig.

Weil sich aber die Beschulung der Kinder und Jugendlichen, die vor Einführung des neuen SchlG zugezogen sind, nach der alten Rechtslage richtet, wird auch diese dargestellt.

Beginn der Schulpflicht (Rechtslage bis zum 25.01.2004):

Der Beginn der Schulpflicht richtet sich grundsätzlich nach § 8 SchlG (alt). Grundsätzlich sind zum 1. August alle Kinder schulpflichtig, die zum 30.06. eines Kalenderjahres 6 Jahre alt waren. Kinder, die bis zum 31.12. eines Kalenderjahres 6 Jahre alt werden, können auf Antrag in die Schule aufgenommen werden, sofern sie die erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen oder sonstige Gründe der Einschulung nicht entgegenstehen. Kinder, die bei Beginn der Schule körperlich, geistig oder seelisch noch nicht ausreichend entwickelt sind, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, sind verpflichtet eine sogenannte Vorklasse oder eine vergleichbare Einrichtung der Jugendhilfe zu besuchen; gleiches gilt für Kinder, bei denen sich der Entwicklungsrückstand erst in den ersten drei Monaten nach Beginn der Schule zeigt (vgl. § 9 SchlG (alt)).

Ausländische Kinder und Jugendliche unterliegen in Berlin der allgemeinen Schulpflicht, wenn sie beim Zuzug zwischen 7 und 15 Jahre alt sind (vgl. § 15 II 1 SchG (alt)). Sie sind demnach erst ein Jahr später schulpflichtig als deutsche Kinder.

Beginn der Schulpflicht (Rechtslage seit dem 26.01.2004):

Gem. § 42 I SchlG (neu) werden mit Beginn des Schuljahres (1. August) alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 31.12. das sechste Lebensjahr vollenden werden. Im Unterschied zur alten Rechtslage kommt es auf einen Antrag der Erziehungsberechtigten für die noch Fünfjährigen nicht mehr an, die erst bis zum 31.12. des Kalenderjahres sechs Jahre alt werden. Darüber hinaus bestimmt § 42 II SchlG (neu), dass die Kinder, die erst zwischen 1. Januar und 31. März des folgenden Kalenderjahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden können. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht dieser Kinder.

Auf Ausländer finden diese Vorschriften ebenfalls Anwendung; die nach alter Rechtslage vorzunehmende Differenzierung wird nicht mehr vorgenommen, so dass Flüchtlingskinder grundsätzlich im Alter von 6 Jahren schulpflichtig werden.

Dauer der Schulpflicht (Rechtslage bis zum 25.01.2004):

Nach § 13 II SchlG (alt) dauert die allgemeine Schulpflicht 10 Schuljahre. Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer allgemeinbildenden Vollzeitschule zu erfüllen.

Dabei bestimmt sich die Berufsschulpflicht nach § 14 I SchlG (alt). Vom Grundsatz her ist derjenige, der eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes anfängt, bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig.

Für ausländische Kinder und Jugendliche dauert die allgemeine Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden (vgl. § 15 II 1 SchlG (alt)), sofern sie beim Zuzug nach Berlin nicht bereits 16 Jahre alt sind. Somit wird die Dauer der Schulpflicht für ausländische Kinder und Jugendliche nicht von der allgemeinen Zehnjahresfrist bestimmt, sondern hängt vom Lebensalter der betreffenden Personen ab. Ausländische Jugendliche, die beim Zuzug vom Ausland nach Berlin 16 Jahre alt oder älter sind, unterliegen nicht mehr der Schulpflicht.

Dauer der Schulpflicht (Rechtslage seit dem 26.01.2004):

Gem. § 42 III SchlG (neu) dauert die allgemeine Schulpflicht ebenfalls zehn Schulbesuchsjahre. Sie wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfüllt. Das 10. Schuljahr kann in einer Berufschule absolviert werden, sofern der Schüler bereits einen Hauptschulabschluss erworben hat und sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befindet.

Die Berufsschulpflicht bestimmt sich nach § 43 I SchlG (neu). Nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wird derjenige berufsschulpflichtig, der ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes eingeht. Diese Berufsschulpflicht bleibt bis zum Ende der Ausbildung bestehen. Von der Berufsschulpflicht wird auf Antrag befreit, wenn die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt, der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt, der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist oder die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.

Ausländische Kinder und Jugendliche sind damit schulpflichtig, sofern sie bei Eintritt in das Schulverhältnis noch Jugendlicher im Sinne des Gesetzes sind, d. h. noch nicht 18 Jahre alt (§ 41 II SchlG (neu)). Nach der neuen Regelung sind somit auch 16- und 17-jährige ausländische Jugendliche von der Schulpflicht erfasst.

Schulpflicht in Berlin (Rechtslage bis zum 25.01.2004):

Die allgemeine Schulpflicht von Ausländern bestimmt sich nach § 15 I SchlG (alt). § 15 I 1 SchlG (alt):

»Ausländische Kinder und Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen wie deutsche Kinder und Jugendliche der Schulpflicht, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes ergibt.«

Gewöhnlicher Aufenthalt:

Zur Herleitung des unbestimmten Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts« ist auf die obigen Ausführungen (S. 17-19) zu verweisen.

Ferner ist auf die »Berliner Schulpflichtverordnung« hinzuweisen. 103 Diese bezieht sich zwar nur auf die §§ 6 – 9 des SchlG (alt), also nicht direkt auf die Regelungen bezüglich der Schulpflicht für Ausländer; dennoch ist die VO bezüglich der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts« auf die Regelung des § 15 I SchlG (alt) übertragbar.

In § 4 der Schulpflichtverordnung wird festgestellt, dass für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts die tatsächlichen Umstände maßgeblich sind. Was dies bedeutet, ist wiederum eine Einzelfallentscheidung.

Definitionsvorschlag:

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt des Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung eine Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

Asylantrag und Duldung:

Sofern dem Ausländer eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVfG (laufendes Asylverfahren) oder eine Duldung im Sinne des §§ 55, 56 AuslG (zukünftig 60a AufenthG) erteilt worden ist, ist ein ausländisches Kind oder Jugendlicher unter den oben genannten Voraussetzungen und den

noch folgenden Einschränkungen des § 15 II bis V sofort beim Zuzug nach Berlin schulpflichtig.

Über den Beginn der Schulpflicht und ab welchem Alter keine Schulpflicht bei Ausländern besteht, wurden oben bereits Ausführungen gemacht. Diese Einschränkungen ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 5 des § 15 SchlG (alt).

Des Weiteren sind folgende Regelungen für ausländische Kinder und Jugendliche getroffen worden: Je nach Vorbildung werden sie in die altersentsprechende Klasse oder in bis zu zwei Klassenstufen niedrigere Klassenstufe aufgenommen, um eine erfolgreiche Mitarbeit zu gewährleisten.

Jugendliche Ausländer, die beim Zuzug nach Berlin zwischen 14 und 15 Jahre alt sind und nicht in zwei Jahren einen Hauptschulabschluss erreichen können, besuchen bis zu zwei Jahre andauernde Eingliederungslehrgänge an der Oberschule, in denen vor allem deutsche Sprachkenntnisse und Umweltkunde unterrichtet werden. Wer einen solchen Lehrgang besucht hat, unterliegt anschließend nicht mehr der Schulpflicht; davon bleibt aber eine eventuelle Berufsschulpflicht unberührt (vgl. § 15 III SchlG (alt)). Im Umkehrschluss sind somit 14 und 15 Jahre alte ausländische Jugendliche am normalen Unterricht zu beteiligen, die innerhalb von zwei Jahren einen Hauptschulabschluss erreichen können.

Für beim Zuzug nach Berlin 15 Jahre alte Ausländer besteht keine Pflicht zur Teilnahme an den vorgenannten Eingliederungslehrgängen, sofern an einem berufsvorbereitenden Lehrgang teilgenommen wird. Ausländische Jugendliche, die nach Berlin kommen und erst in 6 Monaten 15 Jahre alt werden, können einen Antrag stellen, um das vorgenannte Recht in Anspruch zu nehmen (vgl. § 15 V SchlG (alt)).

Ausländische Jugendliche, die beim Zuzug vom Ausland nach Berlin 16 oder 17 Jahre alt sind, unterliegen nicht mehr der Schulpflicht; eine eventuelle Berufsschulpflicht bleibt davon unberührt (vgl. § 15 V SchlG (alt)).

Schulantragsrecht des § 15 VI SchlG (alt): Ausländische Kinder und Jugendliche, die nach der Regelung des § 15 I SchlG (alt) nicht schulpflichtig sind, also die 16- und 17-jährigen und diejenigen, die nicht zumindest eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 I AsylVfG oder eine Duldung besitzen, sind auf Antrag in die Berliner Schule aufzunehmen (Schulantragsrecht). Dieses Schulantragsrecht bestimmt sich nach den Voraussetzungen des § 15 VI SchlG.

Auf dieses Antragsrecht sind wiederum die Absätze 2 bis 5 des § 15 SchlG (alt) entsprechend anzuwenden. Sachlich übertragbar erscheint jedoch von den Abs. 2 bis 5 des § 15 SchlG (alt) nur, dass die Antragsteller entsprechend ihres Bildungsstandes in eine Klassenstufe eingegliedert werden. Ferner könnte entsprechend angewendet werden, dass Antragsteller, die nicht innerhalb von 2 Jahren zumindest einen Hauptschulabschluss erreichen werden, nur an den oben bereits angesprochenen Eingliederungslehrgängen an der Oberschule teilnehmen können (vgl. § 15 II 2, III S. 1, 1. Halbs. SchlG (alt)).

Insgesamt handelt es sich um eine unübersichtliche Regelung, die nur unzureichend erkennen lässt, anhand welcher Kriterien ein Schulantragsberechtigter in die Schule aufgenommen wird.

Rechtslage seit dem 26.01.2004:

In das neue Schulgesetz von Berlin ist ein Recht auf Bildung und Erziehung eingefügt worden. Dieses wird abgeleitet aus Art. 20 I der Berliner Verfassung.

§ 2 SchlG (neu) stellt ausdrücklich fest, dass jeder junge Mensch und damit auch Flüchtlingskinder und -jugendliche, die sich in Berlin aufhalten, ungeachtet ihrer Abstammung, ihrer Sprache oder ihrer Herkunft ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung haben. Dieses Recht bestimmt sich allerdings nach den Vorschriften des Schulgesetzes (neu) und unterliegt damit auch dessen Einschränkungen (vgl. § 2 II SchlG (neu)). Ein festgeschriebenes subjektives öffentliches Recht, also ein konkreter individueller Anspruch des Schülers, besteht nur auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen. Gem. § 54 SchlG (neu) kann z. B. aus Kapazitätsgründen eine Aufnahme in die Schule abgelehnt werden. Diese Einschränkung gilt für alle Schüler.

Für die Schulpflicht ist nach dem neuen Berliner Schulgesetz folgende Vorschrift maßgeblich: § 41 SchlG (neu):

- (1) Schulpflichtig ist, wer in Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Völkerrechtliche Grundsätze und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.
- (3)...
- (4)...
- (5)...



Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Ausbildungs- oder Arbeitsstätte:

Ob eine Person ihre Wohnung in Berlin hat, richtet sich nach §§ 16, 17 des Meldegesetzes für Berlin (MeldG) § 41 V SchlG (neu). Nach § 16 MeldG ist Wohnung im Sinne dieses Gesetzes jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Nach der vorgenannten Definition hat jede Person, die ein Zimmer o. ä. in Berlin hat, eine Wohnung im Sinne des § 41 I SchlG (neu). Somit müssten auch Flüchtlinge unter diese Regelung fallen.

Dennoch ist anzumerken, dass in einer Anlage des neuen SchlG für Berlin an das Abgeordnetenhaus ausgeführt wird, dass das maßgebliche Kriterium für die Bestimmung des »gewöhnlichen Aufenthalts« der tatsächliche und zugleich überwiegende Aufenthaltsort der betreffenden Person ist. Ferner soll dieses Tatbestandmerkmal zur Bestimmung der Schulpflicht dienen, wenn die Wohnsituation des Kindes nicht eindeutig geklärt werden kann. 104

Definitionsvorschlag:

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt eines Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und, ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung, eine Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

Ob Schulpflicht auf Grund eines Ausbildungsoder Arbeitsverhältnisses besteht, lässt sich anhand des Lebenssachverhalts feststellen. Eine gute Schule gibt Halt und Orientierung: Junge Flüchtlinge in Berlin

terre der hommes

Aufenthaltsgestattung gem. § 41 II 1. Alt. SchlG (neu):

Gem. § 41 II SchlG (neu) unterliegen ausländische Kinder und Jugendliche der Schulpflicht, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die in Berlin geduldet werden.

Aus der Gesetzesbegründung zum neuen Schulgesetz geht zu § 41 hervor, dass die Schulpflicht für deutsche, ausländische und staatenlose Kinder in gleichem Umfang gilt. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass Kinder, die sich im Asylverfahren befinden oder in Berlin geduldet werden, nicht unter § 41 I SchlG (neu) zu subsumieren sind. Für diese ausländischen Kinder und Jugendlichen wurde explizit § 41 II SchlG (neu) in das Schulgesetz eingefügt. Ausländische Kinder und Jugendliche unterliegen danach der Schulpflicht, sofern sie eine Aufenthaltsgestattung bedingt durch ein laufendes Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 41 II 1. Alt. SchlG (neu)).

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Flüchtlingskinder und -jugendliche bereits während des von ihnen angestrengten Asylverfahrens in Berlin schulpflichtig werden, das gilt auch dann, wenn ihnen eine Duldung erteilt worden ist.

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, dass Flüchtlinge nicht schulpflichtig werden, die keine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG kraft Gesetzes haben.

Nach § 55 AsylVfG ist einem Ausländer der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gestattet, wenn er um Asyl nachsucht. Demnach fallen Kinder und Jugendliche, die nicht einen eigenständigen Asylantrag bzw. Asylbegehren beim Bundesamt bzw. beim VG verfolgen, nicht unter die Regelung des § 41 II SchlG (neu), da sie keine Aufenthaltsgestattung im Sinne von § 55 AsylVfG haben. Somit sind Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte nur für ihre Person ein Asylbegehren in Deutschland verfolgen, nicht schulpflichtig im Sinne des § 42 II SchlG (neu).

Es ist im Rahmen einer Gesetzesänderung zum 01.01.2005 geplant, einen § 14a AsylVfG einzufügen. Dieser fingiert bei der Asylantragsstellung eines Erziehungsberechtigten für jedes Kind einen Antrag auf politisches Asyl gem. Art. 16a GG. Dies bedeutet, wenn z. B. der Vater einen Antrag auf Asyl stellt, dass automatisch für jedes sich bei ihm befindende Kind ein Asylantrag mitgestellt und bearbeitet wird. Überschrift von § 14a AsylVfG ist »Familieneinheit«. 106 In der verabschiedeten Fassung der Bundesregierung werden nur ledige, bis 15-jährige Kinder des Antragstellers von der Antragsfiktion umfasst, wenn diese nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels (§ 7 und §

9 AufenthG) sind oder nicht bereits selbst einen Asylantrag gestellt haben.

Intention ist es, einer missbräuchlichen, sukzessiven Asylantragstellung entgegenzuwirken, um somit einen überlangen Aufenthalt in Deutschland von nichtberechtigten Ausländern zu vermeiden.¹⁰⁷ Nach der Umsetzung der dargestellten Regelung zum 01.01.2005 ist das oben dargestellte Problem obsolet, weil danach alle Kinder bis zum Alter von 15 Jahren automatisch mit ihren Eltern bei Asylantragsstellung eine Aufenthaltsgestattung im Sinne des § 55 AsylVfG erhalten und damit schulpflichtig im Sinne von § 41 II 1. Alt. SchlG (neu) sind. Die 16-Jährigen sind nach § 12 AsylVfG ohnehin im Asylverfahren grundsätzlich handlungsfähig. Sie müssen somit einen eigenen Asylantrag stellen, so dass sie dadurch bedingt eine Aufenthaltsgestattung erhalten, sodann automatisch schulpflichtig in Berlin werden.

Duldung i.S.d. § 41 II, 2. Alt SchlG (neu):

Nach § 41 II 2. Alt SchlG (neu) sind auch die ausländischen Kinder und Jugendlichen schulpflichtig, die eine Duldung nach §§ 55, 56 AuslG (zukünftig 60a AufenthG) erteilt bekommen haben.

Im »Erst Recht Schluss« kann dem § 41 II 2. Alt. SchlG (neu) entnommen werden, dass ausländische Kinder und Jugendliche schulpflichtig werden, die eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Ausländerrechts erteilt bekommen haben. Eine Duldung ist hinsichtlich der rechtlichen Wertigkeit unter einer Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des AuslG (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) anzusiedeln; demnach ist ein Kind oder Jugendlicher erst recht schulpflichtig, wenn eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist. Dies ergibt sich zwar nicht direkt aus dem Wortlaut des § 41 II SchlG (neu), ist jedoch Sinn und Zweck dieser Vorschrift zu entnehmen.

Die vorhergehende Gesetzesfassung des § 15 II SchlG (alt) wurde in seiner umfangreichen und unübersichtlichen Ausgestaltung gestrichen. Dies bedeutet, dass ausländische Kinder und Jugendliche ohne altersmäßige Beschränkung schulpflichtig sind (s. o.). In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die alte Sonderregelung überflüssig und stigmatisierend sei und somit entfallen könne. 108

Dies ist aus juristischer Sicht ein Rechts- bzw. Pflichtenzuwachs für die Flüchtlingskinder und -jugendlichen, so dass von einer Verbesserung der gesetzlichen Situation gesprochen werden kann. Inwieweit der Maßnahmenkatalog der alten Rechtslage (Beschulungspraxis, Einführungslehrgänge, berufsvorbereitende Lehrgänge etc.) für die einzelnen Altersgruppen in der Praxis beibehalten bleibt, ist dem neuen Schulgesetz nicht zu entnehmen.

Zahlen:

In Berlin hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2003 ca. 11.837 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 1.429 im Asylerstverfahren. 4.905 waren ausländerrechtlich geduldet.¹⁰⁹

Ergebnis (Rechtslage bis zum 25.01.2004):

Nach alter Rechtslage besteht grundsätzliche Schulpflicht bei ausländischen Kindern und Jugendlichen, wenn diese beim Zuzug nach Berlin zwischen 7 und 15 Jahre alt waren. Dabei dauert die Schulpflicht der Flüchtlinge bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden. Ausländische Jugendliche, die beim Zuzug nach Berlin bereits 16 Jahre alt oder älter waren, unterliegen nicht mehr der Schulpflicht. Ausländische Jugendliche, die beim Zuzug nach Berlin zwischen 14 und 15 Jahre alt waren und nicht in zwei Jahren einen Hauptschulabschluss erreichen können, besuchen bis zu zwei Jahre andauernde Einführungslehrgänge; danach sind sie nicht mehr schulpflichtig (eine eventuelle Berufsschulpflicht bleibt unberührt). 14 und 15 Jahre alte Jugendliche, die innerhalb von zwei Jahren einen Hauptschulabschluss

erreichen können, nehmen am normalen Schulunterricht teil. 15-Jährige und 14,5-Jährige können unter Umständen von den Einführungslehrgängen befreit werden. 16- und 17-jährige Jugendliche haben nur ein Schulantragsrecht, das jedoch bei der Entscheidung davon abhängt, wie der Bildungsstand des beantragenden Jugendlichen ist. Damit besteht Schulpflicht unter Berücksichtigung der vorgenannten altersmäßigen Einschränkungen, abhängig vom Zuzugsalter des Flüchtlings nach Berlin, bei der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG), Aufenthaltsgestattung oder Duldung.

Rechtslage seit dem 26.01.2004:

Ausländische Kinder werden grundsätzlich im Alter von sechs Jahren schulpflichtig. Zuziehende Jugendliche sind ebenfalls schulpflichtig (bis 17 Jahre). Die altersmäßige Begrenzung nach alter Rechtslage wurde aufgehoben. Schulpflicht besteht dabei für ausländische Kinder und Jugendliche, die eine Aufenthaltsgenehmigung nach dem AuslG (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG), eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVfG (zu den Einschränkungen s.o.) oder eine Duldung erteilt bekommen haben.

2.4. Brandenburg

Rechtsgrundlage für die allgemeine Schulpflicht in Brandenburg ist das Gesetz über die Schulen in Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchlG) in der Fassung vom 02.08.2002, zuletzt geändert am 24.05.2004.

Beginn der Schulpflicht:

Der Beginn der Schulpflicht bestimmt sich nach § 37 II III BbgSchlG. Nach § 37 II BbgSchlG beginnt die Schulpflicht für Kinder am 1. August eines Kalenderjahres, wenn sie vor dem 1. Juli das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 37 III BbgSchlG können Kinder auf Antrag der Eltern am 01. August eines Kalenderjahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Dezember des selben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Ferner können Kinder, die erst zwischen dem 01. Januar und 31. Juli des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, in begründeten Ausnahmefällen in die Schule aufgenommen werden. Die Vorschriften finden uneingeschränkt Anwendung auf ausländische Kinder und Jugendliche.

Dauer der Schulpflicht:

Die Dauer der Vollzeitschulpflicht beträgt 10

Schuljahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder einer Förderschule erfüllt (§ 38 I 1 BbgSchlG). Sie endet vorher, wenn der Schüler nach der 10. Klasse bereits vor dem Ende der Schulpflicht (10 Jahre) einen Sekundarabschluss erlangt hat. In begründeten Einzelfällen kann ein Schüler nach der 8. Klasse und neun besuchten Schuljahren auf Antrag der Eltern bereits vor Ablauf der Schulpflicht von der Vollzeitschulpflicht befreit werden. Dies aber nur dann, wenn ein weiterer Schulbesuch eine Förderung des Jugendlichen nicht mehr erwarten lässt und eine gleichwertige berufliche Förderung möglich ist (vgl. § 38 II BbgSchlG).

Die Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht richtet sich nach § 39 BbgSchlG. Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht (also grundsätzlich nach 10 Jahren). Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Für Jugendliche, die kein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, endet die Berufsschulpflicht mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Von der Berufsschulpflicht kann auf Antrag befreit werden.



Flüchtlingskinder lernen fotografieren: beim Wohnschiffprojekt Hamburg-Altona

Schulpflicht in Brandenburg:

In § 3 I BbgSchlG wird das Recht auf Bildung eines jeden Menschen festgeschrieben. Dies geht auf Art. 29 I der Verfassung des Landes Brandenburg zurück.

Die Schulpflicht in Brandenburg bestimmt sich nach § 36 BbgSchlG: Die allgemeine Schulpflicht gewährleistet die schulische Erziehung und Bildung eines Menschen. Schulpflichtig ist, wer im Land Brandenburg seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- und Arbeitsstätte hat. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Schulpflichtig sind auch die ausländischen jungen Menschen, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt im Land Brandenburg gestattet ist oder die hier geduldet werden.

Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt und Ausbildungs- und Arbeitstätte gem. § 36 I 2 BbgSchlG:

§ 2 Nr. 8 BbgSchlG verweist bezüglich der Begriffsbestimmung der Wohnung auf das Brandenburgische Meldegesetz. Eine »Wohnung« im Sinne des brandenburgischen Meldegesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird (vgl. § 15 I 1 BbgMeldeG). Dabei bezieht sich der Begriff der Wohnung bei einem Minderjährigen auf die Wohnung der Eltern. Diese sehr weite Definition führt dazu, dass fast jeder sich in Brandenburg befindende minderjährige Ausländer schulpflichtig im Sinne

des § 36 I 2 BbgSchlG wird. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber ausländische Kinder und Jugendliche nicht von § 36 I 2 Bbg-SchlG erfasst gesehen hat, die nur eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVfG oder eine Duldung gem. § 55 AuslG (zukünftig 60a AufenthG) haben; ansonsten hätte er nicht den § 36 II Bbg-SchlG eingefügt (s. u.).

Aus dem Wortlaut und der Definition innerhalb des Meldegesetzes ergibt sich jedoch eindeutig, dass jeder schulpflichtig wird, der eine Wohnung in dem vorgenannten Sinne in Brandenburg hat und die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt. Insofern hat § 36 II BbgSchlG nur klarstellende Funktion.

Der Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« hat jedoch in Brandenburg nicht die herausragende Bedeutung wie in den SchlG anderer Bundesländer.

Definitionsvorschlag:

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt eines Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und, ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung, eine Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

Das Merkmal der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte ist erfüllt, wenn ein derartiges Rechtsverhältnis von einer Person eingegangen worden ist. Es besteht also Schulpflicht (Berufsschulpflicht) in Brandenburg, wenn die betreffende Person einen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

Aufenthaltsgestattung (§ 36 II 1. Alt BbgSchlG):

Der Gesetzgeber geht in Brandenburg davon aus, dass ausländische Kinder und Jugendliche nicht von § 36 I 2 BbgSchlG erfasst werden, die eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVfG auf Grund eines laufenden Asylverfahrens für Brandenburg haben. Nach § 36 II 1. Alt BbgSchlG besteht bei entsprechendem Alter die Schulpflicht schon während eines laufenden Asylverfahrens. Für die ausführliche Darstellung und problematischen Aspekte dieser Regelung kann wiederum nach oben verwiesen werden, da es sich im neuen Berliner SchlG (Seiten 35-39) um eine nahezu identische gesetzliche Formulierung handelt.

Duldung (§ 36 II 2. Alt BbgSchlG):

Nach dieser Vorschrift besteht für ausländische Kinder und Jugendliche Schulpflicht in Brandenburg, sofern sie eine Duldung gem. § 55 AuslG (zukünftig 60a AufenthG) erteilt bekommen haben. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Gruppe von ausländischen Kindern und Jugendlichen nicht von § 36 I BbgSchlG erfasst werden, so dass die Schulpflicht durch die Einfügung des § 36 II 2. Alt. BbgSchlG klargestellt worden ist.

Im »Erst Recht Schluss« ist somit davon auszugehen, dass Ausländer im schulpflichtigen Alter mit einer Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) im Sinne des Ausländerrechts schulpflichtig sind. Eine Aufenthaltsgenehmigung hat eine höhere rechtliche Wertigkeit als eine Duldung, die nur die zeitweise Aussetzung der Abschiebung bedeutet.

»Junger Mensch« i.S.d. § 36 II BbgSchlG:

Der Begriff des jungen Menschen wird in § 7 I Nr. 5 SGB VIII legaldefiniert. Hierunter werden Personen verstanden, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Es besteht damit grundsätzlich Schulpflicht für Ausländer bis zum Alter von 26 Jahren. Dies wird jedoch durch die zur Berufsschulpflicht getroffenen Regelungen eingeschränkt.

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern in Brandenburg

Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen vom 30.11.1998: Die »Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen (Schulpflichtruhensverordnung – SchuruV) vom 30.11.1998« vom Ministerium für Bildung,



Jugend und Sport Brandenburg im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, setzt sich mit dem Ruhen der Schulpflicht von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen auseinander.

Sie gilt für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, die sich auf Grund ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften vorläufig und rechtmäßig im Land Brandenburg aufhalten und nach § 36 II BbgSchlG schulpflichtig sind.

§ 2 I SchuruV regelt, dass Asylbewerber erst nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung schulpflichtig werden (bis dahin ruht die grundsätzlich bestehende Schulpflicht). Asylbewerber, die nicht verpflichtet sind in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden sechs Wochen nach Erteilung einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung schulpflichtig. Dies gilt auch für unbegleitete Minderjährige (vgl. § 2 II SchuruV). Während die Schulpflicht ruht, besteht ein Schulrecht (Schulantragsrecht).

»Flucht nach vorn«: Bildungsangebote für junge Flüchtlinge im Sozialpädagogischen Institut Berlin

erre der hommes

In der »Verordnung über die Eingliederungen von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Eingliederungsverordnung – EinglV) vom 19.06.1997, geändert am 29.08.2001« vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg, wird umfassend auf die schulische Integration von Migranten eingegangen. Sie befasst sich mit dem Unterrichtsbeginn, der Aufnahme, Unterrichtsorganisation, Vorbereitungsgruppen, Förderkursen, muttersprachlichem Unterricht, Fremdsprachenregelungen etc.

Zahlen:

In Brandenburg hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2004 1.734

Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 489 im Asylerstverfahren, 505 waren ausländrechtlich geduldet.¹¹⁰

Ergebnis:

In Brandenburg besteht umfassende Schulpflicht für ausländische Kinder und Jugendliche. Diese beginnt bereits im Asylverfahren beim Vorliegen einer Aufenthaltsgestattung für Brandenburg, jedoch erst nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung. Menschen, die nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, werden sechs Wochen nach der Erteilung einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung schulpflichtig. Schulpflicht besteht für alle Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG).

2.5. Bremen

Rechtsgrundlage für die allgemeine Schulpflicht in Bremen ist das Bremische Schulgesetz (Brem-SchlG) in der Fassung vom 20.12.1994, zuletzt geändert am 02.03.2004.

Beginn der Schulpflicht:

Der Beginn der Schulpflicht bestimmt sich nach § 53 I 1 BremSchlG. Danach beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August des selben Kalenderjahres. Ein Kind kann auf Grund erheblicher gesundheitlicher Gründe für ein Jahr von der Schulpflicht zurückgestellt werden. Ferner können Kinder, die erst zwischen dem 30. Juni und 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten bereits am 01. August in die Schule aufgenommen werden (vgl. § 53 II BremSchlG). Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres erst fünf Jahre alt sind, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten zum 01. August des selben Jahres schulpflichtig, sofern sie hinsichtlich ihrer sprachlichen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten durch den Unterricht und das übrige Schulleben nicht überfordert sind (§ 53 III Brem-SchlG). Ausländische Kinder werden damit in Bremen grundsätzlich im Alter von sechs Jahren schulpflichtig.

Dauer der Schulpflicht:

Die Schulpflicht dauert in Bremen 12 Jahre. Sie wird erfüllt durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer privaten Ersatzschule in Bremen (vgl. § 55 I BremSchlG). Ausländer können Teile ihrer Schulpflicht durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger erfüllen,

wenn dieser Unterricht von der Schulaufsicht als ausreichend angesehen wird (vgl. § 54 III 2 Brem-SchlG). Lässt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt (§ 55 V S. 3 BremSchlG). Im einzelnen ist die Erfüllung der Schulpflicht in Bremen sehr differenziert ausgestaltet (vgl. § 55 BremSchlG).

Berufsschulpflicht besteht, wenn ein Ausbildungsverhältnis eingegangen wird (§ 54 II 1 BremSchlG). Der Besuch einer Berufsschule ist jedoch erst nach 10 Schulbesuchsjahren oder Absolvierung der 10. Jahrgangsstufe zulässig (vgl. 55 I S. 3 BremSchlG).

Schulpflicht in Bremen:

Gem. § 4 I BremSchlG haben alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf Bildung und Erziehung; dies wird auch in Art. 27 der Landesverfassung von Bremen garantiert.

Wer in Bremen schulpflichtig ist bestimmt sich nach § 52 BremSchlG:

»Die Vorschriften über die Schulpflicht gelten für alle, die im Lande Bremen ihre Wohnung oder, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben.«

Wohnung i.S.d. § 52 I BremSchlG:

Der Begriff der Wohnung wird in § 15 I 1 Meldegesetz-Bremen (MG) legaldefiniert. Eine Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

Die überwiegende Mehrheit von Flüchtlingen,

die sich im schulpflichtigen Alter befinden, wird in einer Unterkunft untergebracht sein, die diesen Anforderungen entspricht. Demnach ist für Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter grundsätzlich von sofortiger Schulpflicht in Bremen auszugehen, ungeachtet des Status.

Hauptwohnung und Ausbildungsstätte i.S.d. § 52 BremSchlG:

Nach § 16 II MG ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners in Bremen, wenn dieser mehrere Wohnungen besitzen sollte. Dieser Fall erscheint für Flüchtlinge extrem selten, soll jedoch der Vollständigkeit halber kurz angesprochen und definiert werden.

Ob ein Flüchtling seine Ausbildungsstätte in Bremen hat, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und ob ein Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist.

»alle« i.S.d. § 52 BremSchlG:

Unklar ist, was unter dem Begriff »alle« des § 52 BremSchlG zu verstehen ist. Dabei ist fraglich, ob nur Kinder und Jugendliche, also die bis 17-Jährigen, von der Regelung erfasst werden oder alle Personen, die noch nicht die allgemeine Schulpflicht von 12 Jahren erfüllt haben.

Die genaue altersmäßige Bestimmung ist im Hinblick auf Flüchtlinge, die im Alter von 18 Jahren nach Bremen kommen, aber noch keine Schulausbildung genossen haben, erheblich. Es spricht jedoch Einiges dafür, dass nur die bis 17jährigen Personen von der allgemeinen Schulpflicht umfasst werden, da das Gesetz an anderer Stelle nur von schulpflichtigen Jugendlichen spricht. Nur für die Berufsschulpflicht lässt sich eindeutig sagen, dass bei einem laufenden Ausbildungsverhältnis während der gesamten Zeit Schulpflicht besteht (vgl. § 54 II BremSchlG). Selbst wenn die Schulpflicht zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr bestanden hat, lebt sie mit Aufnahme der Ausbildung wieder auf. Die Berufsschulpflicht besteht somit unabhängig vom Lebensalter des Auszubildenden.

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern in Bremen

» Verordnung über die Aufnahme und endgültige Zuordnung von schulpflichtigen Ausländern und Aussiedlern in eine öffentliche Schule« (VO) vom 18.10.1982 (Brem. GBl. S.309-223-a-11): Die Verordnung des Senators für Bildung von 1982 findet noch uneingeschränkt Anwendung. Sie befasst sich vorwiegend mit der Problematik des ausländischen Seiteneinsteigers in den bremischen Regelschulbetrieb. Nach § 1 I VO werden schulpflichtige Ausländer, wenn eine Einschulung in die erste Klasse nicht mehr in

Betracht kommt, durch den Schulleiter einer Jahrgangsstufe zugewiesen. Dabei kommt es auf das Alter, die Dauer und die Art des bisherigen Schulbesuches, sowie die Begabung des Schülers an. Kommt auf Grund des Alters und des bisherigen Schulbesuchs des schulpflichtigen Ausländers der Besuch einer Berufsschule in Betracht, wird der Schüler nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in eine allgemeinbildende Schule aufgenommen; dies auch nur dann, wenn erwartet werden kann, dass der Schüler innerhalb von zwei Jahren den Abschluss des Bildungsgangs erreichen kann (vgl. § 1 II VO). Gem. § 2 VO werden Schüler mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen in Förderklassen auf den Regelunterricht vorbereitet.

Einschränkungen durch den Senator für Bildung und Wissenschaft von Bremen:

Nach Auskunft eines Sachbearbeiters des Senators für Bildung und Wissenschaft in Bremen vom Mai 2003 besteht für Asylbewerber Schulpflicht, wenn sie als begründete Antragsteller ermittelt wurden und ein weitergehendes Verfahren durchgeführt wird. Es erfolgt dann eine Unterbringung außerhalb der Erstunterkunft. Solange sich die Asylbewerber in der verpflichtenden Gemeinschaftsunterkunft aufhalten, sind sie noch nicht schulpflichtig. Dauert der Aufenthalt in den Gemeinschaftsunterkünften länger als drei Monate, ist eine Aufnahme in die Schule aus pädagogischen Gründen möglich.

Mit Schreiben vom 22.12.2003 eines Sachbearbeiters des Senators für Bildung und Wissenschaft in Bremen wurde die obige Darstellung bestätigt. Es besteht eine umfassende Schulpflicht ungeachtet des aufenthaltsrechtlichen Status. Bei Menschen mit einer Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Ausländerrechts (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG), Asylberechtigten, Asylbewerbern oder Kindern von Asylbewerbern besteht Schulpflicht. Bei geduldeten Personen und auch nach § 42 I AuslG ausreisepflichtigen Menschen, also Personen, die sich nicht rechtmäßig in Bremen aufhalten, wird ebenfalls die Schulpflicht im Sinne des § 52 I BremSchlG bejaht; demnach sind auch sogenannte Illegale (ausländerrechtlich Statuslose) schulpflichtig in Bremen.

Zahlen:

In Bremen hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2004 ca. 3.137 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 230 im Asylerstverfahren, 923 waren ausländerrechtlich geduldet.¹¹¹

Ergebnis:

In Bremen besteht umfassende Schulpflicht für alle ausländischen Kinder und Jugendlichen im

terre der hommes

schulpflichtigem Alter (bis 17 Jahre), und zwar unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status. Auch sogenannte Illegale (ausländerrechtlich Statuslose) und damit zur Ausreise verpflichtete Menschen sind in Bremen schulpflichtig.

Einschränkungen ergeben sich auf Grund der herrschenden Praxis in Bremen bei der Schulpflicht von Asylbewerbern. Diese werden erst nach dem Verlassen der zentralen Aufnahmeeinrichtungen schulpflichtig.

2.6. Hamburg



Flüchtlingskinder in Hamburg: Ausflug mit dem Wohnschiff-Projekt Altona, das durch terre des hommes gefördert wird

> Die allgemeine Schulpflicht bestimmt sich in Hamburg nach dem Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) vom 16. 04.1997, zuletzt geändert am 27.06.2003.

Beginn der Schulpflicht:

Der Beginn der Schulpflicht bestimmt sich nach § 38 I HambSchlG. Danach werden Kinder, die bis zum 1. Juli das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August des selben Kalenderjahres schulpflichtig. Kinder, die zwischen dem 1. Januar und 30. Juni sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Schule oder der Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Behörde ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; maßgeblich ist hierfür der geistige oder seelische Entwicklungsstand des Kindes (vgl. § 38 II Hamb-SchlG). Diese Kinder besuchen die Vorschulklasse, können aber auch eine Kindertagesstätte besuchen. Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag unter Berücksichtigung des geistigen und seelischen Entwicklungsstands in die Schule aufgenommen

werden. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Ab 2005 tritt der neue § 38 II HambSchlG in Kraft. Dieser ergänzt den alten § 38 II Hamb-SchlG dahingehend, dass Kinder, die zwischen dem 1. Januar und 31. Juni sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Schule oder der Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Behörde für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden können, wobei neben der geistigen und seelischen auch die sprachliche Entwicklung des Kindes berücksichtigt wird. Wird ein Kind auf Grund der sprachlichen Entwicklung für ein Jahr zurückgestellt, muss es die Vorschule besuchen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, entweder die Vorschule oder eine Kindertagesstätte zu besuchen (vgl. 38 II HambSchlG). Ferner muss bei Kindern, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, bei einem Antrag auf frühzeitige Aufnahme in die Schule auch die sprachliche Entwicklung des Kindes (nicht nur die geistige und seelische) berücksichtigt werden (vgl. § 38 III HambSchlG); diese Regelung gilt auch erst ab 2005.

Kinder werden in Hamburg damit grundsätzlich im Alter von sechs Jahren schulpflichtig.

Dauer der Schulpflicht:

Die Vollzeitschulpflicht dauert in Hamburg neun Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder durch den Besuch einer Sonderschule erfüllt (vgl. § 38 IV Hamb-SchlG). Eine Klassenwiederholung wird auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.

Die Berufsschulpflicht bestimmt sich nach § 39 HambSchlG. Sie beginnt grundsätzlich mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht, dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vollzeitschule oder dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis. Wird ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eingegangen, dauert die Berufsschulpflicht bis zum Ende der Ausbildung. Jugendliche, die nach dem Ende der Vollzeitschule kein Ausbildungsverhältnis eingehen, erfüllen die Berufsschulpflicht durch den mindestens zwei Jahre andauernden Besuch einer Vollzeitbildungsmaßnahme. Dauerte die Vollzeitschule zehn Jahre, muss die Vollzeitbildungsmaßnahme nur ein Jahr besucht werden (vgl. § 39 III Hamb-SchlG). Demnach umfasst die Schulpflicht regelmäßig elf Schulbesuchsjahre.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, bis zu welchem Alter die allgemeine Schulpflicht in Hamburg besteht. Unstreitig besteht Schulpflicht bis zum Ende des jugendlichen Alters, weil an verschiedenen Stellen im HambSchlG von schulpflichtigen Jugendlichen ausgegangen wird. Dennoch stellt das Gesetz in § 38 IV HambSchlG hinsichtlich der Dauer der Schulpflicht auf Schulbesuchsjahre ab (neun Schulbesuchsjahre für die Vollzeitschulpflicht), so dass es nach dem Wortlaut des Gesetzes für die Dauer der Schulpflicht nicht auf das Lebensalter, sondern auf die Schulbesuchsjahre ankommt. Dies gilt um so mehr, als dass § 1 HambSchlG jedem jungen Menschen das Recht auf Bildung zuspricht. Der Begriff des jungen Menschen wird in § 7 I Nr. 5 SGB VIII legaldefiniert. Hierunter werden Personen verstanden, die noch nicht 27 Jahre alt geworden sind. Schulpflicht bestünde somit für Ausländer bis zum Alter von 26 Jahren, wenn die übrigen Vorrausetzungen des § 37 I HambSchlG erfüllt sind. Dies wäre insbesondere für ältere »Quereinsteiger« erheblich. In der Praxis wird in Hamburg jedoch zur Bestimmung des Umfangs der Schulpflichtigkeit bei älteren Flüchtlingen ein Analogieschluss vom Alter auf die Schulbesuchsjahre gebildet. Abweichend von den §§ 38, 39 HambSchlG sind für solche »Quereinsteiger« unter Umständen nicht die tatsächlichen Schulbesuchsjahre für die Schulpflicht maßgeblich, sondern es wird das Lebensalter mitberücksichtigt.112

Schulpflicht in Hamburg:

Gem. § 1 HambSchlG hat jeder junge Mensch ein Recht auf Bildung. Dies gilt ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung oder einer Behinderung. Dieses Recht wird durch das Schulwesen gesichert, das durch das Hamburgische Schulgesetz ausgestaltet wird.

Dieses Recht steht allen jungen Menschen zu, so dass auch Flüchtlinge hiervon erfasst werden.

Im Konkreten bestimmt sich die allgemeine Schulpflicht nach § 37 I III HambSchlG. Die Schulpflicht umfasst die Vollzeit- und Berufsschulpflicht.

Gem. § 37 I HambSchlG ist derjenige schulpflichtig, der in Hamburg seine Wohnung oder bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung i. S. v. § 15 II des Hamburgischen Meldegesetzes oder seine Ausbildungsstätte hat.

Eine Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 14 I 1 Hamburgisches Meldegesetz (HmbMG)). Dabei kommt es für die Abgrenzung der Hauptwohnung gem. § 15 II HmbMG i. d. F. vom 6. Mai 1986 (GVBl HA 1986, 81) darauf an, welche Wohnung vorwiegend vom Einwohner genutzt wird. Ob eine Ausbildungsstätte in Hamburg angesiedelt ist, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Wie bereits oben ausgeführt, wird von den meisten sich im schulpflichtigen Alter befindenden ausländischen Kindern und Jugendlichen das Tatbestandsmerkmal der Wohnung erfüllt werden. Demnach sind nach dem Wortlaut alle sich in Hamburg aufhaltenden ausländischen Kinder und Jugendlichen – ungeachtet ihres ausländerrechtlichen Status – schulpflichtig im Sinne von § 37 I HambSchlG.

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern in Hamburg

In der » Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen in Hamburg vom 6. Dezember 2000« der Hamburger Schulbehörde wird in Teil A, Ziffer 3 festgestellt, dass alle ausländischen Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status – das Recht und die Pflicht zum Schulbesuch in Hamburg haben. Sie unterliegen der Schulpflicht. In Teil B, Ziffer 1 wird nochmals klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit uneingeschränkt schulpflichtig sind, wenn sie in Hamburg ihre Hauptwohnung haben. Das Melderecht differenziere nicht nach der Staatsan-

erre der hommes

gehörigkeit.

Die obige Darstellung wurde durch eine Stellungnahme der Behörde für Bildung und Sport (Hamburg) vom 10.02.2004 bestätigt.

Zahlen:

In Hamburg hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2004 9.778 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 1.242 im Asylerstverfahren. 3.905 waren ausländrechtlich geduldet.¹¹³

Ergebnis:

In Hamburg besteht umfassende Schulpflicht für Flüchtlingskinder und -jugendliche, und zwar ungeachtet ihres ausländerrechtlichen Status. Dabei wird grundsätzlich für die Dauer der Schulpflicht auf die tatsächlichen Schulbesuchsjahre abgestellt. Bei sogenannten »Quereinsteigern« (älteren Flüchtlingen) wird jedoch unter Umständen das Lebensalter mitberücksichtigt (Analogieschluss).

2.7. Hessen

Die allgemeine Schulpflicht bestimmt sich in Hessen nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchlG) vom 17. Juni 1992, GVBl. I S. 233 in der Fassung vom 2. August 2002, GVBl. I S. 465.

Beginn der Schulpflicht:

Der Beginn der allgemeinen Schulpflicht bestimmt sich nach § 58 I HSchlG. Für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August. Die Anmeldung erfolgt im September/Oktober des Vorjahres, wobei die deutschen Sprachkenntnisse des Kindes festgestellt werden. Kinder, die zwischen dem 30. Juni und 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden; Entscheidungsgrundlage ist ein schulärztliches Gutachten. Für diese Kinder beginnt die Schulpflicht mit der Einschulung. Kinder, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können (auf Antrag der Eltern) in die Schule aufgenommen werden, in Abhängigkeit von einer zusätzlichen Überprüfung des geistigen und seelischen Entwicklungsstandes durch den schulpsychologischen Dienst (vgl. § 58 HSchlG).

Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, können auf Antrag der Eltern oder nach Anhörung der Eltern durch den Schulleiter für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden (vgl. § 58 III HSchlG). Diese Kinder können sogenannte Vorklassen besuchen. Verfügen die Kinder nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse, können sie (nach Anhörung der Eltern) für ein Jahr zurückgestellt werden. In diesem Zeitraum sollen die Deutschkenntnisse des Kindes durch den Besuch eines schulischen Sprachkurses aufgebessert werden (vgl. § 58 V HSchlG).

Dauer der Schulpflicht:

Die Vollzeitschulpflicht bestimmt sich nach § 59

HSchlG. Grundsätzlich beträgt sie neun Jahre und endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Hauptschulabschluss nicht erreicht wurde, kann auf Antrag die Schulzeit um bis zu zwei Jahre verlängert werden (vgl. § 59 II). Für Kinder, die nach Abschluss der Vollzeitschulpflicht keine weiterführende Schule besuchen, kein Ausbildungsverhältnis eingehen oder in eine Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit für mindestens ein Jahr eintreten, wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert (vgl. § 59 III HSchlG).

Die Berufsschulpflicht richtet sich nach § 62 HSchlG; sie beginnt nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus der Vollzeitschule oder mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis. Die Berufsschulpflicht besteht für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses. Falls kein Ausbildungsverhältnis eingegangen wird, besteht Berufsschulpflicht bis Ende des Schuljahres, in dem der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Er kann auf Antrag befreit werden, insbesondere zur Aufnahme einer Berufstätigkeit (vgl. § 62 III HSchlG).

Schulpflicht in Hessen:

Gem. § 1 I HSchlG hat jeder junge Mensch ein Recht auf Bildung. Dieses Recht wird durch das Schulwesen gewährleistet. 114 Nach § 1 II HSchlG darf für die Aufnahme in die Schule weder Geschlecht, Behinderung, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis, noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein. Gem. § 3 III HSchlG darf kein Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

Gem. § 3 XIII HSchlG sollen Schüler, deren Sprache nicht Deutsch ist, durch besondere

Angebote in ihrer Sprachentwicklung gefördert werden. Dies ergibt sich auch aus § 8a HSchlG, in dem die Notwendigkeit besonderer Unterrichtsangebote zum Erwerb der deutschen Sprache von Nichtmuttersprachlern konkretisiert wird

Die allgemeine Schulpflicht ergibt sich aus § 56 I HSchlG.

»Schulpflicht besteht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.«

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende:

Unter Kindern sind die bis 13-Jährigen zu verstehen; Jugendliche sind die zwischen 14 und 17 Jahre alten Personen; Heranwachsende sind 18 bis 20 Jahre alte Menschen (vgl. § 1 II JGG).

Wohnsitz:

Der Wohnsitz bestimmt sich nach § 7 I BGB. Wer sich an einem Ort ständig niederlässt, begründet dort seinen Wohnsitz. Ein minderjähriges Kind teilt dabei den Wohnsitz seiner Eltern (vgl. § 11 I 1 BGB).

Gewöhnlicher Aufenthalt:

Für die Bestimmung des »gewöhnlichen Aufenthalts« in Hessen sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Er wird dort begründet, wo jemand auf Zeit seine Wohnung nimmt, ohne den Ort auf Dauer zu seinem Lebensmittelpunkt, also zum Wohnsitz, machen zu wollen. Hierbei wird jedoch Sinn und Zweck des Schulgesetzes gänzlich außer Acht gelassen.

Definitionsvorschlag:

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt eines Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und, ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung, eine Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

Für die Herleitung der Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts« wird auf die Seiten 17-19 verwiesen.

Ausbildungs- oder Arbeitsstätte

Ob eine Arbeits- oder Ausbildungsstätte im Lande Hessen durch den Schüler besucht wird, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern in Hessen

Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache: Auf Grund der §§ 8 a Abs. 2, 70 Abs. 4 Nr. 3 und 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchlG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466) wurde nach Beteiligung des Landeselternbeirates gemäß § 118 durch das Hessische Kultusministerium die »Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom 09. April 2003« (VO) erlassen.

Gem. § 1 findet die VO auf Schüler, deren Sprache nicht Deutsch ist, und auf Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz Anwendung, unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland.

Ziel der Verordnung ist es, die oben angesprochenen Grundsätze des HSchlG zu fördern. Schüler sollen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, um gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen zu haben. Damit soll ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration der Schüler geleistet werden. Die Rechtsverordnung befasst sich umfassend mit der besonderen Förderung und Leistungsbeurteilung von Schülern nichtdeutscher Sprache.

Explizit wird in § 3 VO auf die Schulpflicht von ausländischen Kindern und Jugendlichen eingegangen: Danach sind Schüler mit einer Aufenthaltsgenehmigung i. S. d. AuslG (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG), bzw. die von einer solchen befreit sind, schulpflichtig im Sinne des HSchlG.

Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. Voraussetzung ist damit eine Aufenthaltsgestattung i. S. d. § 55 AsylVfG.

Ausländische Schüler, die eine ausländerrechtliche Duldung besitzen, sind zum Schulbesuch berechtigt; besitzen somit nur ein Schulantragsrecht.

Nach § 4 II VO ist für die Aufnahme in die Schule die Vorlage einer gültigen Meldebescheinigung erforderlich.

Änderungen zum 01.01.2005 durch das Aufenthaltsgesetz:

In Hessen besteht zum jetzigen Zeitpunkt per Verordnung keine Schulpflicht für geduldete Personen. D. h. auch längerfristig geduldete Personen werden in Hessen nicht schulpflichtig. Mit In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 wird sich an der grundsätzlichen rechtlichen Situation auch nichts ändern.

Dennoch birgt das neue Aufenthaltsgesetz gem. § 25 V AufenthG die Möglichkeit in sich, dass seit mehr als 18 Monaten geduldeten Per-

erre der hommes

sonen eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne von § 7 AufenthG erteilt werden soll (muss aber nicht), wenn ihr Aufenthalt »unverschuldet« in Deutschland ist. Eine Aufenthaltserlaubnis des zukünftigen Aufenthaltsgesetzes ist aber ein Äquivalent zur jetzigen Aufenthaltsgenehmigung (Oberbegriff für sämtliche Aufenthaltstitel des AuslG) des bestehenden Ausländergesetzes. Nach § 3 der oben dargestellten Hessischen Verordnung sind Kinder und Jugendliche mit einer Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Ausländergesetzes in Hessen schulpflichtig. Bliebe die Verordnung in der bestehenden Form erhalten, würde dies bedeuten, dass geduldete Kinder und Jugendliche nach einer Zeitspanne von 18 Monaten nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 i. V. m. § 7 AufenthaltsG plötzlich schulpflichtig würden. Gleiches gilt für bereits längerfristig in Hessen geduldete Menschen im schulpflichtigen Alter. Sinn und Zweck des § 25 V AufenthG ist es, die bestehende Praxis der »Kettenduldungen« abzuschaffen und Menschen, die bereits seit längerer Zeit in Deutschland sind, einen rechtmäßigen Aufenthalt zu ermöglichen. Inwieweit in Hessen auf

diese rechtliche Situation reagiert werden wird, bleibt abzuwarten.¹¹⁶

Zahlen:

In Hessen hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2003 16.146 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 2.062 im Asylerstverfahren. 3.816 waren ausländrechtlich geduldet.¹¹⁷

Ergebnis:

Flüchtlingskinder und -jugendliche mit einer Aufenthaltsgenehmigung i. S. d. Ausländerrechts (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) sind schulpflichtig in Hessen. Flüchtlinge, die eine Aufenthaltsgestattung haben, sich also noch im laufenden Asylverfahren befinden, erst mit der Zuweisung in eine Gebietskörperschaft. Flüchtlinge, die eine Duldung im Sinne des Ausländerrechts erteilt bekommen haben, besitzen nur ein Schulantragsrecht. Für die Auswirkungen des Schulantragsrecht in Hessen wird auf das Kapitel »Schulantragsrecht (Schulbesuchsrecht) « auf den Seiten 19-23 verwiesen.

2.8. Mecklenburg-Vorpommern

Die Rechtsgrundlage für die allgemeine Schulpflicht in Mecklenburg-Vorpommern ist das »Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern« (SchlG M-V) vom 15.05.1996, zuletzt geändert am 07. 07. 2003.

Beginn der Schulpflicht:

Der Beginn der Schulpflicht richtet sich nach § 43 SchlG M-V. Die Schulpflicht beginnt für ein Kind danach grundsätzlich, wenn es bis zum 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet hat, am 1. August des selben Kalenderjahres. Kinder, die bis zum 31. Dezember des Schuljahres das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden, wenn sie körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind (vgl. § 43 I SchulG M-V). Wenn ein Antrag gestellt wird, beginnt die Schulpflicht mit der Einschulung. Die Einschulung kann ein Jahr zurückgestellt werden, wenn die Erziehungsberechtigten einen diesbezüglichen Antrag gestellt haben und Einvernehmen mit dem Schulleiter hergestellt wird (unter Berücksichtigung einer schulärztlichen Untersuchung und des schulpsychologischen Dienstes) (vgl. § 43 II SchulG M-V). Die Schulpflicht beginnt damit grundsätzlich im Alter von sechs Jahren.

Dauer der Schulpflicht:

Die Dauer der Schulpflicht richtet sich nach § 41 II SchlG M-V. Die Vollzeitschulpflicht beträgt neun Jahre und wird durch den Besuch der Unterstufe absolviert. Des weiteren muss mindestens ein Jahr die Sekundarstufe II besucht werden, sofern Vollzeitunterricht absolviert wird. Wird nur Teilzeitunterricht wahrgenommen, muss dieser in der Regel drei Schuljahre absolviert werden. Somit besteht grundsätzlich 10 Jahre Schulbesuchspflicht (vgl. § 41 SchlG M-V).

Die Berufsschulpflicht richtet sich nach § 42 II Nr. 1, Nr. 2 SchlG M-V. Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule beginnt nach dem Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert bis zum Ende einer angefangenen Berufsausbildung. Falls keine Berufsausbildung absolviert wird, dauert die Berufsschulpflicht weitere drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahrs, in dem der Schüler 18 Jahre alt wird. Auf Antrag kann die Berufsschule um ein Jahr verlängert werden.

Grundsätzlich besteht damit 10 Jahre Vollzeitschulpflicht und gegebenenfalls drei Jahre anschließende Berufsschulpflicht.

Schulpflicht in Mecklenburg-Vorpommern: Nach Art. 8 I der Verfassung des Landes Meck-

lenburg-Vorpommern hat jeder entsprechend seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen. Dem gemäß wird in § 1 I SchlG M-V festgestellt, dass jeder Mensch ein Recht auf Bildung hat. Dieses Recht wird durch die Schulen gewährleistet. Die allgemeine Schulpflicht bestimmt sich in Mecklenburg-Vorpommern nach § 41 I 1 SchlG M-V:

»Wer im Lande Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften schulpflichtig.«

Für die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts« ist auf die Seiten 17-19 zu verweisen. Ist der »gewöhnliche Aufenthalt« im Sinne der zitierten Vorschrift zu bejahen, besteht für die betreffende Person grundsätzlich Schulpflicht.

Definitionsvorschlag:

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt eines Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und, ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung, eine Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

Nach dem oben Festgestellten ist somit grundsätzlich eine Schulpflicht für alle ausländischen Kinder und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern zu bejahen.

Ob ein Mensch seine Ausbildungs- oder Arbeitstätte in Mecklenburg-Vorpommern hat, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Ist dies der Fall, besteht Schulpflicht.

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern in Mecklenburg-Vorpommern Erlass von 22.05.1995 des Kultusministeriums M-V: Durch Erlass des Kultusministeriums M-V » Eingliederung von Kindern deutscher Aussiedler (Berechtigte nach dem BundesvertriebenenG) und ausländischer Mitbürger in die allgemeinbildenden Schulen Mecklenburg-Vorpommerns « (Erlass) vom 22.05.1995, wird die Schulpflicht von in Deutschland lebenden Ausländern konkretisiert.

In Ziffer 1.1 Erlass wird festgestellt, dass Kinder von deutschen Aussiedlern und in Deutschland wohnenden Ausländern der Schulpflicht unterliegen.

Diesbezüglich stellt sich die Frage, wann ein Ausländer in Deutschland wohnt. Dies richtet sich wohl nach den tatsächlichen Verhältnissen, so dass es darauf ankommt, ob die ausländischen Familien ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, insbesondere ein Wohnsitz in Deutschland angemeldet ist. Dies ist problematisch im Hinblick auf Flüchtlinge, da diese kraft Natur der Sache zu einem großen Teil nur vorrübergehend in Deutschland bleiben. Dennoch muss das Tatbestandsmerkmal des »Wohnens« nach Sinn und Zweck des zu Grunde liegenden Erlasses interpretiert werden. Sinn und Zweck des Erlasses von 1995 ist es, die Schulpflicht von allen in M-V lebenden ausländischen Kindern und Jugendlichen zu regeln. Insbesondere sind keine Ausnahmeregelungen für Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus getroffen worden. Demnach ist davon auszugehen, dass alle ausländischen Kinder und Jugendlichen, ungeachtet der ausländerrechtlichen Einordnung, von den Regelungen des Erlasses erfasst werden, somit Schulpflicht nach Ziffer 1.1 Erlass besteht.

Ferner nimmt der Erlass inhaltlich umfassend Bezug auf die Schulaufnahme (unabhängig von dem Stand der Sprachkenntnisse), Hilfe bei der Eingliederung, Berücksichtigung der Deutschkenntnisse für die Eingliederung (Vorrangstellung des Erlernens der deutschen Sprache für die Integration), Fremdsprachenregelungen, Förderunterricht, Fördermaßnahmen in der Schule, Unterricht in den Förderklassen, Bildungsabschlüsse, Erwerb der allgemeinen Hochschulreife etc.

Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Schulpflicht in Mecklenburg-Vorpommern: Des weiteren sollte noch die »Verordnung über das Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen (Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V) « vom 23.12.1996 Erwähnung finden. In § 7 SchPflVO M-V sind Regelungen getroffen worden, bezüglich der Bewerberauswahl Nichtschulpflichtiger. Wie bereits oben festgestellt, besteht jedoch umfassende Schulpflicht von ausländischen Kindern und Jugendlichen; die Regelung bezieht sich damit nur auf Kinder, die auf Antrag früher in die Schule aufgenommen werden wollen (s. o.). Über eine Aufnahme in die Schule entscheidet der Schulleiter unter Berücksichtigung von Wartezeit sowie persönlicher Eignung und Leistung. Weiterführende Regelungen, die explizit auf ausländische Kinder und Jugendliche Bezug nehmen, befinden sich in der SchPflVO M-V nicht.

Einschränkung durch das Bildungsministerium M-V:

Auf Grund eines Schreibens vom 29.03.2001 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) wurde mitgeteilt, dass zurückgehend auf ein Arbeitsge-

terre der hommes

spräch aus dem Jahre 1996 zwischen dem Innenund Bildungsministerium vereinbart worden ist, dass ausländische Kinder und Jugendliche von Asylbewerbern erst nach dem Verlassen der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST) Horst, Kreis Ludwigslust, also nach der Aufteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte, schulpflichtig werden. Begründet wird dies damit, dass der Zeitraum innerhalb der ZAST relativ kurz sei, so dass eine Beschulung für diesen Zeitraum keinen Sinn machen würde. Mit Schreiben vom 06.01.2004 des Ministeriums M-V wurde das bereits Angeführte bestätigt.

Schulpflicht besteht damit bei dem Vorliegen einer Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG), während des laufenden Asylverfahrens (Aufenthaltsgestattung) allerdings erst nach dem Verlassen der ZAST oder dem Vorliegen einer ausländerrechtlichen Duldung. Keine Schulpflicht besteht bei ausländerrechtlich statuslosen Personen (sogenannten Illegalen) bzw.

Menschen, bei denen das Asylverfahren unanfechtbar abschlägig beschieden worden ist.

Zahlen:

In Mecklenburg-Vorpommern hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2003 1.977 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 624 im Asylerstverfahren, 354 waren ausländrechtlich geduldet.¹¹⁸

Ergebnis:

In Mecklenburg-Vorpommern besteht grundsätzlich umfassende Schulpflicht für ausländische Kinder und Jugendliche, ungeachtet ihres ausländerrechtlichen Status. Diese beginnt jedoch erst nach dem Verlassen der ZAST. Eine Schulpflicht besteht nicht für ausländerrechtlich statuslose Personen (z. B. abschlägig beschiedene Asylbewerber oder sogenannte Illegale).

2.9. Niedersachsen

Die Rechtsgrundlage für die allgemeine Schulpflicht in Niedersachsen ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3.März 1998, zuletzt geändert am 29. 04. 2004.

Beginn der Schulpflicht:

Der Beginn der Schulpflicht richtet sich nach § 64 I II NSchG: Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahrs schulpflichtig (vgl. § 64 I 1 NSchG). Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können die Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche körperliche, geistige und soziale Reife für den Schulbesuch haben (vgl. § 64 I 2 NSchG). Diese Kinder werden schulpflichtig mit Aufnahme in die Schule. Schulpflichtige Kinder können für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn sie körperlich, geistig oder in ihrem Sozialverhalten noch nicht genügend entwickelt sind, um am Schulunterricht mit Erfolg teilzunehmen (vgl. § 64 II NSchG). Diese Kinder können verpflichtet werden, einen Schulkindergarten zu besuchen.

Kinder die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können, sollen besonderen Unterricht zum Erwerb oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse erhalten. Diese Kinder sind verpflichtet, ab dem 1. Februar des Einschulungsjahres an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen (vgl. § 54a II NSchG). Die Schulpflicht beginnt demnach grundsätzlich im Alter von sechs Jahren.

Dauer der Schulpflicht:

Die Dauer der Schulpflicht endet in Niedersachsen grundsätzlich 12 Jahre nach ihrem Beginn (§ 65 I NSchG). Im Anschluss an den Schulbesuch der Sekundarstufe I muss die Schulpflicht durch Besuch im Sekundarbereich II in einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Schule erfüllt werden. Alle Schulpflichtigen besuchen mindestens neun Jahre die Schule im Primär- und Sekundarbereich I. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Kinder ein Schuljahr übersprungen haben oder eine Schule im Ausland besucht haben (vgl. § 66 I 2 NSchG). Auf die Schulzeit kann die Dauer einer Zurückstellung und das zusätzliche Schuljahr in der Eingangsstufe angerechnet werden.¹¹⁹ Diese Jahre werden nicht angerechnet, wenn ein Schüler durch Besuch der Schule für ein weiteres Jahr den Hauptschulabschluss erreichen

Auszubildende erfüllen die Berufschulpflicht durch den Besuch der Berufsschule (vgl. § 67 II 1 NSchG). Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und keine allgemeinbildende Schule im Sekundarbereich II mehr besuchen, erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Berufsschule mit Vollzeitunterricht (vgl. § 67 III NSchG). Die Berufs-

schulpflicht ist sehr differenziert im NSchG geregelt (vgl. § 67 NSchG).

Nach dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 03.02.1993 »Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft« sollen nach Ziffer 3. ausländische Kinder, die bereits im schulpflichtigen Alter nach Deutschland kommen, grundsätzlich in die ihrem bisherigen Schulbesuch entsprechende Regelklasse der örtlichen Schule aufgenommen werden. Falls die bisherige Schullaufbahn im Herkunftsland nicht dem Alter entsprechend ist, sollen sie in Regelklasse aufgenommen werden, die ihrem Alter entsprechen. Sollte trotz Fördermaßnahmen der derzeitige allgemeine Bildungsstand nicht ausreichen, um dem Regelunterricht folgen zu können, kann nach angemessener Beobachtungszeit und Beschluss der Klassenkonferenz sowie Zustimmung der Erziehungsberechtigten der ausländische Schüler in die nächstniedrige Klasse aufgenommen werden. Mangelnde Sprachkenntnisse sind für die Rückstufung nicht ausreichend. 15-jährige Schüler, die nicht mehr in die allgemeinbildende Schule eintreten, müssen sich umgehend in der Berufsschule anmelden.

Schulpflicht in Niedersachsen:

Gem. Art. 4 I der Verfassung des Landes Niedersachsen hat jeder Mensch das Recht auf Bildung. In § 54 I NSchG wird dies jedem Schüler, der in Niedersachsen wohnt, garantiert. Hierzu wird in § 54 VII NSchG ausgeführt, dass jeder junge Mensch ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung und Erziehung hat.

Die allgemeine Schulpflicht in Niedersachsen bestimmt sich nach § 63 I NSchG:

»Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet.«

Da die Schulpflicht an den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft, gilt sie grundsätzlich auch für alle Ausländer.¹²⁰

Wohnsitz:

Der Wohnsitz bestimmt sich nach § 7 I BGB. Wer sich an einem Ort ständig niederlässt, begründet an diesem Ort seinen Wohnsitz. Dabei richtet sich der Wohnsitz von Minderjährigen nach dem Wohnsitz der Erziehungsberechtigten, bzw. derjenigen Personen, die das Sorgerecht haben.

Für die Situation von Flüchtlingen wird dies regelmäßig für Deutschland nicht zutreffen, da ihr Aufenthalt grundsätzlich nur vorrübergehender Natur ist. Dennoch kann es bei einer Betrachtung des Einzelfalls zu anderen Ergebnissen kommen.

Gewöhnlicher Aufenthalt:

Für die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts« ist auf die Seiten 17-19 zu verweisen.

Ein die Schulpflicht begründender gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 63 I NSchG liegt grundsätzlich vor, sobald sich ein Schüler mindestens 5 Tage an einem Ort in Niedersachsen aufhält. Dies geht auf einen Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 29.08.1995 zurück. 121

Das OVG Lüneburg geht davon aus, dass Kinder von Asylbewerbern sowie Asylbewerber selbst ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« im Sinne von § 63 I NSchG in Niedersachsen haben. Die Schulpflicht nach Schulrecht werde bereits durch einen kurzen Aufenthalt begründet.

Definitionsvorschlag:

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt eines Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und, ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung eine Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

Ausbildungs- oder Arbeitstätte:

Ob eine Person die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in Niedersachsen hat und damit Schulbzw. Berufsschulpflicht anzunehmen ist, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern in Niedersachsen

Erlass »Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft« von 1993: Ein Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 03.02.1993 befasst sich mit dem »Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft«.

Ziel ist es, ausländische Schülerinnen und Schüler in ihrer Schul- und Sprachbildung (insbesondere auch der Muttersprache) zu unterstützen und zu fördern. Ebenfalls soll die Toleranz unter Schülern deutscher und nichtdeutscher Herkunft gefördert und Verständnis für andere Kulturen vermittelt werden.

Bezüglich der Schulpflicht wird festgestellt, dass ausländische Schüler, die in Niedersachsen schulpflichtig werden, nach den gleichen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen beurteilt werden wie deutsche Schüler, was nur klarstellende Funktion hat (vgl. Ziffer 2 und 3 Erlass). Somit richtet sich die allgemeine Schulpflicht ausländischer Schulpflichtiger nach dem NSchG. Beson-

terre der hommes

dere Regelungen, insbesondere eine Differenzierung hinsichtlich des ausländerrechtlichen Status, werden innerhalb des Erlasses nicht vorgenommen. Aus dem Inhalt ergibt sich, dass ausländische Schüler umfassend in ihrer Entwicklung gefördert werden sollen, so dass auf die grundsätzliche Schulpflicht eines jeden ausländischen Kindes geschlossen werden kann. Es besteht somit der Wille des Erlassgebers, dass grundsätzlich unabhängig vom Rechtsstatus eine unterschiedslose Beschulung durchgeführt werden soll, sofern die Voraussetzungen der allgemeinen Schulpflicht des § 63 I NSchG erfüllt sind. 123

Innerhalb des Erlasses werden umfangreiche Maßnahmen bezüglich der Beschulung, Fördermaßnahmen, Einschulungshilfen, des muttersprachlichem Unterrichts und der Unterrichtsdurchführung bei ausländischen Schülern festgelegt.

Erlass »Schulpflicht von Kindern, die aus dem Ausland kommen« von 1993:

In dem Erlass vom 04.02.1993 des Nieds. Kultusministeriums über die »Schulpflicht von Kindern, die aus dem Ausland kommen« wird umfassend zur Problematik unterschiedlicher ausländerrechtlicher Einordnung von Flüchtlingen im schulpflichtigen Alter Stellung genommen. Insbesondere wird die Schulpflicht von ausländischen Kindern und Jugendlichen geregelt, wobei nach Asylbewerbern, Kontingentflüchtlingen und Defacto-Flüchtlingen differenziert wird.

Kinder von Kontingentflüchtlingen und Asylberechtigten sind schulpflichtig.

Kinder von De-facto-Flüchtlingen, die aus humanitären Gründen eine Duldung bzw. ein Bleiberecht in Niedersachsen haben, sind ebenfalls schulpflichtig.

Kinder von Asylbewerbern, die bereits die

ZAST durchlaufen haben und anschließend einer niedersächsischen Kommune zugewiesen worden sind, sind schulpflichtig. Die Art der Unterbringung ist unerheblich.

Schulpflichtig sind Kinder von Bürgerkriegsflüchtlingen, die bis zum Ende der Kriegshandlungen geduldet werden (Regelung bezieht sich vom Wortlaut her nur auf Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien).

Als allgemeiner Grundsatz lässt sich dem Erlass entnehmen, dass alle sich im schulpflichtigen Alter befindenden ausländischen Kinder und Jugendlichen (ungeachtet des Aufenthaltsstatus) schulpflichtig sind. Einschränkungen bestehen nur in der Form, dass bei Kindern von Asylbewerbern erst nach Verlassen der Zentralen Aufnahmestelle und Zuweisung an eine Kommune die Schulpflicht angenommen wird; dies allerdings ohne zeitliche Begrenzung, so dass erst nach dem Verlassen der ZAST die Schulpflicht eines Asylbewerberkindes oder –jugendlichen entstehen kann.

Zahlen:

In Niedersachsen hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2003 ca. 26.246 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 1.924 im Asylerstverfahren. 7.376 waren ausländerrechtlich geduldet.¹²⁴

Ergebnis:

In Niedersachsen besteht grundsätzlich Schulpflicht für alle Ausländer im schulpflichtigen Alter, ungeachtet des ausländerrechtlichen Status. Einschränkungen ergeben sich für Asylbewerber und Asylbewerberkinder, die erst nach dem Verlassen der ZAST schulpflichtig werden. Die Schulpflicht entsteht nach fünf Tagen örtlichen Aufenthalts.

2.10. Nordrhein-Westfalen

Die allgemeine Schulpflicht ist in NRW im »Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz – SchlpflG) « vom 02.02.1980, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2003, geregelt.

Beginn der Schulpflicht:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August des selben Kalenderjahres (vgl. § 3 I SchlpflG). Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag der Erziehungsberech-

tigten in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit) (vgl. § 3 II SchlpflG). Über die frühzeitige Beschulung entscheidet der Schulleiter. Mit Aufnahme in die Schule werden diese Kinder schulpflichtig. Bei der Anmeldung zur Schule werden die Sprachkenntnisse des Kindes überprüft; sind diese nicht ausreichend, kann die Schule das Kind zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten (vgl. § 3 III SchlpflG). Gem. § 4 I SchlpflG können schul-

pflichtige Kinder bei mangelnder Schulfähigkeit für ein Jahr vom Unterricht zurückgestellt werden. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen und auch die Erziehungsberechtigten sind zu hören. Die Schulpflicht beginnt damit grundsätzlich im Alter von sechs Jahren.

Dauer der Schulpflicht:

Die Schulpflicht untergliedert sich in eine Vollzeitschulpflicht mit einer Dauer von zehn Schuljahren und eine sich anschließende Berufsschulpflicht in Teilzeitform (vgl. §§ 5, 9 SchlpflG). Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) erfüllt. Die Berufsschulpflicht wird durch den Besuch der Teilzeitberufsschule erfüllt; sie kann auch durch den Besuch eines allgemeinbildenden Bildungsgangs in einer Schule der Sekundarstufe II erfüllt werden. Für Jugendliche mit Berufsausbildungsverhältnis dauert die Berufsschulpflicht so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist (vgl. § 11 I SchlpflG). Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Berufsschulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet (vgl. § 11 II SchlpflG). Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, hat das Recht, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (vgl. § 11 IV SchlpflG).

Schulpflicht in NRW:

Gem. Art. 8 I 1 Landesverfassung-NRW hat jedes Kind einen Anspruch auf Bildung. Es besteht allgemeine Schulpflicht; ihrer Erfüllung dienen grundsätzlich die Volksschule (Hauptschule) und die Berufsschule (vgl. § 8 II Landesverfassung-NRW).

Rechtsgrundlage für die allgemeine Schulpflicht ist § 1 I 1 SchlpflG:

»Schulpflichtig ist, wer im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.«

Wohnsitz:

Der Wohnsitz bestimmt sich nach § 7 I BGB. Wer sich an einem Ort ständig niederlässt, begründet an diesem Ort seinen Wohnsitz. Dabei richtet sich der Wohnsitz von Minderjährigen nach dem Wohnsitz der Erziehungsberechtigten, bzw. derjenigen Personen, die das Sorgerecht haben (§ 11 BGB)

Bei Flüchtlingen ist wohl regelmäßig davon

auszugehen, dass sie nicht ihren Wohnsitz in NRW haben.

Gewöhnlicher Aufenthalt:

Maßgeblich für die Schulpflicht von Flüchtlingen ist damit der unbestimmte Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts«. Für die abstrakte Bestimmung dieser Begrifflichkeit kann auf die Seiten 17-19 verwiesen werden.

Definitionsvorschlag:

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt eines Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und, ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung eine Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

In einer Handreichung des früheren Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW »Schulentwicklung, Aus aller Herren Länder, Handreichung für Schule und Schulverwaltung zur Integration von Seiteneinsteigern« wird der unbestimmte Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« in Bezug auf Kinder von Asylbewerbern definiert. 126

Darin wird festgestellt, dass Kinder von Asylbewerbern nur dann schulpflichtig i.S.v. § 1 I 1 SchlpflG sind, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in NRW haben und dies sei nur unter den folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Bei ausländischen Kindern und Jugendlichen, die eine gültige Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) haben,
- ausländischen Kindern und Jugendlichen, die von einer Aufenthaltsgenehmigung befreit sind,
- ausländischen Kindern und Jugendlichen, die voraussichtlich für einen längeren Zeitraum geduldet werden,
- ausländischen Kindern und Jugendlichen aus asylberechtigten Familien,
- ausländischen Kindern und Jugendlichen, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind.¹²⁷

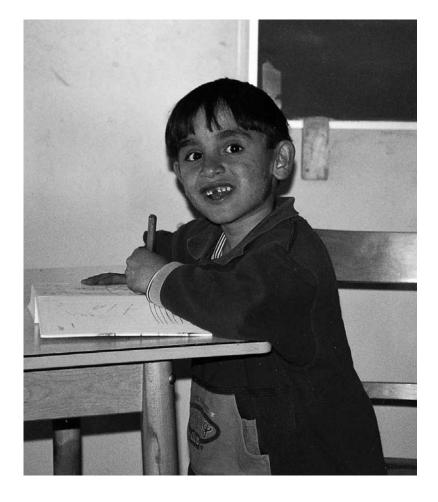
Dies bedeutet im einzelnen, dass ausländische Kinder und Jugendliche, die sich selbst oder deren Erziehungsberechtigte sich im Asylverfahren befinden (diese erhalten für die Dauer des Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVfG) oder nur kurzfristig geduldet werden (Zeitraum wohl weniger als sechs Monate) nicht schulpflichtig im Sinne von § 1 I 1 SchlpflG werden, ergo nicht ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« in NRW haben. Die Schulpflicht besteht also nur

terre der hommes

dann, wenn eine Aufenthaltsgenehmigung besteht, bzw. die Befreiung von einer Aufenthaltsgenehmigung gegeben ist oder eine längerfristige Duldung vorliegt.

Ausbildungs- oder Arbeitstätte:

Ob jemand seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in NRW hat, richtet sich nach der tatsächlichen Gegebenheit, insbesondere danach, ob eine dementsprechende vertragliche Vereinbarung vorliegt.



Hausaufgabenhilfe im Containerwohnheim: Flüchtlingskind in Siegen

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern in Nordrhein-Westfalen

Aus der oben bereits angeführten *Handreichung des früheren Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW* ergibt sich, dass ausländische Kinder und Jugendliche, die nicht schulpflichtig im vorgenannten Sinne sind, ein sogenanntes Schulbesuchsrecht haben (Schulantragsrecht), das aus Art. 8 Landesverfassung NRW und Art. 28 I der UN-Kinderrechtskonvention hergeleitet wird. Dieses Schulantragsrecht dürfe den betroffenen Personen nicht verwehrt werden. Das Schulantragsrecht habe jedoch gewisse Nachteile bei der Inanspruchnahme zusätzlicher außerschulischer Fördermaßnahmen wie des Besuchs eines Tagesinternats, der Teilnahme an Nachhilfeunterricht, einer Internatsunterbringung, sowie

bei Maßnahmen im Zusammenhang mit unregelmäßigem Schulbesuch. ¹²⁸ Aus der Handreichung geht nicht explizit hervor, welcher Art die Nachteile sein sollen; insofern kann nur vermutet werden, dass die genannten außerschulischen Fördermaßnahmen nur eingeschränkt genutzt werden können; bezüglich der Maßnahmen zur Durchsetzung des Schulbesuches ist jedoch klar, dass bei Kindern, die nur das Schulantragsrecht wahrnehmen, nicht auf die Ordnungsmaßnahmen des SchulpflG zurückgegriffen werden kann, obwohl diese Kinder und Jugendlichen gem. § 8 ff. Allgemeine Schulordnung zum regelmäßigen Besuch der Schule verpflichtet sind.

Gesetzesinitiativen in NRW:

In einem Gesetzesentwurf vom 02.10.2002 der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollte die oben dargestellte Problematik umfassend geregelt werden. In § 1 I SchlpflG wurde folgender Satz 2 und 3 eingefügt:

»Die Schulpflicht beginnt für Kinder von Asylbewerbern, sobald sie der Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist; im übrigen unterliegen Kinder von Ausländern der Schulpflicht, solange sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis haben. «129

In Kraft treten sollte dieses Änderungsgesetz zum SchulpflG am 01.02.2003. Dies war jedoch nicht möglich, da der oben zitierte »neue « S. 1 und S. 2 des § 1 I SchlpflG auf das noch nicht rechtskräftig beschlossene Zuwanderungsgesetz (ZG) Bezug genommen hat. Intention des neuen S. 1 und S. 2 ist, die Schulpflicht auch während eines laufenden Asylverfahrens zumindest nach dem Verlassen der ZAST für Kinder von Asylbewerbern zu kodifizieren. Inzwischen ist ein neuer Entwurf eines Schulgesetzes in NRW im politischen Diskurs.¹³⁰

In § 34 I und § 34 VI Entwurf-SchlG-NRW stehen folgende Formulierungen zur Schulpflicht:

»(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2-5)...

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im übrigen unterliegen die Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. «

,

Der Gesetzesentwurf geht vom Grundsatz aus, dass derjenige schulpflichtig ist, der zumindest seinen »gewöhnlichen Aufenthalt« in NRW hat. Dabei ergibt sich aus dem Bezugsystem von Absatz 1 und 6 des § 34 Entwurf-SchlG-NRW, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Asylbewerber bzw. Kinder von Asylbewerbern nicht unbedigt ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« in NRW haben, somit nicht schulpflichtig sind. Deswegen ist klarstellend § 34 Abs. 6 S. 1 Entwurf-SchlG-NRW eingefügt worden, der ausdrücklich die Schulpflicht für diese Menschen begründet, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind, und zwar so lange, wie das Asylverfahren andauert. Dass die Schulpflicht bis zum Ende des laufenden Asylverfahrens bestehen bleibt, ergibt sich aus der Formulierung »...solange ihr Aufenthalt gestattet ist«. Regelmäßig wird Asylbewerbern nach Artikulierung eines Asylbegehrens eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG erteilt. Dabei haben Kinder von Asylbewerbern keine Aufenthaltsgestattung, sofern sie nicht ein eigenes Asylbegehren verfolgen; damit wären sie grundsätzlich nicht schulpflichtig, weil ihnen gerade nicht der Aufenthalt in Deutschland gestattet ist. Insofern ist § 34 Abs. 6 S. 1 Entwurf-SchlG-NRW vom Wortlaut her missverständlich. Erst bei teleologischer Auslegung (Auslegung nach Sinn und Zweck) kommt man zu dem Ergebnis, dass Kinder von Asylbewerbern (§ 34 Abs. 6 S. 1, 1. Alt. Entwurf-SchlG-NRW) schulpflichtig sein sollen, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen worden sind, unabhängig von einer Aufenthaltsgestattung i.S.d. § 55 AsylVfG. Dieses Problem wird zum 01.01.2005 durch die Einführung des neuen § 14a AsvlVfG obsolet.131

Des weiteren sind auch alleinstehende Kinder und jugendliche Asylbewerber schulpflichtig, nachdem sie einer Gemeinde zugewiesen wurden und solange das Asylverfahren andauert (§ 34 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. Entwurf-SchlG-NRW). Die Differenzierung nach alleinstehenden Kindern und Jugendlichen ist aus juristischer Sicht nicht notwendig, aber wohl aus Gründen der Klarstellung eingefügt worden.

§ 34 Abs. 6 S. 2 Entwurf-SchlG-NRW stellt sicher, dass alle ausreisepflichtigen ausländischen Schüler im schulpflichtigen Alter bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht schulpflichtig sind.

Ausreisepflichtig sind diejenigen ausländischen Kinder und Jugendlichen, die kein Aufenthaltsrecht im Sinne des Ausländerrechts (Aufenthaltsgenehmigung, zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) haben (vgl. § 42 I AuslG). Asylbewerbern ist auf Grund § 55 AsylVfG der Aufenthalt in Deutschland für die Durchführung des Verfahrens gestattet (Aufenthaltsgestattung); dieser Fall ist in § 34 Abs. 6 S. 1 Entwurf-SchlG-NRW geregelt. Die ausländischen Kinder und Jugendlichen, die eine

Duldung gem. § 55 AuslG (zukünftig 60a AufenthG) erteilt bekommen haben, bleiben grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet (vgl. § 56 I AuslG). Der Entwurf des SchlG-NRW bezieht sich damit also auf die geduldeten und die sogenannten »illegalen« ausländischen Kinder und Jugendlichen (Menschen, die überhaupt keinen Aufenthaltsstatus, auch keine Duldung im Sinne des Ausländerrechts haben). Miterfasst sind abschlägig beschiedene asylbegehrende Personen, die mit Abschluss des Asylverfahrens kein Bleiberecht in Deutschland erhalten. Bei einer positiven Entscheidung erhalten Asylantragsteller eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 15 AuslG (zukünftig § 7 AufenthG). Falls diese nicht gewährt wird, sind sie zur Ausreise nach § 42 I AuslG verpflichtet.

Für diese Kinder und Jugendlichen soll nach § 34 Abs. 6 S.2 Entwurf-SchlG-NRW die Schulpflicht bis zur Ausreise aus NRW bestehen bleiben.

Bei restriktiver Auslegung könnte es fraglich sein, ob die sich im schulpflichtigen Alter befindenden »geduldeten« Personen und die sogenannten »illegalen« Kinder und Jugendlichen von § 34 Abs. 6 S.2 Entwurf-SchlG-NRW miterfasst werden sollen. Grundsätzlich ist § 34 Abs. 6 Entwurf-SchlG-NRW darauf angelegt, die Schulpflicht von Asylbewerbern und Kindern von Asylbewerbern zu kodifizieren. Somit könnte aus dem Regelungszusammenhang des § 34 Abs. 6 S.2 Entwurf-SchlG-NRW geschlossen werden, dass nur die Fälle eines abschlägig beschiedenen Asylverfahrens geregelt werden sollen. Es könnte demnach angenommen werden, dass nur der Zeitraum zwischen dem abschlägig beschiedenen Asylverfahren eines Kindes/Jugendlichen bzw. dessen Eltern bis zur freiwilligen Ausreise oder Abschiebung der betroffenen Personen geregelt werden soll, nicht aber die Fälle, in denen ein schulpflichtiges ausländisches Kind kein Asylverfahren durchlaufen hat, bzw. bereits anfänglich geduldet ist oder anfänglich keinerlei Aufenthaltsstatus im Sinne des Ausländerrechts hat.

Diesen Schluss legt auch § 34 Abs. 6 S.3 Entwurf-SchlG-NRW nahe, der im übrigen eine Schulpflicht von ausländischen Kindern und Jugendlichen begründet, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Entwurf-SchlG-NRW vorliegen. Dieser setzt voraus, dass die betroffenen Personen zumindest ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« in NRW haben müssen, um der Schulpflicht zu unterliegen. Wenn der Gesetzgeber aber davon ausgeht, dass Asylbewerber oder deren Kinder nicht ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« in NRW haben (s.o.), dann haben im sogenannten »Erst-Recht-Schluss« geduldete Personen oder »illegale« Personen keinen »gewöhnlichen Aufenthalt« in NRW und wären damit nicht schulpflichtig nach § 34 Abs. 1 Entwurf-SchlG-NRW.

erre der hommes

Zahlen:

In NRW hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2003 53.363 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 5.845 im Asylerstverfahren, 18.215 waren ausländrechtlich geduldet. 132

Ergebnis:

In NRW bestand bis Januar 2005 keine Schulpflicht für Ausländer, die sich im Asylverfahren befinden oder nur kurzfristig geduldet werden. Diesen Menschen stand nur ein Schulantrags-/Schulbesuchsrecht zu. Für die Auswirkungen des Schulantragsrechts in NRW wird auf das Kapitel »Schulantragsrecht (Schulbesuchsrecht) « auf den Seiten 19-23 verwiesen.

Schulpflicht wurde bei dem Vorliegen einer

Aufenthaltsgenehmigung (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG), bei Befreiung von einer Aufenthaltsgenehmigung oder einer längerfristigen Duldung angenommen.

Letzte Meldung: Am 27.01.2005 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das neue Schulgesetz beschlossen. Es tritt mit dem Beginn des Schuljahres 2005/2006 am 1. August 2005 in Kraft. Abweichend davon tritt der § 34 Abs. 6 (Schulpflicht von Flüchtlingskindern, s. o.) bereits am 01.02.2005 in Kraft. Durch den vorgezogenen Zeitpunkt soll sicher gestellt werden, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen bereits mit Wirkung zum Schuljahr 2005/2006 von dieser neuen Regelung erfasst werden.

2.11. Rheinland-Pfalz

Rechtsgrundlage für die Schulpflicht in Rheinland Pfalz ist das Schulgesetz (SchlG) vom 30.03.2004.

Beginn der Schulpflicht:

Der Beginn der allgemeinen Schulpflicht bestimmt sich nach § 57 SchlG. Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, besuchen die Schule mit dem Anfang des Schuljahrs. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn auf Grund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden (vgl. § 58 I 1 SchlG). Schulleiter und Schularzt treffen die Entscheidung. Des weiteren besteht die Möglichkeit, dass Kinder auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund für die Dauer eines Schuljahres zurückgestellt werden. Eine Zurückstellung soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist (vgl. § 58 II SchlG). Diese Kinder können im Schulkindergarten oder in der Kindertagesstätte gefördert werden. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres (§ 8 SchlG). Die Schulpflicht beginnt damit grundsätzlich im Alter von sechs Jahren.

Dauer der Schulpflicht:

Grundsätzlich beträgt die Dauer der Schulpflicht in Rheinland-Pfalz 12 Schuljahre (vgl. § 7 SchlG). Besteht nach Ablauf der 12 Schuljahre noch ein Berufsausbildungsverhältnis, so muss der Auszubildende bis zum Abschluss der Ausbildung in die Berufsschule gehen (vgl. § 61 I SchlG). Auszubildende, bei denen erst nach Beendigung der

Pflicht zum Besuch der Schule, also nach 12 Schuljahren, ein Berufsausbildungsverhältnis eingegangen wird, haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres das Recht, die Berufsschule zu besuchen (vgl. § 61 III SchlG).

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28.08.2000 » Unterricht von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist« besuchen diese Schüler grundsätzlich die ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechenden Regelklassen (vgl. Ziffer 2). Das Nähere regelt die Schulordnung. Dabei kann auf Grund der bestehenden Leistungsfähigkeit des Schülers mit besonderer Begründung eine Klassenrückstufung vorgenommen werden. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch wegen mangelnder Sprachkenntnisse ist unzulässig.

Schulpflicht in Rheinland-Pfalz:

Gemäß Art. 24 I 1 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz hat jedes Kind ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Nach § 3 I SchlG nehmen die Schüler in der Schule ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahr. Das SchlG von Rheinland Pfalz manifestiert somit ein Recht auf Bildung und Erziehung für alle Schüler, sofern sie Schüler im Sinne des SchlG sind.¹³³

Die allgemeine Pflicht zum Besuch der Schule wird in § 56 I SchlG kodifiziert.

»Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben;...« Kinder, Jugendliche und Heranwachsende: Kinder im Sinne des § 56 I SchlG sind diejenigen Personen, die zwischen 6 und 13 Jahre alt sind; Jugendliche sind zwischen 14 und 17 Jahre alte Schüler und Heranwachsende sind zwischen 18 und 20 Jahre alt (vgl. § 1 II JGG).

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt:

Der Wohnsitz bestimmt sich nach § 7 I BGB. Wer sich an einem Ort ständig niederlässt, begründet an diesem Ort seinen Wohnsitz. Dabei richtet sich der Wohnsitz von Minderjährigen nach dem Wohnsitz der Erziehungsberechtigten, bzw. derjenigen Personen, die das Sorgerecht haben (§ 11 BGB).

Für die Situation von Flüchtlingen wird dies regelmäßig für Deutschland nicht zutreffen, da ihr Aufenthalt grundsätzlich nur vorrübergehender Natur ist. Dennoch kann es bei einer Betrachtung des Einzelfalls zu anderen Ergebnissen kommen.

Voraussetzung für den »gewöhnlichen Aufenthalt« im Schulgesetz von Rheinland-Pfalz ist, dass es sich um einen längeren Aufenthalt handelt (z. B. keine kurzen Verwandtenbesuche o. ä.). Der »gewöhnliche Aufenthalt« ist nicht abhängig vom Willen des Betroffenen, sondern wird vielmehr tatsächlich begründet.¹³⁴

Bezüglich der Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts« wird auf die Herleitung auf den Seiten 17-19 verwiesen.

Definitionsvorschlag:

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt eines Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und, ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung, eine Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern in Rheinland-Pfalz

In einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28.08.2000 »Unterricht von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist« (VV) wird die allgemeine Schulpflicht von ausländischen Schülern teilweise konkretisiert.

Ziel der Verwaltungsvorschrift ist es, eine möglichst gute Integration und das Erreichen schulischer Abschlüsse für ausländische Schüler zu ermöglichen, sowie einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der betroffnen Schüler zu leisten

(vgl. Ziffer 1 II VV). Des Weiteren wird festgestellt, dass Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, grundsätzlich alle Rechte und Pflichten haben, die in den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind.

Umfassend wird auf die Aufnahme in die Schule, besondere Förderung, Leistungsanforderungen und Leistungsbeurteilung, muttersprachlichen Unterricht oder Unterricht in der Herkunftssprache, besondere Sprachprüfungen etc. eingegangen.

Bezüglich der allgemeinen Schulpflicht wird in Ziffer 2 S. 4 VV ausdrücklich festgestellt, dass Asylbewerber und Kinder von Asylbewerbern nicht schulbesuchspflichtig sind. Während eines laufenden Asylverfahrens sind diese Personen demnach nicht schulpflichtig; sie »sollen« aber die Schule besuchen. Dieses »sollen« bedeutet, dass Personen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, bzw. deren Kinder ein Schulantragsrecht besitzen. Ob dieses wahrgenommen wird, hängt von den Erziehungsberechtigten oder bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von dem Sorgeberechtigten ab. Nach Aussage des Ministeriums sind die Schulen in der Regel nicht berechtigt, einen Antragsteller abzuweisen.

Einschränkung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz:

In Stellungnahmen vom 09.04.2001 und 19.12. 2003 erklärte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, dass

- Kinder von anerkannten Asylberechtigten
- Kinder von Ausländern, die im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion aufgenommen worden sind (§§ 32, 32 a, 33, 35 AuslG; § 1 I Hum-HiG etc.)
- und Kinder von Asylbewerbern, deren Antrag abgelehnt worden ist, deren Aufenthalt aber längerfristig geduldet wird,

schulpflichtig im Sinne von § 56 I SchlG sind und somit ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« in Rheinland Pfalz haben.

Damit werden im Umkehrschluss die Flüchtlinge nicht schulpflichtig, bei denen der eigene Asylantrag oder der Asylantrag eines Erziehungsberechtigten rechtskräftig abgelehnt worden ist oder nur eine kurzfristige Duldung für Rheinland-Pfalz erteilt worden ist.

Diesbezüglich stellt sich die Frage, was unter einer kurzfristigen Duldung zu verstehen ist. Grundsätzlich wird eine Duldung gem. §§ 55, 56 AuslG (zukünftig 60a AufenthG) nur befristet erteilt und soll ein Jahr nicht übersteigen. Nach Ablauf der Frist kann die Duldung erneut erteilt werden (vgl. § 56 II AuslG). Unter Berücksichtigung dieser »Soll-Frist« von einem Jahr ist wohl

erre der hommes

unter einer kurzfristigen Duldung eine Frist von weniger als sechs Monaten zu verstehen, so dass diese Personen nicht schulpflichtig i. S. v. § 56 I SchlG werden.

Des weiteren kann im Erst-Recht-Schluss davon ausgegangen werden, dass alle ausländischen Kinder und Jugendlichen, die eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Ausländerrechts (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) erteilt bekommen haben, schulpflichtig sind. Dies deswegen, weil eine Aufenthaltsgenehmigung ein stärkeres Recht darstellt als eine Duldung und grundsätzlich auch nur für eine längere Zeit (im oben genannten Sinne), also nicht für einen kurzen Zeitraum, erteilt wird.

Zahlen:

In Rheinland-Pfalz hielten sich nach Angaben

des Ausländerzentralregisters am 31.12.2004 ca. 7.348 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 577 im Asylerstverfahren. 1.873 waren ausländerrechtlich geduldet. 135

Ergebnis:

In Rheinland Pfalz besteht grundsätzlich Schulpflicht für Ausländer im schulpflichtigen Alter. Wichtige Ausnahme ist, dass innerhalb des gesamten Asylverfahrens keine Schulpflicht besteht. Ferner besteht keine Schulpflicht, wenn nur eine kurzfristige Duldung erteilt worden ist (ca. sechs Monate). Für diese Personen besteht nur ein Schulantragsrecht. Für die Auswirkungen des Schulantragsrechts in Rheinland-Pfalz wird auf das Kapitel »Schulantragsrecht (Schulbesuchsrecht) « auf den Seiten 19-23 verwiesen.

2.12. Saarland

Rechtsgrundlage für die allgemeine Schulpflicht im Saarland ist das »Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland« (SchpflG) vom 11.03.1966 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.03.2004.

Beginn der Schulpflicht:

Der Beginn der allgemeinen Vollzeitschulpflicht bestimmt sich nach § 2 SchlpflG. Für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres (1. August). Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden. Kinder, die zwischen dem 01. Juli und 31. Dezember desselben Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf der Basis eines Beratungsgesprächs zwischen Schulleiter und den Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen. Kinder, die erst im folgenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden werden, müssen zusätzlich ärztlich und psychologisch untersucht werden (vgl. § 2 II SchlpflG). Die Kinder, die auf Antrag in die Schule aufgenommen werden, sind mit der Aufnahme in die Schule schulpflichtig (vgl. § 2 III).

Schulpflichtige Kinder können für ein Jahr zurückgestellt werden, wenn dies auf Grund einer medizinischen Indikation geboten ist (vgl. § 3 II SchlpflG). Damit beginnt die Schulpflicht grundsätzlich im Alter von sechs Jahren.

Dauer der Schulpflicht:

Die Dauer der Schulpflicht bestimmt sich nach §

4 SchlpflG. Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Schuljahre und endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9 (vgl. § 4 I SchlpflG). Für Kinder, die innerhalb von neun Schuljahren nicht einen Hauptschulabschluss an einer Haupt- oder Gesamtschule erreicht haben, kann auf Antrag die Vollzeitschulpflicht längstens um zwei Jahre verlängert werden. Eine eventuelle Zurückstellung wird nicht auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet. Mit Beendigung der Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht (§ 8 SchlpflG), die jedoch bei dem Besuch bestimmter Schulformen, insbesondere der erweiterten Realschule, der Gesamtschule und des Gymnasiums, ruht. Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Auszubildende sind, davon unabhängig, bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, jedoch längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Wird erst später ein Berufsaubildungsverhältnis begründet, lebt die Berufsschulpflicht wieder auf, jedoch mit der Begrenzung des oben genannten Lebensalters (vgl. § 9 I II SchlpflG). Wird ein Ausbildungsverhältnis eingegangen, nachdem keine Berufsschulpflicht mehr besteht, kann freiwillig die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung besucht werden.

Für Quereinsteiger aus anderen Staaten bedeutet dies, dass diese grundsätzlich 9 Jahre vollzeitschulpflichtig sind, wobei ein Schulbesuch im Ausland angerechnet wird. Die Schulpflicht endet jedoch mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9, so dass sich die Schulpflicht unter diesem Gesichtspunkt verkürzen kann. Des weiteren beschränkt sich die Schulpflicht auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende (s. u.).

Schulpflicht im Saarland: Aus § 1 I Schulordnungsgesetz des Saarlandes (SchoG) ergibt sich, dass es Auftrag der Schule ist, jeden jungen Menschen ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage bei der Umsetzung seines Rechts auf eine seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Erziehung, Unterrichtung und Ausbildung zu unterstützen.¹³⁶

Die allgemeine Schulpflicht im Saarland ist in § 1 I SchlpflG kodifiziert.

»Im Saarland besteht allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Berufsausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.«

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende: Kinder im Sinne des § 1 I SchlpflG sind diejenigen Personen, die zwischen 6 und 13 Jahre alt sind; Jugendliche sind zwischen 14 und 17 Jahre alte Schüler. Heranwachsende sind Schüler, die 18 bis 20 Jahre alt sind (vgl. § 1 II JGG).

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt:

Der Wohnsitz bestimmt sich nach § 7 I BGB. Wer sich an einem Ort ständig niederlässt, begründet an diesem Ort seinen Wohnsitz. Dabei richtet sich der Wohnsitz von Minderjährigen nach dem Wohnsitz der Erziehungsberechtigten, bzw. derjenigen Personen, die das Sorgerecht haben (§ 11 BGB).

Für die Situation von Flüchtlingen wird dies regelmäßig für Deutschland nicht zutreffen, da ihr Aufenthalt grundsätzlich nur vorübergehender Natur ist. Dennoch kann es bei einer Betrachtung des Einzelfalls zu anderen Ergebnissen kommen.

Bezüglich der Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts« wird wiederum auf das Ergebnis der Herleitung (S. 17-19) verwiesen. Nach Auffassung des Saarländischen Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft kommt es für die Bestimmung des »gewöhnlichen Aufenthalts« auf die tatsächlichen Verhältnisse an (Schreiben vom 23.12.2003). Diese Ansicht lässt jedoch Sinn und Zweck der Saarländischen Schulgesetzgebung außer Acht.

Definitionsvorschlag:

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt eines Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und, ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung, eine Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

Berufsausbildungs- oder Arbeitsstätte:

Ob eine Berufsausbildung oder eine Arbeitsstelle im Saarland von der betreffenden Person besucht wird, richtet sich nach dem tatsächlichen Lebenssachverhalt. Dies ist insbesondere für eine mögliche Berufsschulpflicht erheblich (s. o.).

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern im Saarland

Erlass vom 10.10.1977:

In dem »Erlass betreffend den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer und für jugendliche ausländische Arbeitnehmer« vom 10.10.1977 (GMBl. Saar S. 674) wird unter Ziffer 1.1 klargestellt, dass auch ausländische Kinder und Jugendliche, die im Saarland ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder ihre Berufsausbildungs- oder Arbeitsstätte haben, schulpflichtig im Saarland sind. Des Weiteren werden die Aufnahme in eine deutsche Schule, die Organisation und Inhalt des Unterrichts (Hilfe bei der Eingliederung), Unterricht in der Muttersprache, die Berufsschulpflicht etc. geregelt.

Erlass vom 12.03.1987:

Im »Erlass betreffend den Schulbesuch der Kinder von Asylbewerbern im schulpflichtigen Alter« vom 12.03.1987 (GMBl. Saar S. 83) definiert in Ziffer I. Nr.1-3 der Erlass die Gruppe von ausländischen Kindern, bei denen von einem »Wohnsitz« bzw. »gewöhnlichen Aufenthalt« im Sinne des § 1 I SchlpflG auszugehen ist und die daher schulpflichtig sind.

Ziffer I. Nr. 1: Kinder von anerkannten Asylbewerbern (Asylberechtigten)

Ziffer I. Nr. 2: Kinder von im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen aufgenommener Ausländer, von Kontingentflüchtlingen (§ 32a AuslG) und anerkannten Asylbewerbern gleichgestellten Ausländern.

Ziffer I. Nr. 3: Kinder von Asylbewerbern, deren Antrag abschlägig beschieden wurde, die jedoch längerfristig geduldet werden.

Nach Ziffer II des Erlasses von 1987 ist bei folgenden ausländischen Kindern ein nur »vorübergehender Aufenthalt« und daher keine Schulbesuchspflicht und auch kein Schulbesuchsrecht anzunehmen:

Ziffer II. Nr.1: Kinder von Asylbewerbern, deren Antrag rechtskräftig abgelehnt worden ist und die eine Ausreiseaufforderung erhalten haben, der Ausreiseaufforderung aber noch nicht nachgekommen sind bzw. nur kurzfristig geduldet werden.

Ziffer II. Nr. 2: Kinder von Asylbewerbern, deren Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Kinder von sich im Asylverfahren befindenden Ausländern können auf Wunsch der Asylbewerber aus humanitären Gründen in die Schule aufgenommen werden. Dies richtet sich jedoch nach den Verhältnissen des Einzelfalls, d. h. insbesondere nach den räumlichen und personellen Kapazitäten der in Betracht kommenden Schulen (vgl. Ziffer II Nr. 2 Erlass 1987).

Somit werden Kinder ausländischer Eltern dann schulpflichtig, wenn sie selbst oder ihre Erziehungsberechtigten eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Ausländerrechts (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) oder eine längerfristige Duldung gem. §§ 55, 56 AuslG (zukünftig 60a AufenthG) erteilt bekommen haben. Unter einer längerfristigen (schulpflichtbegründenden) Duldung versteht das Ministerium des Saarlands für Bildung, Kultur und Wissenschaft, dass diese für einen Zeitraum erteilt wurde, in dem sich die Beschulung eines Kindes im Saarland als humanitär erforderlich und pädagogisch sinnvoll erweist; dies sei nur bei einem absehbaren Aufenthalt von mehreren Monaten der Fall.¹³⁷ Die Beschulung richte sich dann nach dem »Erlass betreffend den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer und für jugendliche ausländische Arbeitnehmer« vom 10.10.1977.

Nicht schulpflichtig werden Kinder, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte noch im laufenden Asylverfahren sind, also eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVfG besitzen. Erst nach der Feststellung einer Asylberechtigung und der sich danach anschließenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis § 15 AuslG (zukünftig § 7 AufenthG) lebt die Schulpflicht im Rechtsinne des § 1 I SchlPflG auf. Es kann jedoch auf Wunsch der

Asylbewerber eine frühere Beschulung aus humanitären Gründen durchgeführt werden. Dies hängt jedoch von den schulischen Kapazitäten ab. Abschlägig beschiedene Asylbewerber oder deren Kinder sind nicht schulpflichtig i.S.v. § 1 I SchlpflG. Kinder von Asylbewerbern, die nur kurzfristig geduldet werden, sind ebenfalls nicht schulpflichtig und haben auch kein Schulrecht.

Einschränkung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft: Mit Schreiben vom 23.12.2003 wurde die dargestellte Rechtsauffassung bestätigt.

Zahlen:

Im Saarland hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2003 3.336 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 111 im Asylerstverfahren. 1.010 waren ausländrechtlich geduldet.¹³⁸

Ergebnis:

Im Saarland besteht grundsätzlich Schulpflicht für alle ausländischen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die eine Aufenthaltsgenehmigung i.S.d. Ausländerrechts (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) oder eine längerfristige Duldung erteilt bekommen haben. Ausgenommen hiervon sind Personen, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte noch im laufenden Asylverfahren sind; diese können auf Wunsch des Asylbegehrenden beschult werden. Für die Auswirkungen des Schulantragsrechts im Saarland wird auf das Kapitel »Schulantragsrecht (Schulbesuchsrecht)« auf den Seiten 19-23 verwiesen. Nur kurzfristig geduldete Ausländer (wenige Monate) und abgelehnte Asylbewerber oder deren Kinder sind nicht schulpflichtig und haben auch kein Schulrecht.

2.13. Sachsen

Rechtsgrundlage für die allgemeine Schulpflicht in Sachsen ist das »Schulgesetz für den Freistaat Sachsen« (SchulG) vom 03.07.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2004.

Beginn der Schulpflicht:

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind schulpflichtig (vgl. § 27 I SchlG). Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, gelten als schulpflichtig, wenn ihre Eltern sie in der Schule anmelden. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag in die Schule aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand für den Schulbesuch besitzen (vgl. § 27 II SchlG). Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden (vgl. § 27 III SchlG). Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf der Basis angestellter Untersuchungen.

Dauer der Schulpflicht:

Die Vollzeitschulpflicht dauert in Sachsen neun Schuljahre (Besuch der Grundschule und einer weiterführenden Schule oder Förderschule). Anschließend beginnt die dreijährige Berufsschulpflicht (vgl. § 28 II SchlG). Diese endet mit Abschluss der Ausbildung. Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Ausbildungsverhältnis eingeht, kann die Berufsschule bis zum Abschluss der Ausbildung besuchen. Eine Beschulung von Asylbewerbern und Kindern von Asylbewerbern erfolgt in Sachsen an Berufsschulen bis zu einem Alter von 25 Jahren.¹³⁹

Schulpflicht in Sachsen:

In § 1 I SchlG wird das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage manifestiert, was sich auch aus Art. 29 der Verfassung des Freistaats Sachsen ergibt. Dieses Recht umzusetzen ist Auftrag der Schule. In § 29 I wird nochmals erwähnt, dass das Recht auf Bildung unveräußerlich ist. 140

Die allgemeine Schulpflicht bestimmt sich nach § 26 I 1SchlG:

»Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- und Arbeitsstätte haben.«

Der Wohnsitz bestimmt sich nach § 7 I BGB. Wer sich an einem Ort ständig niederlässt, begründet

an diesem Ort seinen Wohnsitz. Dabei richtet sich der Wohnsitz von Minderjährigen nach dem Wohnsitz der Erziehungsberechtigten, bzw. derjenigen Personen, die das Sorgerecht haben (§ 11 BGB).

In Sachsen liegt der »gewöhnliche Aufenthalt« einer Person dann vor, wenn sich diese an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend aufhält; der Aufenthalt ist nicht nur vorrübergehend, wenn die Begleitumstände des Aufenthalts diesen Schluss zulassen.¹⁴¹ Dennoch wird bei dieser Definition Sinn und Zweck der sächsischen Schulgesetzgebung gänzlich außer Acht gelassen.

Definitionsvorschlag:

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt eines Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und, ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung, eine Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

Für die Herleitung des unbestimmten Rechtsbegriffs wird auf die einschlägigen Passagen (Seiten 17-19) verwiesen.

Schulpflicht (Berufsschulpflicht) besteht auch, wenn die Ausbildungsstätte sich im Freistaat Sachsen befindet. Dies richtet sich wiederum nach den tatsächlichen Gegebenheiten.

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern in Sachsen

In der » Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen« (VV) vom 06. März 1992 wird die Schulpflicht ausländischer Schüler konkretisiert. Sinn und Zweck der Verwaltungsvorschrift ist es, eine möglichst rasche Integration ausländischer Kinder in das deutsche Schulwesen zu gewährleisten, wobei die Verbindung mit der Kultur des Heimatlandes erhalten bleiben soll.

Innerhalb der VV wird umfassend die schulische Integration von ausländischen Schülern behandelt. Außerdem hat das Sächsische Kultusministerium einen Lehrplan »Deutsch als Zweitsprache« herausgegeben, der sich explizit mit der schulischen Integration, Beschulung und Unterrichtsgestaltung von ausländischen Schülern in Sachsen auseinandersetzt.¹⁴²

In Ziffer I. 1.1 VV wird klargestellt, dass alle ausländischen Schüler, die sich rechtmäßig im

Freistaat Sachsen aufhalten, nach den gesetzlichen Bestimmungen des SchlG schulpflichtig sind. Somit sind ausländische Kinder und Jugendliche schulpflichtig, die eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Ausländerrechts (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) erteilt bekommen haben.

Des weiteren sind anerkannte Asylberechtigte schulpflichtig. Asylberechtigten wird regelmäßig eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt (vgl. § 68 I AsylVfG).

Für Kinder von Asylbewerbern besteht ein Schulrecht, wenn sie oder ihre Eltern bei einer sächsischen Gebietskörperschaft um Asyl nachgesucht haben und für die Dauer des Anerkennungsverfahrens in deren Bereich verbleiben. Sich im Asylverfahren befindende Personen erhalten automatisch eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Verfahrens. Dieses Schulantragsrecht entsteht demnach, sobald sich ein Erziehungsberechtigter oder die betroffene Person selber im Asylverfahren befindet. Hinzukommen muss jedoch, dass die betreffende Person für die Dauer des Asylverfahrens in der zugewiesenen Gebietskörperschaft verbleibt. Somit entsteht das Schulantragsrecht erst mit dem Verlassen der ZAST.

Geduldete Personen in Sachsen sind nicht schulpflichtig. Sie haben nur ein Schulantragsrecht. Dies ergibt sich auch aus der oben dargestellten VV, die feststellt, dass nur rechtmäßig in Sachsen sich aufhaltende ausländische Schüler schulpflichtig sind. Bei geduldeten Personen ist jedoch nur die Abschiebung zeitweise ausgesetzt, weil tatsächliche oder rechtliche Gründe diese unmöglich machen. Die Ausreisepflicht bleibt unberührt; diese Menschen halten sich somit nicht rechtmäßig in Sachsen auf.

An dieser Stelle sollte noch der » Zweite Kinder- und Jugendbericht der Sächsischen Staatsregierung aus 2003 « Erwähnung finden. Umfassend wird auf die Situation von Flüchtlingen (Migranten) in Sachsen eingegangen; dabei wird

die rechtliche und politische Situation, Statistische Angaben-Demografie, Schule und Bildung, Jugendhilfe etc. dargestellt. 144

Änderungen zum 01.01.2005 durch das Aufenthaltsgesetz:

In Sachsen sind längerfristig geduldete Menschen nicht schulpflichtig im Sinne des Schulgesetzes. Für die praktischen Auswirkungen der neuen Gesetzeslage ab 01.01.2005 bedingt durch das Aufenthaltsgesetz wird auf die Darstellung in der Einleitung und im Bundesland Hessen verwiesen. In Hessen ist die Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt in Bezug auf die Personengruppe der geduldeten Menschen identisch, so dass die dortige Darstellung sinngemäß auf Sachsen übertragen werden kann.

Zahlen:

In Sachsen hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2003 3.201 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 902 im Asylerstverfahren, 572 waren ausländrechtlich geduldet.¹⁴⁵

Ergebnis:

Alle ausländischen Kinder und Jugendlichen, die sich rechtmäßig (Besitzer einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem AuslG, zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) in Sachsen aufhalten, sind schulpflichtig. Somit sind anerkannte Asylberechtigte schulpflichtig. Asylbewerber und Kinder von Asylbewerbern besitzen nach Zuweisung in eine Gebietskörperschaft in Sachsen ein Schulantragsrecht; dieses Recht kann sich nach der Anerkennung als Asylberechtigter in eine Schulpflicht umwandeln. Geduldete Personen haben ein Schulantragsrecht, das sich aus dem grundsätzlichen Recht auf Bildung eines jeden jungen Menschen ableitet (vgl. § 1 I SchlG). Für die Auswirkungen des Schulantragsrechts in Sachsen wird auf das Kapitel »Schulantragsrecht (Schulbesuchsrecht)« auf den Seiten 19-23 verwiesen.

2.14. Sachsen-Anhalt

Rechtsgrundlage für die allgemeine Schulpflicht in Sachsen-Anhalt ist das »Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt « (SchlG) in der Fassung von 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.2003.

Beginn der Schulpflicht:

Der Beginn der Schulpflicht bestimmt sich nach § 37 I SchlG. Danach sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, mit Beginn des Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt nur das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden. Voraussetzung ist hierfür, dass die Kinder die erforderliche geistige und körperliche sowie soziale Reife für den Schulbesuch entwickelt haben (vgl. § 37 I SchlG). Mit Aufnahme in die Schule werden diese Kinder schulpflichtig.

Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem Sozialverhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können für ein Jahr von der Schulpflicht zurückgestellt werden. Kinder werden mit der Aufnahme in die Schule schulpflichtig (vgl. § 37 III SchlG). Damit beginnt die Schulpflicht in Sachsen-Anhalt grundsätzlich im Alter von sechs Jahren.

Dauer der Schulpflicht:

Die Schulpflicht endet in Sachsen-Anhalt 12 Jahre nach ihrem Beginn (vgl. § 40 I SchlG). Davon besuchen alle Schulpflichtigen zunächst mindestens neun Jahre die Primärstufe und Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht). Sofern nicht anschließend eine allgemeinbildende Schule besucht wird, wird die Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule erfüllt. Wenn ein Schüler eine Berufsschule als Vollzeitunterricht besucht, hat er seine Berufsschulpflicht innerhalb eines Jahres erfüllt. Wer nach Beendigung der Schulpflicht im oben genannten Sinne eine Berufsausbildung eingeht, ist verpflichtet, für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses eine Berufsschule zu besuchen; insofern lebt die Schulpflicht wieder auf, auch wenn sie bereits durch den einjährigen Besuch einer Vollzeitberufsschule erfüllt worden ist (vgl. § 40 IV SchlG).

Für ausgesiedelte und ausländische Jugendliche, die im Alter von 16 Jahren nach Sachsen-Anhalt einreisen, gilt in der Regel die Vollzeitschulpflicht als erfüllt. Über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt. 146

Schulpflicht in Sachsen-Anhalt:

Gem. § 33 I 1 SchlG haben die Schülerinnen und Schüler in Sachsen-Anhalt ein Recht auf Bildung,

das durch das Schulwesen umfassend verwirklicht werden soll. Dies ergibt sich auch aus Art. 25 I der Landesverfassung Sachsen-Anhalt.¹⁴⁷

In § 36 I SchlG ist die allgemeine Schulpflicht in Sachsen-Anhalt kodifiziert.

»Der Besuch einer Schule ist für alle im Land Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend (Schulpflicht).«

Tatbestandsmerkmal »alle Kinder und Jugendlichen«:

Alle Kinder und Jugendlichen werden von der Schulpflichtregelung des § 36 I SchlG erfasst. Eine Differenzierung von ausländischen und deutschen Personen wird vom Gesetzeswortlaut nicht vorgenommen. Demnach sind vom Wortlaut der Vorschrift her alle Kinder und Jugendlichen erfasst.

Tatbestandsmerkmal »wohnenden«:

Derjenige »wohnt« in Sachsen-Anhalt, der zumindest eine Wohnung im Rechtssinne im Staatsgebiet hat.

Eine Wohnung wird in verschiedenen Meldegesetzen definiert als jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

Eine Wohnung im vorgenanntem Sinne wird wohl jeder Flüchtling in Sachsen-Anhalt haben. Der Wortlaut ist eindeutig, so dass Flüchtlinge, die in Sachsen-Anhalt wohnen, damit eigentlich schulpflichtig im Sinne des § 36 I SchlG sind. Zu anderen Ergebnissen gelangt man, wenn man davon ausgeht, dass die ausländischen Personen im schulpflichtigen Alter zumindest den Wohnsitz, der von der Wohnung zu unterscheiden ist, im Lande Sachsen-Anhalt haben müssen, um schulpflichtig gem. § 36 I SchlG zu sein. Der Wortlaut des § 36 I SchlG ist jedoch eindeutig. Schulpflichtig ist derjenige, der in Sachsen-Anhalt wohnt, nicht derjenige, der seinen Wohnsitz im Lande hat. Dennoch setzt wohl auch das Tatbestandsmerkmal des »Wohnens« eine gewisse zeitliche Anwesendheit in Sachsen-Anhalt voraus, so dass Flüchtlinge, die nur einen vorrübergehenden Aufenthalt haben, dieses Tatbestandsmerkmal nicht erfüllen. Die zeitliche Grenze für die Annahme des »Wohnens« i. S. d. § 36 I SchlG ist wohl dann anzunehmen, wenn es möglich erscheint, dass die betroffene Person zumindest das Schuljahr durchlaufen kann, somit der Lebens- und Daseinsmittelpunkt in Sachsen-Anhalt anzunehmen ist. Insofern ist auf die oben aufgestellten Grundsätze zur Definition des »gewöhnlichen Aufenthalts« zurückzugreifen (s. S. 17ff). Ist also ein ausländisches Kind oder Jugendlicher prognostisch mindestens ein

Schuljahr in Sachsen-Anhalt, ist das Tatbestandsmerkmal des »Wohnens« des § 36 I SchlG zu bejahen. Ist, aus Sicht des Entscheiders, eine sichere Prognoseentscheidung nicht zu treffen, sollte im Rahmen der Abwägung besondere Rücksicht auf das Kindeswohl und Recht auf Bildung und Erziehung eines jeden jungen Menschen zu nehmen sein.

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern in Sachsen-Anhalt:

Der »RdErl. des MK vom 26.07.2001, Sachsen-Anhalt, Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger« (RdErl.) stellt in Ziffer 2.1 fest, dass Kinder von Asylbewerbern nicht schulpflichtig im Sinne des § 36 I SchlG sind. Diese haben nur ein Antragsrecht (Ziffer 2.2 RdErl.). Bezüglich geduldeter Ausländer werden keine Regelungen getroffen.

Ziel des RdErl. ist es, die »schulische Integration« (in den oben bezeichneten Grenzen) der betroffenen Kinder zu ermöglichen. Es werden dabei Regelungen bezüglich der Schulaufnahme, Fördermaßnahmen, Hilfe bei der Eingliederung und Fremdsprachenregelungen getroffen.

Einschränkung durch das Kultusministerium von Sachsen-Anhalt:

In der Praxis wird davon ausgegangen, dass alle Ausländer, die einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, d. h. anerkannte Asylbewerber, respektive ausländische Menschen, die eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Ausländerrechts (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) haben, schulpflichtig im Sinne des § 36 I SchlG sind. Selbiges gilt für auf Grund von § 53 AuslG (Abschiebungshindernis) längerfristig geduldete Personen.

Nicht schulpflichtig sind Asylbewerber bzw. Kinder von Asylbewerbern und gem. §§ 55, 56 AuslG kurzfristig geduldete Kinder und Jugendliche in Sachsen-Anhalt. Für diese Menschen wird ein so genanntes Schulantragsrecht angenommen, d.h., diese Personengruppen werden nur auf Antrag beschult.¹⁴⁸

Somit sind ausländische Kinder und Jugendliche während des gesamten Asylverfahrens, das im Durchschnitt mehrere Jahre dauert, nicht schulpflichtig. Anschließend kann jedoch die Schulpflicht entstehen, wenn dem Asylbegehren stattgegeben wird (Aufenthaltserlaubnis); das gleiche Schicksal trifft auch diejenigen Personen, die kurzfristig in Sachsen-Anhalt geduldet werden.

Zahlen:

In Sachsen-Anhalt hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2003 3.043 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 522 im Asylerstverfahren, 909 waren ausländrechtlich geduldet.¹⁴⁹

Ergebnis:

Es besteht nur eingeschränkte Schulpflicht für Flüchtlingskinder und Jugendliche in Sachsen-Anhalt. Asylbewerber sowie auch kurzfristig geduldete Flüchtlinge sind nicht schulpflichtig im Sinne des § 36 I SchlG. Diese Personen haben ein Schulantragsrecht. Welche Auswirkungen dies in Sachsen-Anhalt hat, wird auf den Seiten 19-23 beschrieben. Ausländische Jugendliche, die beim Zuzug 16 Jahre alt sind, unterliegen in der Regel nicht mehr der Schulpflicht.

Die Praxis ist, nach Ansicht des Verfassers, mit dem bestehenden Schulrecht von Sachsen-Anhalt nicht zu vereinbaren und mangels einer zeitlichen Eingrenzung als rechtswidrig anzusehen: Ausländische Kinder und Jugendliche, die sich längerfristig in Sachsen-Anhalt aufhalten, sind schulpflichtig gem. § 36 I SchlG, da sie im Lande »wohnen«; insofern sind auch Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung i.S.d. § 55 AsylVfG sind, bei Erfüllung der altersmäßigen Voraussetzungen der Schulpflicht als schulpflichtig i. S. d. § 36 I SchlG anzusehen.

2.15. Schleswig-Holstein

Die allgemeine Schulpflicht bestimmt sich in Schleswig-Holstein nach dem »Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz« (SchulG) vom 2. August 1990, zuletzt geändert am 18.06.2004.

Beginn der Schulpflicht:

Der Beginn der Schulpflicht bestimmt sich nach § 42 SchlG. Kinder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres sechs Jahre alt werden, sind schulpflichtig. Kinder, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht schulpflichtig geworden sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden, wenn die körperliche, geistige und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Schule mitarbeiten können (vgl. § 42 II SchlG). Der Schulleiter entscheidet über den Antrag auf der Basis eines schulärztlichen und schulpsychologischen Gutachtens. Kinder, die mit Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig, seelisch oder sozial noch nicht ausreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Das gleiche gilt, wenn sich dies im ersten Halbjahr des erstmaligen Schulbesuches herausstellt (vgl. § 42 III SchlG).

Dauer der Schulpflicht:

Die Dauer der allgemeinen Schulpflicht bestimmt sich nach § 38 SchlG. Dabei ergibt sich aus der Zahl der Schulleistungsjahre der einzelnen Schularten (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs des einzelnen Schülers.

Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre, darf jedoch längstens sechs Jahre dauern. Die Hauptschulpflicht dauert regelmäßig 5 Klassenstufen, kann jedoch um zwei Jahre auf insgesamt 11 Schulbesuchsjahre verlängert werden. Davon unberührt bleibt der Besuch der 10. Klassenstufe im 12. Schulbesuchsjahr an der Hauptschule. Die Realschule dauert 6 Klassenstufen; Grundschule und Realschule dürfen jedoch längstens insgesamt 12 Jahre dauern. Der Besuch der Oberstufe dauert mindestens zweieinhalb Jahre und darf höchstens vier Jahre dauern. Davon unberührt bleibt die einmalige Wiederholung der Abiturprüfung. Damit variiert die Schulpflicht jeweils bedingt durch den schulischen Werdegang des Schülers.

Die Berufsschulpflicht beginnt für Minderjährige mit dem Verlassen einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (vgl. § 43 I SchlG). Sie dauert bis zum Ende eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht besteht, dauert die Berufsschulpflicht bis zu dem

Schulhalbjahr, in dem der Schüler volljährig wird. Die Berufsschulpflicht kann auch durch einen mindestens ein Schuljahr dauernden Vollzeitunterricht an einer berufsbildenden Schule oder einer Einrichtung mit vergleichbarem Bildungsauftrag abgeleistet werden (vgl. § 43 III SchlG). Im Übrigen stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Schüler anderweitig ausreichend im Sinne der Berufsschulpflicht ausgebildet wurde.

Die Schulaufsichtsbehörde kann Jugendliche, die im Ausland die Schulpflicht erfüllt haben, von der Vollzeitschulpflicht oder der Berufsschulpflicht befreien, wenn insbesondere wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann (vgl. § 40 III SchlG). Diese Möglichkeit besteht nur bei Jugendlichen (14-17 Jahre).

Schulpflicht in Schleswig Holstein:

Gem. § 4 I SchlG hat jeder junge Mensch das Recht auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechenden Erziehung und Ausbildung. Auftrag der Schule ist es, dieses Recht umzusetzen.

Die allgemeine Schulpflicht bestimmt sich nach § 40 I 1 SchlG.

» Für Kinder und Jugendliche, die im Lande Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihren Ausbildungsplatz haben, besteht Schulpflicht. «

Kinder und Jugendliche:

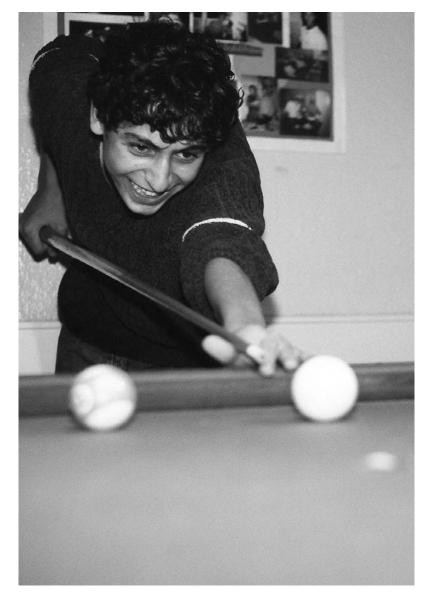
Schulpflichtig i.S.d. § 40 I 1 SchlG sind nur Kinder und Jugendliche. Das bedeutet für Quereinsteiger, dass nur die bis 17 Jahre alten Schüler auch schulpflichtig werden, wenn sie nach Schleswig-Holstein kommen. Ein 18 Jahre alter Flüchtling wird somit nicht mehr schulpflichtig, auch wenn er oder sie noch keine abgeschlossene Schulbildung vorweisen kann. Ein Schulantragsrecht bleibt hiervon unberührt.

Wohnung:

Nach § 2 VIII SchlG bestimmt sich das Tatbestandsmerkmal »Wohnung« im Sinne dieses Gesetzes nach § 13 des Landesmeldegesetzes von Schleswig-Holstein, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach § 14 des Landesmeldegesetzes.

Wohnung im Sinne des § 13 Landesmeldegesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.





Das Ziel im Blick: Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Berlin

Demnach reicht für den Begriff der Wohnung im schulrechtlichen Sinne, dass der Schüler einen umschlossenen Raum zum Wohnen und Schlafen benutzt. Dieser Lebenssachverhalt wird regelmäßig von Flüchtlingskindern und –jugendlichen verwirklicht, so dass von einer umfassenden Schulpflicht aller ausländischen Kinder und Jugendlichen, ungeachtet ihrer ausländerrechtlichen Einordnung, ausgegangen werden kann. Bei mehreren Wohnungen bestimmt sich die Schulpflicht nach der Hauptwohnung; dieses Problem ist bei dem zu behandelnden Personenkreis (Flüchtlinge) zu vernachlässigen.

Ausbildungsplatz:

Ob ein Ausbildungsplatz durch einen Schüler belegt wird, bestimmt sich wiederum nach den tatsächlichen Verhältnissen und wird regelmäßig durch die Vorlage eines dem entsprechenden Ausbildungsvertrags zu ermitteln sein. Voraussetzung ist für einen Ausländer eine Arbeitsgenehmigung der zuständigen Arbeitsverwaltung. Für jugendliche Flüchtlinge wird sich dies in der Praxis als sehr schwer gestalten.

Einschränkung durch das Kultusministerium bzw. den Ausländerbeauftragten in Schleswig-Holstein:

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein hat mit Stellungnahme vom 06.05.2003 die obige Darstellung bestätigt. Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen ungeachtet ihres ausländerrechtlichen Status. Dies bereits während des Asylverfahrens, ungeachtet der Tatsache, ob nur ein Erziehungsberechtigter oder der Schulpflichtige selbst einen Asylantrag gestellt hat. Das Gleiche gilt für geduldete schulpflichtige Personen.

Umstritten ist die Schulpflicht bei sogenannten »Illegalen«, also Personen, die sich ohne Aufenthaltstitel in Schleswig Holstein aufhalten, damit ausreisepflichtig nach § 42 I AuslG sind.

Nach der oben dargestellten Rechtsauffassung kommt es für die Schulpflicht nur darauf an, ob eine Wohnung in Schleswig-Holstein im o. a. Rechtssinne von einer Person im schulpflichtigen Alter bewohnt wird. Dies wird wohl auch auf so genannte illegale ausländische Kinder und Jugendliche zutreffen, so dass eine Schulpflicht im Sinne des § 40 I 1 SchlG anzunehmen ist.

Mit Schreiben vom 05.04.2001 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird angemerkt, dass schulpflichtige Flüchtlinge und Asylbewerber, bei denen das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren noch geklärt werden muss, zunächst in der Zentralen Aufnahmestelle des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten untergebracht und dort auch unterrichtet werden (in der Regel nicht länger als drei Monate). Nach Zuweisung in die einzelnen Kommunen kommen diese ausländischen Schüler dann in die örtlich zuständige Regelschule.

Mit Schreiben vom 06.01.2004 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wurde nochmals bestätigt, dass von umfassender Schulpflicht von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein ausgegangen wird.

Zahlen:

In Schleswig-Holstein hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2003 4.529 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 825 im Asylerstverfahren, 762 waren ausländerrechtlich geduldet. 150

Ergebnis:

In Schleswig-Holstein besteht umfassende Schulpflicht für Flüchtlingskinder und -jugendliche gem. § 40 I 1 SchlG. Die Beschulung in einer Regelschule beginnt mit Zuweisung zur jeweiligen Kommune.

67

2.16. Thüringen

Die Schulpflicht richtet sich in Thüringen nach dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchlG) vom 06.08.1993 in der Fassung vom 30.04.2003.

Beginn der Schulpflicht:

Gem. § 18 I ThürSchlG beginnt für alle Kinder am 1. August des Kalenderjahres die Schulpflicht, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollendet haben. Ein Kind, das am 30. Juni bereits fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter unter Hinzuziehung des Schularztes. Mit Aufnahme dieser Kinder in die Schule beginnt die Schulpflicht. Gem. § 18 III ThürSchlG kann ein Kind, das die altersmäßigen Voraussetzungen der Schulpflicht erfüllt, einmalig für ein Schuljahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt werden; dies jedoch nur dann, wenn auf Grund der Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht wird teilnehmen können. Dem Antrag müssen eine schulärztliche Untersuchung und ein Beratungsgespräch mit der Schule vorausgehen.

Dauer der Schulpflicht:

Gem. § 19 I ThürSchlG dauert die Vollzeitschulpflicht neun Schuljahre. Sie kann durch das Überspringen einer Klassenstufe verkürzt werden. Wird ein Hauptschulabschluss nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren nicht erreicht, kann auf Grund der Genehmigung des Schulleiters und nach Anhörung der Klassenkonferenz ein zehntes oder elftes Schulbesuchsjahr absolviert werden; in Ausnahmefällen sogar ein zwölftes (vgl. § 19 II Thür-SchlG). An die Vollzeitschulpflicht schließt sich drei Jahre Berufsschulpflicht an (§ 21 I Thür-SchlG). Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Abschluss eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und endet mit Abschluss der Berufsausbildung; spätestens jedoch zum Ende des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet. Die Berufsschulpflicht kann auch in kürzerer Frist von einem Jahr abgeleistet werden (vgl. hierzu § 21a ThürSchlG).

Ausländischen Schülern, die bereits in ihrem Heimatland zur Schule gegangen sind, wird diese Zeit angerechnet, so dass sich die Schulpflicht in Thüringen dementsprechend verkürzt (vgl. Ziffer I.1.3. VV). Lässt sich die Schulbesuchszeit im Heimatland nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht unter Berücksichtigung des Lebensalters festgelegt.¹⁵¹

Laut der schriftlichen Auskunft einer einzelnen staatlichen Regelschule (Geratal) werden Asylbewerber bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in die Schule aufgenommen. 152

Schulpflicht in Thüringen: Gem. § 1 I 1 Thür-SchlG hat jeder junge Mensch ein Recht auf schulische Bildung und Förderung. Dies ergibt sich auch aus Art. 20 der Verfassung des Freistaats Thüringen. 153

Die Rechtsgrundlage für die Allgemeine Schulpflicht ist § 17 I 1 ThürSchlG.

»Wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Ausbildungsverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht.«

Wohnsitz:

Der Wohnsitz ist der Ort, an dem sich eine Person ständig niederlässt, an dem sich also der räumliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse einer Person befindet. Der Wohnsitz ist nicht identisch mit der Wohnung, sondern ist die kleinste örtliche Verwaltungseinheit (in der Regel die Gemeinde), zu der die Wohnung gehört. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen (vgl. § 7 BGB). Der Wohnsitz des minderjährigen Kindes richtet sich nach dem Wohnsitz der Eltern (vgl. § 11 BGB).

Gewöhnlicher Aufenthalt:

Die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs »gewöhnlicher Aufenthalt« richtet sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des ThürSchlG's. Für die Herleitung unter Berücksichtigung von bestehenden Legaldefinitionen der Sozialgesetzgebung und bereits ergangener Rechtsprechung ist auf die Darstellung auf den Seiten 17-19 zu verweisen.

Definitionsvorschlag:

Entscheidend ist für den unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« im schulrechtlichen Sinne, ob der Lebens- und Daseinsmittelpunkt eines Menschen sich im jeweiligen Bundesland befindet und, ob unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Bildung und Erziehung, eine Beschulung für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint.

Ausbildungsverhältnis/Arbeitsverhältnis:

Ob ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht und damit Schulpflicht i. S. v. § 17 I 1 ThürSchlG anzunehmen ist, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Sonstige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Schulpflicht von Ausländern in Thüringen

In der Verwaltungsvorschrift vom 14. Juni 1998

terre der hommes

»Schulbesuch ausländischer Kinder in Thüringen« (VV)¹⁵⁴ wird unter Ziffer I. 1.1. VV klargestellt, dass auch ausländische Kinder den Regelungen der Schulpflicht des ThürSchlG unterliegen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben. Dabei ist wohl davon auszugehen, dass auch Jugendliche von dieser Regelung erfasst werden sollen, obwohl diese nicht ausdrücklich genannt worden sind (Fehler in der VV).

Umfassend werden Regelungen bezüglich der Schulaufnahme, des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts, Maßnahmen zur Eingliederung in allgemeinbildende und berufsbildenden Schulen, Einrichtung von Vorbereitungsklassen usw. in der Verwaltungsvorschrift getroffen.

Des Weiteren existiert ein Rundschreiben des Thüringischen Kultusministeriums – Staatssekretär – vom 05.12.1995 »Schulpflicht ausländischer Kinder und Jugendlicher; hier: Kinder von Asylbewerbern, Asylberechtigten und Flüchtlingen« an die Staatlichen Schulämter. Darin wird im Wesentlichen die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts« i. S. d. § 17 I 1 ThürSchlG vorgenommen. Es handelt sich demnach um eine Verwaltungsvorschrift, also um Innenrecht der Behörden, nach dem die Schulämter als Adressaten ihre rechtliche und tatsächliche Praxis ausrichten.

Nach dem Rundschreiben von 05.12.1995 soll ein »gewöhnlicher Aufenthalt« und damit Schulpflicht im Sinne von § 17 I 1 ThürSchlG angenommen werden:

- bei Kindern und Jugendlichen von Asylberechtigten. Asylberechtigte erhalten regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis (§ 15 AuslG).
- bei Kindern und Jugendlichen von Kontingentflüchtlingen i. S. d. § 32 a AuslG. Diese erhalten ebenfalls eine Aufenthaltsbefugnis (§ 30 AuslG).
- bei Kindern und Jugendlichen von abgelehnten Asylbewerbern, die längerfristig geduldet werden.

Ein »gewöhnlicher Aufenthalt« soll nicht anzunehmen sein:

- bei Kindern und Jugendlichen von rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern, die eine Ausreiseaufforderung erhalten haben, dieser bisher aber nicht nachgekommen sind bzw. deren weiterer Aufenthalt nur kurzfristig geduldet wird.
- bei Kindern von Asylbewerbern, deren Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Bei denjenigen Kindern von Asylbewerbern, bei denen kein gewöhnlicher Aufenthalt angenommen wird, kann jedoch aus humanitären Gründen eine schulische Betreuung durchgeführt werden, sofern diese von den Eltern gewünscht wird (Schulantragsrecht); dies jedoch nur dann, wenn sie nach den Verhältnissen durchgeführt werden kann.

Die Teilnahme am Unterricht ist freiwillig. Erscheinen diese Kinder und Jugendlichen nicht zum Unterricht, sollen keine besonderen Maßnahmen eingeleitet werden.¹⁵⁵

Einschränkungen durch das Kultusministerium des Freistaats Thüringen/den Ausländerbeauftragten:

Mit Schreiben vom 28.04.2003 bestätigt der Ausländerbeauftragte der Landesregierung, dass keine Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern besteht, solange deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Nach Stellungnahme vom 04.05.2001 des Thüringischen Kultusministeriums wird in der Regel bei Flüchtlingen nicht davon ausgegangen, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im schulrechtlichen Sinne im Freistaat Thüringen haben. Diese undifferenzierte Aussage muss jedoch im Lichte des oben zusammengefassten Rundschreibens von 1995 differenziert betrachtet werden.

Gesetzesinitiative:

Das Thüringer Kultusministerium teilte am 3.11.2004 mit, dass es derzeit eine Gesetzesinitiative der Landesregierung gibt, in das Thüringer Schulgesetz eine Regelung aufzunehmen, wonach auch die Kinder und Jugendlichen schulpflichtig sind, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder die in Thüringen geduldet werden. 156

Der genaue Wortlaut konnte – trotz Nachfragens – noch nicht mitgeteilt werden; diesbezüglich sollte sich noch zwischen Kultusministerium und Innenministerium abgestimmt werden.

Zahlen:

In Thüringen hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters am 31.12.2003 1.699 Flüchtlinge im Alter zwischen 6 und 17 Jahren auf. Davon befanden sich 646 im Asylerstverfahren, 491 waren ausländerrechtlich geduldet.¹⁵⁷

Ergebnis:

Es besteht keine Schulpflicht von Kindern von Asylbewerbern, deren Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und die eine Ausreiseaufforderung erhalten haben. Des weiteren besteht keine Schulpflicht während eines laufenden Asylverfahrens. Darüber hinaus auch nicht, wenn nur eine kurzfristige Duldung erteilt wurde. Für die Auswirkungen des Schulantragsrechts in Thüringen wird auf die Seiten 19-23 verwiesen. Dagegen besteht Schulpflicht für Ausländer, die eine Aufenthaltsgenehmigung i. S. d. AuslG (zukünftig § 7 oder § 9 AufenthG) erteilt bekommen haben, bzw. längerfristig gem. §§ 55, 56 AuslG geduldet werden.

Das Recht auf Bildung und Erziehung

Ausgangspunkt für die Umsetzung genereller Schulpflicht von Flüchtlingen in den einzelnen Bundesländern ist das Recht auf Bildung und Erziehung eines jeden jungen Menschen ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung. Das Recht auf Bildung und Erziehung findet in unterschiedlicher Ausprägung seinen Ursprung in verschiedenen europaund völkerrechtlichen sowie nationalen Rechtsquellen, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

1. Europa- und völkerrechtliche Rechtsquellen

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 (Art. 26): In Art. 26 AEMR wird das Recht auf Bildung bereits 1948 als soziales Grundrecht von der Völkergemeinschaft festgeschrieben. Bildung soll zumindest im Grundschulbereich und im Rahmen der grundlegenden Bildung unentgeltlich jedem Menschen zur Verfügung stehen. Dabei muss die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit gerichtet sein und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beinhalten. Ein dem entsprechender Unterricht wird für obligatorisch erklärt.158

Das Übereinkommen über die Diskriminierung im Unterrichtswesen 15.12.1960 (ÜDU): Ziel des ÜDU ist es, in der gesamten Welt gleiche Bildungsmöglichkeiten für alle sicherzustellen (vgl. Präambel ÜDU). In Art. 4 a) ÜDU verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Schulpflicht und Schulgeldfreiheit zumindest für den Volksschulbereich (Grundschulbereich) einzuführen. Dabei soll gerade auch die Bildung derjenigen Personen besonders gefördert werden, die keine Grundschulausbildung genossen haben (Art. 4 c) ÜDU). In Art. 3 e) wird die Staatenverpflichtung übernommen, ausländischen Staatsangehörigen, die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates ansässig sind, denselben Zugang zum Unterricht zu gewähren wie ihren eigenen Staatsangehörigen.

Der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (IPwskR) von 1966 (Art. 13): 1966 wurde der IPwskR von den Vereinten Nationen verabschiedet. In Art. 13 IPwskR erkennen die Vertragsstaaten das Recht auf Bildung eines jeden Menschen an. Die Bildung soll auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit gerichtet sein und wiederum die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vermitteln. Im Hinblick auf die umfassende Verwirklichung dieses Rechts muss der Besuch der Grundschule für jedermann unentgeltlich und als Pflicht ausgestaltet sein. Dabei soll die grundlegende Bildung von Menschen, die eine Grundschule nicht besucht oder beendet haben, soweit wie möglich gefördert werden.

Der Pakt ist zwar nicht »self-executing« und gewährt daher für den Einzelnen keine unmittelbaren Rechte;¹⁵⁹ die Staaten verpflichten sich jedoch zur Umsetzung und Ausgestaltung der im Pakt enthaltenen Rechte, wobei dies durch die »Ausschöpfung aller staatlichen Möglichkeiten« begrenzt wird (vgl. Art. 2 I IpwskR).

Die UN-Kinderrechtskonvention, Art. 28 KRK (KRK): In Art. 28 I 1 KRK als völkerrechtliche Rechtsquelle hat die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat das Recht des Kindes auf Bildung anerkannt. Um die Verwirklichung dieses Rechts auf Basis der Chancengleichheit zu gewährleisten, hat sich Deutschland verpflichtet, den Besuch der Grundschule unentgeltlich für alle Kinder zur Pflicht zu machen (vgl. § 28 I 2 a) KRK).160 Ferner sollen Maßnahmen getroffen werden, die den regelmäßigen Besuch der Schule fördern, so dass die Zahl der Kinder, die den Schulbesuch vorzeitig aufgeben, verringert wird (vgl. § 28 I 2 e) KRK).

Es soll allen Kindern der Zugang zu sämtlichen Bildungseinrichtungen kostenneutral ermöglicht werden. Es besteht damit ein eindeutiges völkerrechtliches Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Recht auf Bildung eines jeden Kindes, das auf Basis der Chancengleichheit gefördert und ermöglicht werden soll. Insbesondere soll der Besuch der Grundschule für alle Kinder durch die Einführung der allgemeinen Schulpflicht sicher gestellt werden.

Problematisch ist die unmittelbare Anwendbarkeit der KRK und damit die direkte Ableitung eines Rechts auf Bildung aus Art. 28 KRK.¹⁶¹ In einer »Vorbehaltserklärung« der BRD zur KRK wird erklärt, dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründe nur eine völkerrechtliche Staatenverpflichtung, die durch die Umsetzung in innerstaatliches Recht erfüllt wird. 162 Unter IV. der »Vorbehaltserklärung« zur KRK wird sinngem. festgestellt, dass die Bestimmungen der KRK nicht geeignet sind, das bestehende Ausländerrecht bzw. die legislative Handlungsfreiheit der BRD im Bereich des Ausländerrechts zu beschränken. Ob dieser »Vorbehalt« zur KRK rechtmäßig oder rechtswidrig ist, soll an dieser Stelle offen bleiben.163

Die deutsche Rechtsprechung hat sich verschiedentlich mit der KRK auseinandergesetzt. Teilweise wird eine unmittelbare Ableitung von Rechten aus der KRK wegen des oben dargestellten Vorbehalts der BRD abgelehnt.¹⁶⁴ Von anderer Seite werden die Bestimmungen der KRK wie selbstverständlich geprüft, bzw. Rechte eines Kindes aus ihr abgeleitet, ohne dass der Vorbehalt überhaupt Erwähnung findet.¹⁶⁵

Es besteht somit eine uneinheitliche Rechtspraxis.

»1. Zusatzprotokoll« zur Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (Art. 2): In der EMRK selbst wurde auf die Kodifizierung sozialer Grundrechte verzichtet. Es wurde jedoch im 1. Zusatzprotokoll zur

erre der hommes

EMRK in Art. 2 ausdrücklich das Recht auf Bildung festgeschrieben. Darin heißt es, das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden.

Die zukünftige EU-Verfassung und EU Grundrechts-Charta (Art. 14): Nach Art. II-14 hat jeder Mensch ein Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen (vgl. Art. II-14 EU-Verfassung). Somit wird auch im Rahmen der zukünftigen EU-Verfassung ein umfassendes Recht auf Bildung garantiert. Dabei soll die EU Grundrechts-Charter integraler Bestandteil der EU-Verfassung werden. Auch in der EU Grundrechts-Charter wird das Recht auf Bildung in Art. 14 I im oben genannten Sinne garantiert.

2. Das Recht auf Bildung und Erziehung im Deutschen Verfassungsrecht

Ein Recht auf Bildung ist nicht ausdrücklich in den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes aufgenommen worden. Die Kodifizierung sozialer Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung, finden sich nur in einigen Länderverfassungen, wenngleich dieses Recht als Staatsziel und nicht als subjektives Recht ausgeformt ist. Auch der Parlamentarische Rat von 1948/49 setzte sich zu Beginn der Grundrechtsdebatte mit der Frage auseinander, ob neben den klassischen Grundrechten nicht auch Grundrechte »sozialer Art« mit aufgenommen werden sollten. Es setzte sich jedoch die Auffassung durch, dass nur die klassischen individuellen Freiheitsrechte mit in den Grundrechtskatalog aufgenommen werden sollten. Regelungen der sogenannten Lebensordnung sollten nicht getroffen werden. Der soziale Bereich sollte auf die Staatszielbestimmungen des sozialen Bundes- und Rechtsstaats konzentriert werden (Art. 20 I GG und 28 I 1 GG). Damit wurde die Idee sozialer Grundrechtsgehalte nicht aufgegeben, sondern ihre Realisierung in erster Linie auf den dazu berufenen Gesetzgeber verlagert. 166

Art. 28 KRK

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend den Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungsberatung und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in der Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

Der verfassungsrechtliche Rahmen: Das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis, in dem sich ein verfassungsmäßiges »Recht auf Bildung« oder zumindest Elemente eines solchen für die Gruppe der Flüchtlinge bewegt, setzt sich aus folgenden Komponenten des Grundgesetzes zusammen:

- Art. 7 GG (Schulwesen): Das gesamte Schulwesen ist der Aufsicht des Staates unterworfen.
- Art. 6 II GG (Ehe, Familie, nichteheliche Kinder): Das natürliche primär den Eltern zustehende Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist hier festgeschrieben. Dieses ist unter die Aufsicht des Staates gestellt.
- Art. 2 I GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit) i.V.m. Art 1 I GG (Schutz der Menschenwürde) als sogenanntes allgemeines Persönlichkeitsrecht: Es schützt die engere persönliche Lebenssphäre.
- Art. 2 I GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit): Es handelt sich um ein so genanntes Auffanggrundrecht.
- Art. 3 I III GG (Gleichheit vor dem Gesetz): Der allgemeine Gleichheitssatz mit seinen Differenzierungsverboten in Absatz 3 (Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauung) ist hier festgeschrieben.
- Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes.

Mit Art. 7 GG wird das Schulwesen der staatlichen Aufsicht unterstellt, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder öffentliche Schule handelt. Die Vorschrift verpflichtet den Staat zu eigenen Anstrengungen, das Schulwesen nicht alleine den gesellschaftlichen Kräften zu überlassen, sondern im Ergebnis ein leistungsfähiges Schulwesen zu garantieren. Hierbei besteht ein weiter Ausgestaltungsspielraum seitens des Staates, wobei iedoch hinreichend leistungsfähige Bildungseinrichtungen für die gesamte Bevölkerung geschaffen werden müssen.167 Aus dem staatlichen Erziehungsauftrag folgert das Bundesverfassungsgericht die allgemeine Schul-

Aus Art. 6 II 1 ergibt sich das primäre Erziehungsrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern, das unter die Aufsicht des Staates gestellt ist. Die Erziehung liegt damit primär in der Verantwortung der Eltern, die grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach den eigenen Vorstellungen darüber entscheiden können, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Das Elternrecht ist zum Schutz des Kindes eingeräumt und hat allein dessen Wohl zu dienen.168 Dabei ist es nicht nur auf die häusliche Erziehung beschränkt, wenngleich es dort seinen Schwerpunkt hat; die schulische Erziehung ist

Art. 7 GG

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3-6)...

Art. 6 GG

(1)...

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuförderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3-5)...

Art. 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung.

Art. 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 GG

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) ...
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

gemeinsame Aufgabe der Eltern und des Staates. 169

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 I GG i.V.m. Art. 2 I GG schützt die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen, die sich durch die traditionellen Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen.170 Es schützt damit die Integrität der menschlichen Persönlichkeit in geistig-seelischer Beziehung. Bestandteil dieser Integrität ist im Hinblick auf heutige gesellschaftliche Maßstäbe jedenfalls ein Mindestmaß an Bildung, das den einzelnen Menschen in die Lage versetzt, autonome Entscheidungen treffen zu können. Ein umfassendes Recht auf Bildung kann hieraus nicht gefolgert werden. Allenfalls im

Falle einer umfassenden Zugangsverweigerung zu bestehenden Bildungseinrichtungen ist eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu bejahen. Ein Zugangsrecht zu den öffentlichen Schulen folgt hieraus nicht.

Als sogenanntes Auffanggrundrecht erfüllt Art. 2 I GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) eine lückenschließende Funktion, d. h. als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab greift er immer dann ein, wenn bestimmte Lebensbereiche nicht durch besondere Grundrechte geschützt sind.¹⁷¹ Mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt Art. 2 I GG die Selbstverwirklichung des Menschen nach seinen eigenen Vorstellungen und garantiert damit die allgemeine Handlungsfreiheit im

umfassenden Sinne. 172 Als allgemeines Menschenrecht wird die freie Entfaltung der Persönlichkeit für jedermann garantiert. Sie steht damit Ausländern wie Minderjährigen zu. 173 Grundsätzlich könnte auch der Schutzbereich des Art. 12 GG (Berufsfreiheit) im Bereich eines Rechts auf Bildung betroffen sein und wäre als spezielleres Grundrecht vorrangig gegenüber Art. 2 I GG zu behandeln. Art. 12 GG ist jedoch ein sogenanntes Deutschengrundrecht, dessen Schutzbereich die Gruppe der Flüchtlinge nicht umfasst und somit außer Betracht bleibt.

Das Recht auf Bildung und gleiche Bildungschancen gem. Art. 2 I und Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 3 I GG, Art. 20 I GG: Grundrechte, wie die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG, sind zunächst Abwehrrechte des Individuums gegen staatliche Übergriffe. Darüber hinaus bilden sie wertentscheidende Grundsatznormen, aus denen sich die objektivrechtliche Verpflichtung des Staates ergibt, den einzelnen Grundrechtsträger in den Stand zu versetzen, die Grundrechte auch tatsächlich wahrnehmen zu können. Diese objektivrechtliche Dimension der Grundrechte hat gerade im Schulbereich, der ganz überwiegend in den Händen des Staates liegt, erhebliche Bedeutung. 174 Aus den Grundrechten als Ausdruck einer objektiven Wertordnung in Kombination mit dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich als Verfassungsauftrag des Staates, ein leistungsfähiges und sozial gerechtes Bildungswesen vorzuhalten.

Umstritten ist, ob die Grundrechte i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip dem einzelnen auch Ansprüche auf staatliche Leistungen (sogenannte Teilhaberechte) einräumen und ob sich daraus ein subjektives Recht auf Bildung ableiten lässt. Dabei ist nach derivativen (abgeleiteten) und originären (ursprünglichen) Teilhaberechten zu differenzieren. Ein originäres Teilhabeund Leistungsrecht, das sogar auf eine Verpflichtung des Staates abstellt, im Zweifel bestimmte Bildungseinrichtungen zu schaffen, wird nach überwiegender Meinung abgelehnt.175 Nur eine Mindermeinung in der Literatur geht davon aus, da kein spezielleres Grundrecht das Recht auf Bildung im

erre der homme

umfassenden Sinne kodifiziere, werde dieses vom Schutzbereich des Art. 2 I GG umfasst. ¹⁷⁶ Ein derivatives (abgeleitetes) Teilhaberecht wird jedoch ganz überwiegend aus verfassungsrechtlicher Sicht bejaht. Das bedeutet, soweit bereits öffentliche Bildungseinrichtungen bestehen, ergibt sich aus den einschlägigen Freiheitsrechten, dem Gleichheitsgrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip ein Recht auf Bildung im Sinne eines Anspruchs auf

und Ausbildung entsprechend seiner Begabung, Fähigkeiten und Leistungen. 178 Dieses Recht besteht aber nur dem Grunde nach und lässt dem Staat, der auch eigene Erziehungsziele verfolgt, einen weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der konkreten Erfüllung. Hinzu kommt, dass die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung (Rechtsordnung), der Sittengesetze und der Rechte Dritter

staatsprinzip (insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) als auch der Wesensgehaltsgarantie (Grundrechte dürfen nicht in ihrem unantastbaren Kernbereich beschränkt werden) des Art. 19 II GG Grenzen gesetzt. Selbst wenn aber ein ausländisches Kind in Deutschland beschult wird, kann es auf Grund ausländerrechtlicher Bestimmungen regelmäßig aus der Beschulung herausgenommen werden, weil es sich beim AuslG um



»Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ...« (Art. 2 GG): Flüchtlingskind beim Wohnschiff-Projekt Altona

gleiche Teilhabe an den bestehenden Bildungseinrichtungen (Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 3 I GG, Art. 20 I GG).¹⁷⁷

Das Kind ist nicht Erziehungsobjekt von Eltern und Staat, sondern steht als Individuum und Grundrechtsträger im Mittelpunkt der Betrachtung. Im Zentrum der Schule steht somit das Kind und sein Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit. Das Kind als Grundrechtsträger hat dabei Anspruch auf den Schutz der Eltern und des Staates. Auf der Grundlage von Art. 2 I GG folgt somit ein Recht des Kindes auf Erziehung

als Grundrechtsschranke garantiert wird. Konkret bedeutet dies, dass das Recht auf Bildung, bzw. einzelne Elemente eines solchen Rechts durch alle formell und materiell verfassungsgemäßen Rechtsnormen eingeschränkt werden kann, d.h. insbesondere auch durch die Schulgesetze der Länder, das AuslG, nicht jedoch durch eine Verwaltungsvorschrift, die als sogenanntes Innenrecht grundsätzlich nur innerhalb einer Behörde wirkt und keine Außenwirkung entfaltet.179 Diese Einschränkungen des Grundrechtsschutzes aus Art. 2 I GG sind zwar durch das Sozialstaats- und Rechtsein formell und materiell verfassungsgemäßes Gesetz handelt.

Das BVerfG geht in verschiedenen Entscheidungen davon aus, dass Kinder auf Grund von Art. 2 I GG ein Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung ihrer Persönlichkeit auch im Bereich der Schule haben und damit ein Anspruch besteht auf die Entfaltung ihrer Anlagen und Befähigungen im Rahmen schulischer Ausbildung und Erziehung. So stellt auch das BVerwG fest, dass Art. 2 I GG dem einzelnen Kind ein Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit seiner

Anlagen und Befähigungen gibt und damit auch Elemente eines Rechts auf Bildung gegeben sind.181 In einer älteren Entscheidung hat das BVerwG sogar ausdrücklich von einem Recht auf Bildung gesprochen, das im Rahmen der Schulausbildung für alle jungen Bürger verwirklicht werden soll, diese ausdrückliche Formulierung in späteren Urteilen jedoch nicht wieder aufgegriffen.¹⁸² Diesbezüglich hatte schon 1982 der Hessische Staatsgerichtshof (Gericht, das zuständig ist für Hessische Verfassungsfragen) angemerkt, dass es nahe liegt, im Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Entwicklung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte entsprechend ihrer Wesensart auch ein Recht auf Bildung beschlossen zu sehen.183

Es bleibt festzustellen, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht zumindest ein aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 3 I GG, Art. 20 I GG resultierender Anspruch auf Zugang zu den bestehenden Bildungseinrichtungen der einzelnen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland auch für Flüchtlinge besteht. Dieser Anspruch ergibt sich zum einen aus dem Grundgesetz, als auch aus den Länderverfassungen, die überwiegend ein Recht auf Bildung festgeschrieben haben. 184 Die in diesem Zusammenhang immer wieder vom Kultusministerium und der übrigen Schuladministration von Baden-Württemberg vertretene Rechtsauffassung, es bestehe kein Rechtsanspruch auf Zugang zu einer Schule, ist in diesem Zusammenhang als verfassungswidrig zu bewerten.

Diese Tatsache ist jedoch nur unter verfassungs-theoretischen Gesichtspunkten problematisch, weil auch in den sieben Bundesländern, die die Schulpflicht von Flüchtlingen in Abhängigkeit zu einem bestimmten ausländerrechtlichen Status (Aufenthaltsgestattung, kurzfristige oder längerfristige Duldung) verneinen, den betroffenen Personengruppen ein freiwilliges Schulantragsrecht (Schulbesuchsrecht) eingeräumt wird. Damit genügen die Bundesländer grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Auftrag allen Personengruppen gegenüber, insbesondere auch den Flüchtlingen im schulfähigen Alter, denen Zugang

zu den bestehenden Bildungseinrichtungen ermöglicht wird.

Das vom Bundesverfassungsgericht auf Grund Art. 2 I GG festgestellte Recht der Kinder auf Erziehung und Ausbildung entsprechend ihrer Begabungen, Fähigkeiten und Leistungen mithin der möglichst ungehinderten Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit auch im Bereich der Schule bleibt in seiner konkreten Ausgestaltung grundsätzlich dem Staat bzw. den Bundesländern überlassen und erfordert nach derzeitiger Verfassungslage nicht, dass Flüchtlinge der Schulpflicht unterliegen müssen. Gleichwohl ist der Staat dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass dieser verfassungsrechtliche Auftrag ernst genommen und im Sinne einer effektiven Verwirklichung der Grundrechte der einzelnen schulfähigen Kinder/Jugendlichen unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus umgesetzt wird.

3. Recht auf Bildung und Erziehung in den Schulgesetzen der Länder

Die überwiegende Anzahl der Schulgesetze in den einzelnen Bundesländern hat das Recht auf Bildung und Erziehung ausdrücklich kodifiziert. Dabei wird nicht nach der Staatsangehörigkeit differenziert, so dass auch Ausländer von diesen Rechtsgrundlagen erfasst werden. Besonderes Augenmerk ist auf die sieben Bundesländer zu legen, in denen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Schulpflicht von Flüchtlingen in Abhängigkeit zu einem bestimmten ausländerrechtlichen Status gegeben ist. 185 Nur zur Verdeutlichung der rechtlichen Situation wird im Einzelfall auf die Schulgesetzgebung der übrigen Bundesländer Bezug genommen. Unberücksichtigt bleiben kann auch eine besondere Betrachtung der rechtlichen Situation in NRW, weil die gesetzliche Einführung der Schulpflicht für Flüchtlinge dort zum Februar 2005 in Kraft getreten ist.

Überwiegend wird das in den Schulgesetzen verbriefte Recht auf Bildung nicht als subjektiv-öffentliches Recht verstanden, das dem einzelnen Individuum unmittelbare Ansprüche gewährt, sondern als Staatszielbestimmung. Dabei geht eine Staatszielbestimmung über die Geltung eines bloßen Programmsatzes hinaus; eröffnet jedoch dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, dieses in dieser Form verstandene Recht auf Bildung umzusetzen. Die Schaffung, Organisation und Erhaltung von Bildungseinrichtungen im Bereich des allgemeinen Schulwesen bleibt somit dem Landesgesetzgeber in seiner konkreten Ausformung überlassen und wird überwiegend durch die Schulgesetzgebung ausgestaltet.

In § 3 I SchulG-Rheinland-Pfalz

wird ausdrücklich festgestellt, dass die Schüler in der Schule ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahrnehmen. Des Weiteren geht aus § 3 I 1. Halbs. SchulG-Rheinland-Pfalz das Recht des einzelnen (Schülers) auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten hervor. Dennoch handelt es sich nicht um ein umfassendes Grundrecht auf Bildung, sondern um den durch das BVerfG beschriebenen staatlichen Förderauftrag der Schüler. 186 Der Wortlaut spricht allerdings für die Annahme eines individuellen Anspruchs eines jeden Menschen, der sich im schulfähigen Alter befindet.187 Durch die Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Schüler in der Schule nicht Objekt der Erziehung und Lehre sind, sondern mitverantwortliche und mitbestimmende Herren ihrer eigenen Persönlichkeitsentfaltung neben den Eltern und Lehrern. Ansprüche auf bestimmte Bildungsangebote können aus § 3 SchulG-Rheinland-Pfalz nicht hergeleitet werden. Die Vorschrift hat nur Grundsatzcharakter und bedarf der Ausführung in den einzelnen Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulordnungen. Allenfalls wenn das verfassungsrechtliche Minimum an Erziehungsund Bildungsmöglichkeiten in der Schule im Einzelfall unterschritten wird und es keine konkrete Anspruchsgrundlage gäbe, würde § 3 I SchulG-Rheinland-Pfalz als Individualanspruch auf eine verfassungsgemäßes Bildungsangebot subsidiär eingreifen. Dieses »Bildungsexistenzminimum« umfasse den Unterricht in Lesen und Schreiben, Grundrechenarten, elementaren Kenntnissen in Geschichte, des Staats- und Wirtschaftsystems, sowie der englischen Sprache.188

terre der hommes

Ebenso beinhaltet z. B. das neue Berliner Schulgesetz ausdrücklich ein Recht auf Bildung und Erziehung. § 2 SchlG-Berlin(neu) stellt ausdrücklich fest, dass jeder junge Mensch und damit auch Flüchtlingskinder und -jugendliche, die sich in Berlin aufhalten, ungeachtet ihrer Abstammung, ihrer Sprache oder ihrer Herkunft ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung haben. Dieses Recht bestimmt sich allerdings nach den Vorschriften des Schulgesetzes (neu) und unterliegt damit auch dessen Einschränkungen (vgl. § 2 II SchlG-Berlin (neu)). Ein festgeschriebenes subjektives öffentliches Recht, also ein konkreter individueller Anspruch des Schülers, besteht nur auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen innerhalb Berlins. Gem. § 54 SchlG-Berlin (neu) kann z. B. aus Kapazitätsgründen eine Aufnahme in die Schule abgelehnt werden. Diese Einschränkung gilt für alle Schüler. Das Recht auf Bildung wird demnach als konkreter individueller Anspruch durch das Berliner Schulgesetz ausgestaltet. 189

Gem. § 1 I 1 HSchG wird jedem jungen Menschen in Hessen das Recht auf Bildung garantiert. Dabei wird in § 1 I 2 HSchG dieses Recht in der Form konkretisiert, dass das Schulwesen durch seine Einrichtung und Unterhaltung dieses Recht zu garantieren habe. Aus dem Recht auf Bildung ergeben sich gem. § 1 I 3 HSchG individuelle Ansprüche, die durch das Schulgesetz im Einzelnen konkretisiert werden. Hierzu zählen z. B. der Anspruch auf Unterricht, auf Aufnahme in eine Schule und auf Information. Diesen Weg hat der hessische Gesetzgeber gewählt, weil die verfassungsrechtliche Situation, bezogen auf das Grundgesetz und die Hessische Verfassung, unklar erschien. Ungeachtet der subjektiv öffentlichen Rechte, die sich aus dem Hessischen Schulgesetz ergeben, bestehen jedoch Ansprüche aus den oben bereits dargestellten verfassungsrechtlichen Grundsätzen (Grundrechte, Gleichheitssatz, Sozialstaatsprinzip, Allgemeines Persönlichkeitsrecht), wenn das Bildungsminimum evident unterschritten wird.190

Im Land *Sachsen-Anhalt* soll das Schulwesen gestaltet und gefördert werden, so dass die Schüler ihr Recht auf Bildung möglichst umfassend verwirklichen können (§ 33 I 1 SchulG-Sachsen-Anhalt). Wiederum genügt die Schule dem Recht auf Bildung im vorgenannten Sinne dadurch, dass die erforderlichen Bildungseinrichtungen bereitgestellt werden. Der Schüler hat einen Anspruch auf Zugang zur Schule nach seinen Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen und auf entsprechende Ausgestaltung des Schulwesens sowie auf Fürsorge, Schutz und Förderung durch die Schule. Unmittelbare Ansprüche der Schüler sowie der Erziehungsberechtigten gegen das Land können aus diesem Recht nicht hergeleitet werden.191

In § 29 des Sächsischen SchulG wird von einem unveränderlichen Recht auf Bildung gesprochen. Eine nähere Beschreibung dieses Rechts befindet sich in § 1 I SchlG-Sachsen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird dadurch bestimmt, dass das Recht eines jeden jungen Menschen, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliche Lage zu erhalten, garantiert wird. Zwar wird von einem unveräußerlichen Recht auf Bildung gesprochen, die Konkretisierung bleibt jedoch wiederum dem Gesetzgeber in Sachsen überlassen.



Schulpflicht sichert das Recht auf Bildung: Kinder in Hamburg

Das Recht auf Bildung und Erziehung soll möglichst ungehindert gewährleistet werden, wird jedoch auf das bereits verfassungsrechtlich garantierte Teilhaberecht an den bestehenden Bildungseinrichtungen und den Ausformungen innerhalb der Schulgesetzgebung begrenzt. 192

In Baden-Württemberg bezieht sich § 1 des SchlG-BW auf den Auftrag des Grundgesetzes und der Landesverfassung (Art. 11 I der Verfassung des Landes B-W), dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

Wie dieses Recht im Einzelnen ausgestaltet ist, bleibt wiederum dem Gesetzgeber überlassen. Allerdings ist es vor diesem Hintergrund bemerkenswert, dass in B-W überwiegend die Rechtsauffassung vertreten wird, dass Flüchtlinge keinen Anspruch auf Zugang zur Schule haben sollen.

In Thüringen und dem Saarland bestehen ähnliche rechtliche Regelungen. Gem. § 1 I 1 ThürSchlG hat jeder junge Mensch ein Recht auf schulische Bildung und Förderung. Dieses Recht wird jedoch nur nach Maßgabe des Thüringischen Schulgesetzes gewährleistet; bestimmt sich also nach den im Schulgesetz festgeschriebenen Rechten. Aus § 1 I Schulordnungsgesetz des Saarlandes (SchoG) ergibt sich, dass es Auftrag der Schule ist, jeden jungen Menschen ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage bei der Umsetzung seines Rechts auf eine seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Erziehung, Unterrichtung und Ausbildung zu unterstützen. Es handelt sich demnach um gesetzliche Formulierungen, die der Ausfüllung bedürfen und nur soweit individuelle Ansprüche der Schüler im Gesetz aufgenommen worden sind, besteht in diesem Zusammenhang ein subjektivöffentliches Recht (ein konkreter Anspruch).

Damit bleibt festzuhalten, dass jedes Kind und jeder Jugendliche im schulfähigen Alter ungeachtet seiner Natio-

nalität zumindest ein einfachgesetzliches (Minimum) Recht auf Bildung in der Form hat, dass er Zugang zu den bestehenden Bildungseinrichtungen erhält. Dies ist sowohl aus verfassungsrechtlicher Sicht als auch aus einfachgesetzlicher Sicht der Schulgesetze der Bundesländer geboten. Ein weitergehendes subjektiv-öffentliches Recht, ein individueller Anspruch des einzelnen Schülers, lässt sich aus dem schulgesetzlich kodifizierten Recht auf Bildung nicht ableiten. Vielmehr bestimmen sich mögliche individuelle subjektive Ansprüche des einzelnen Schülers nach den konkreten gesetzlichen Ausformungen der Schulgesetzgebung, die als Ausformung des schulgesetzlichen Rechts auf Bildung zu verstehen sind. Das in den Schulgesetzen festgeschriebene Recht auf Bildung kann allenfalls dann einen individuellen Anspruch auf ein Minimum an Bildung begründen, wenn keine andere Anspruchsgrundlage in Betracht kommt. 193

Vom Grundsatz her handelt es sich jedoch um eine so genannte Staatszielbestimmung, deren konkrete Ausgestaltung dem Gesetzgeber überlassen bleibt; insbesondere verpflichtet sie nicht, Flüchtlinge der Schulpflicht zu unterstellen.

4. Resümee: Recht auf Bildung und Erziehung

Ohne eine vertiefende Diskussion hinsichtlich der grundsätzlichen Wertigkeit des Völkervertragsrechts in der nationalen, deutschen Rechtsordnung an dieser Stelle führen zu wollen,194 wird deutlich, dass sich bereits seit Jahrzehnten über die Problematik eines umfassenden Rechts auf Bildung auch im internationalen Diskurs Gedanken gemacht werden. Im wissenschaftlichen Dialog der Völkerrechtler gilt das »Right to Education« als ein »International Human Right«.195 Überwiegend wird in den europa- und völkerrechtlichen Rechtsquellen, zur Sicherung dieses Rechts, die Einführung der allgemeinen Schulpflicht empfohlen.

Exemplarisch soll hier noch einmal Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention herangezogen werden. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die völkerrechtliche Staatenverpflichtung, dass das Recht auf Bildung unterschiedslos für alle Kinder innerstaatlich umzusetzen ist, wobei im Grundschulbereich sogar verpflichtend die Umsetzung einer kostenneutralen Schulpflicht für alle Kinder übernommen werden soll.

Auch wenn man davon ausginge, dass die KRK und sonstige internationale Rechtsquellen nicht unmittelbar anwendbar sind oder gar dem einzelnen Individuum subjektive Rechte verleihen, so ergibt sich jedoch aus dem Gebot der völkerrechtsfreundlichen Auslegung die verfassungsrechtliche Pflicht, jede innerstaatliche Rechtsnorm (vom Grundgesetz bis hin zu den Schulgesetzen der Bundesländer) dahingehend auszulegen, dass sie nicht völkerrechtswidrig gegen die Regelungen der KRK oder anderer internationaler Vertragswerke verstößt.196

Dies gilt gleichermaßen für das vom Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich umschriebene Recht aus Art. 2 I GG auf die ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich der Schule und das in den Länderverfassungen und Schulgesetzen festgeschriebene Recht auf Bildung und Erziehung eines jeden Kindes und Jugendlichen.

Diesen Grundsätzen sind auch die jeweiligen Bundesländer verpflichtet, die die allgemeine Schulpflicht von Flüchtlingen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht umgesetzt haben. Eine Rechtspflicht zur Einführung der Schulpflicht für Flüchtlinge kann jedoch nicht angenommen werden.¹⁹⁷

Gleichwohl ist der Staat dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass dieser europa-, völker- und verfassungsrechtliche Auftrag ernst genommen und im Sinne einer effektiven Verwirklichung der Grundrechte der schulfähigen Kinder/Jugendlichen unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus umgesetzt wird. Vieles spricht somit dafür, dass das Recht auf Bildung und Erziehung im oben verstandenen Sinne eng mit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht zu verknüpfen ist. Dies hat im Übrigen auch die Kultusministerkonferenz durch ihren Beschluss vom 24.05.2002 zum Ausdruck gebracht.198

Fußnoten

¹ Analyse: Gesetzesinitiativen in NRW, Seite 54.

- ² Vgl. Reinland-Pfalz, Seite 58.
- ³ Analyse unter Gesetzesinitiativen in NRW, Seite 54.
- Man beachte jedoch die Ausführungen zur Gesetzesinitiative in Thüringen, Seite 68.
- ⁵ Nach § 47 AsylVfG müssen Asylbewerber längstens drei Monate in der ZAST wohnen.
- ⁶ Baden-Württemberg, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen,
- Grumbach/Hennecke/Thews, Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz SchulG) Kommentar mit Ausführungsbestimmungen, § 44, S.2; Köller/Achilles, Kommentar zum Hessischen Schulgesetz, § 56, S. 3; Die Schulordnung der Volksschulen in Bayern: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO), CD-ROM, Kommentar, Art. 35, Ziffer 11; Lambert/Müller/Sutor/Tischer, SchG-Kommentar, Das Schulrecht in Baden-Württemberg, § 72, S. 3; Nibbes/Becher/Pollmann, Schulgesetz und Schulordnung im Freistaat Sachsen, § 26, Rn. 2.
- ⁸ BSG Urteil vom 01.09.1999, B 9 SB 1/99; Urteil vom 3.4.2001, B 4 RA 90/00 R.
- 9 BSG Urteil vom 01.09.1999, B 9 SB 1/99.
- ¹⁰ BVerwGE 18.3.1999 5 C 11.98 -; 18. 5.2000 -5 C 27.99 -; Beschluss vom 03.07.2003, Az: 5 B 211/02.
- 11 BayVGH, Urteil vom 23.07.2002, Az: 7 B
- 12 Migrationsbericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2003) S. 48.
- 13 Für die Aufenthaltsdauer von Flüchtlingen, siehe Kap. 1.6.1, Seite 24.
- ¹⁴ Sachsen-Anhalt und das Saarland haben auf die Anfrage nicht geantwortet, aus Thüringen liegt nur die Antwort einer einzelnen staatlichen Regelschule (Geratal) vor.
- 15 Schriftliche Auskunft: Oberschulamt Tübingen vom 27.07.2004; so auch schriftliche Auskunft des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport B-W vom 26.08.2004.
- 16 Schriftliche Auskunft: Heidi Wörz, Pädagogische Beraterin für die Angelegenheiten ausländischer Schüler des Staatlichen Schulamts Stuttgart vom 30.07.2004.
- 17 Schriftliche Auskunft: Staatliches Schulamt Pforzheim vom 03.08.2004.
- 18 Email von Noe, Hansjoerg: Staatliches Schulamt Lörrach vom 26.07.2004.
- ¹⁹ Email: Oberschulamt Freiburg vom 24.08.2004.
- 20 Email: Oberschulamt Karlsruhe vom 26.08.2004 nach Befragung der sieben staatlichen Schulämter im Amtsbezirk.
- Telefonische Auskunft, Frau Freitmeier, Oberschulamt Freiburg vom 25.08.2004.
- Email: Staatliches Schulamt Frankfurt vom 26.07.2004; Staatliches Schulamt Landkreis Offenbach und Stadt Offenbach am Main vom 29.07.2004.

- 23 Email: Staatliches Schulamt Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 22.07.2004.
- Schriftliche Auskunft: Bernd Weirauch, Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland Pfalz vom 23.07.2004.
- 25 Insoweit übereinstimmend: Email, Schulamt Stadt Bochum vom 06.08.2004; Email, RAA Stadt Köln vom 22.07.2004; Email, RAA Stadt Mühlheim an der Ruhr vom 22.07.2004: Email. Schulamt Stadt Herne vom 19.07.2004; Email: RAA Stadt Duisburg vom 03.08.2004; Email: RAA Stadt Bielefeld vom 26.07.2004; schriftliche Auskunft: Schulamt Kreis Coesfeld vom 02.08.2004; Schulamt Stadt Solingen vom 02.09.2004: abweichend Schulamt Rhein-Kreis Neuss vom 29.07.2004: »kein besonderes Informationsverfahren bekannt«
- Nicht veröffentlicht, liegt dem Verfasser vor.
- Schreiben vom 26.10.2004 vom Sächsischem Staatsministerium für Kultus, Gabriele Weber.
- 28 Schriftliche Auskunft: Stadt Köln vom 29.07.2004.
- ²⁹ Deswegen wurde zum Juni 2004 ein Modellprojekt »Sozialpädagogische und schulische Hilfen für Roma- Flüchtlingsfamilien in Köln« ins Leben gerufen.
- ³⁰ Email: Uta, Klevenow, RAA Stadt Köln vom 19.07.2004.
- Email: RAA Stadt Duisburg vom 03.08.2004.
- Schriftliche Auskunft: Heidi Wörz, Pädagogische Beraterin für die Angelegenheiten ausländischer Schüler des Staatliches Schulamt Stuttgart vom 30.07.2004.
- 33 Email: Oberschulamt Karlsruhe vom 26.08.2004.
- ebenda.
- ³⁵ UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., auf Grundlage von Angaben des Ausländerzentralregisters.
- In Hessen unterliegen nur geduldete Personen nicht der Schulpflicht.
- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, »Migration und Asyl in Zahlen«, 9. Aufl., Stand Juli 2003, S. 25.
- 53 ausgenommen NRW.
- 54 Vgl. z.B. RdErl. des MK vom 26.07.2001, Sachsen-Anhalt, Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger, Seite
- 55 Schule in NRW, Schriftreihe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Nr. 9021, »Schulentwicklung, Aus aller Herren Länder, Handreichung für Schule und Schulverwaltung zur Integration von Seiteneinsteigern», 1997.
- Email: Siegfried, Pick, Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz vom 10.08.2004.
- ⁵⁷ »Erlass betreffend den Schulbesuch der Kinder von Asylbewerbern im schulpflichtigen Alter« vom 12.03.1987 (GMBl. Saar S. 83).
- 58 Rundschreiben des Thüringischen Kultusministeriums - Staatssekretär - vom 05.12.1995

- »Schulpflicht ausländischer Kinder und Jugendlicher; hier: Kinder von Asylbewerbern, Asylberechtigten und Flüchtlingen« an die Staatlichen Schulämter.
- Email von Kerstin Neumann, Sachbearbeiterin im Bereich Ausländerbeauftragter Sachsen Anhalt, April 2003.
- Email: Staatliches Schulamt Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 22.07.2004.
- 61 Email: Oberschulamt Freiburg vom 24.08.2004.
- 62 Rundschreiben des Thüringischen Kultusministeriums - Staatssekretär - vom 05.12.1995 »Schulpflicht ausländischer Kinder und Jugendlicher; hier: Kinder von Asylbewerbern, Asylberechtigten und Flüchtlingen« an die Staatlichen Schulämter.
- Email: Staatliches Schulamt Frankfurt am Main vom 26.07.2004.
- Stellungnahme von Ministerin Schavan, Landtag von Baden-Württemberg 12. Wahlperiode, 10.07.1996, Drucksache 12/174, S. 5.
- 65 Email: Uta Klevenow, RAA Stadt Köln vom 22.07.2004.
- 66 insoweit stellvertretend: Email: Oberschulamt Tübingen vom 27.07.2004; Oberschulamt Freiburg vom 25.08.2004; Oberschulamt Karlsruhe vom 26.08.2004. Abweichend: Schriftliche Auskunft des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport B-W vom 26.08.2004.
- Schriftliche Auskunft des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport B-W vom 26.08.2004.
- Email: Oberschulamt Tübingen vom 27.07.2004.
- Email: Oberschulamt Karlsruhe vom 26.08.2004
- Schriftliche Auskunft: SSA Schwäbisch Hall vom 03.09.2004.
- ⁷¹ Email: Oberschulamt Freiburg vom 25.08.2004.
- ⁷² Email: Hessischer Flüchtlingsrat vom
- ⁷³ So auch Lutz R. Reuter, ZAR 2001, 111 (112); ders., Gesetzesvorbehalt und Migration: Anforderungen an schulrechtliche Standards für zugewanderte Kinder und Jugendliche, RdJB 2003, S. 23 ff. (über Integrationskonzepte für Ausländer an den Schulen); Langenfeld, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S. 407.
- 74 BVerfG, RdJB 1993, 113.
- ⁷⁵ BVerwGE, 94, 82, 84.
- ⁷⁶ Heckel, Schulrechtskunde, S. 451.
- 77 Migrationsbericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2003), S. 48.
- 78 Migrationsbericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2003), S. 51.
- Ausgenommen Hessen, per Rechtsverordnung wird die Schulpflicht von geduldeten Personen
- 80 Siehe z.B.: Die Zeit, 05.08.2004, Nr. 33, Der Schulische Makel, S. 13 ff.

- 81 s. hierzu »Das Recht auf Bildung und Erziehung«, Seite 69ff.
- ⁸² ausführliche Darstellung der Beschlusslage bis 2000: Langenfeld, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S 28 ff..
- ⁸⁵ Kultusministerkonferenz, Bericht Zuwanderung, Beschluss vom 24.05.2002, S. 18, 19.
- 84 BVerfGE 45, 417; 98, 256.
- 85 Siehe hierzu ausführlich Kapitel »Recht auf Bildung und Erziehung«, Seite 69ff.
- S. auch Verordnungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg »Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht [in Ergänzung zu § 77 ff SchG] Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2001«.
- ⁸⁷ Lambert/Müller/Sutor/Tischer, SchG-Kommentar, Das Schulrecht in Baden-Württemberg, § 72, S. 5.
- ⁸⁸ Lambert/Müller/Sutor/Tischer, SchG-Kommentar, Das Schulrecht in Baden-Württemberg, § 72, S. 5.
- Schriftliche Auskunft: Heidi Wörz, Pädagogische Beraterin für die Angelegenheiten ausländischer Schüler des Staatlichen Schulamts Stuttgart vom 30.07.2004.
- ⁹⁰ Email von Noe, Hansjoerg: Staatliches Schulamt Lörrach vom 26.07.2004.
- ⁹¹ Email: Oberschulamt Karlsruhe vom 26.08.2004.
- 92 Stiegler, Klaus Peter, Asylmagazin 9/2003, S. 13 ff
- ⁹⁵ Lambert/Müller/Sutor/Tischer, SchG-Kommentar, Das Schulrecht in Baden-Württemberg, § 72, S. 3.
- ⁹⁴ Landtag von Baden-Württemberg 12. Wahlperiode, 10.07,1996. Drucksache 12/174.
- ⁹⁵ Lambert/Müller/Sutor/Tischer, SchG-Kommentar, Das Schulrecht in Baden-Württemberg, § 72, S. 4.
- Miller/Sutor/Tischer, SchG-Kommentar, Das Schulrecht in Baden-Württemberg, § 72, S. 5.
- ⁹⁷ UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Quelle: Ausländerzentralregister
- 98 BayVGH, Urteil vom 23.07.2002, Az: 7 B 01.2384.
- ⁹⁹ BayVGH Urteil vom 29.5.1996, Az: 7 B 94.1063.
- Bayerischer Landtag, Drucksache 14/7329 vom 24.07.2001.
- Bayerischer Landtag, Drucksache 14/7329 vom 24.07.2001.
- ¹⁰² UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Quelle: Ausländerzentralregister
- Schulpflichtverordnung zu den §§ 6 bis 9 (Vom 7. November 1958 — GVBl. S. 1075 zuletzt geändert am 13. Juli 2000 — GVBl. S. 371) Auf Grund des § 26 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 5. August 1952 (GVBl. S. 957) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 9. August 1955 (GVBl. S. 723).
- ¹⁰⁴ Anlage 2 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus, Begründung: Schulgesetz für das Land Berlin, § 41, S. 37 ff.; Download unter:

- http://www.sensjs.berlin.de/schule/rechtsvorschriften/thema_rechtsvorschriften.asp.
- 105 ebenda
- Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004, Download beim Innenministerium, § 14a AsylVfG, S. 41.
- Bundesrat, Drucksache 22/1/03, Empfehlung der Ausschüsse, S. 79 ff.
- ¹⁰⁸ Anlage 2 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus, Begründung: Schulgesetz für das Land Berlin, § 41, S. 37 ff.; Download unter: http://www.sensjs.berlin.de/schule/rechtsvorschriften/thema_rechtsvorschriften.asp.
- UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Quelle Ausländerzentralregister
- ¹¹⁰ UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Quelle: Ausländerzentralregister
- 111 ebenda
- Stellungnahme der Behörde für Bildung und Sport (Hamburg) vom 10.02.2004.
- ¹¹³ UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Quelle: Ausländerzentralregister
- s. hierzu »Recht auf Bildung und Erziehung in den Schulgesetzen der Länder«, Seite 73ff.
- ¹¹⁵ Köller/Achilles, Kommentar zum Hessischen Schulgesetz, § 56, S. 3.
- ¹¹⁶ s. hierzu auch die »Einleitung« Seite 7 und »Synopse zum Ausländergesetz und zukünftigem Aufenthaltsgesetz«.
- ¹¹⁷ UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Quelle: Ausländerzentralregister
- 118 ebenda
- ¹¹⁹ In der Eingangsstufe (Grundschule) kann aus pädagogischen Gründen das erste und zweite Schuljahr von einem Schüler in drei Jahren absolviert werden (vgl. § 6 IV NSchG).
- Galas/Habermalz/Schmidt, Kommentar zum NSchG, 4. Auflage, § 63, S. 210.
- ¹²¹ SVBl. 1995, S. 223; 1998, S. 113 (Schulverwaltungsblatt f
 ür Niedersachsen: Hrsg. Nieds. Kultusministerium).
- ¹²² OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 25.02.1999, Az: 12 L 3799/98.
- ¹²³ Zu den Einschränkungen s. Erlass vom 04.02.1993 des Nieds. Kultusministeriums über die »Schulpflicht von Kindern, die aus dem Ausland kommen«.
- ¹²⁴ UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Quelle: Ausländerzentralregister
- Ab 1. August 2004 gilt der neue § 4 SchlpflG. Danach können schulpflichtige Kinder nur auf Grund erheblicher gesundheitlicher Gründe (auf der Basis eines Gutachtens des Gesundheitsamtes) für ein Jahr zurückgestellt werden.
- ¹²⁶ Schule in NRW, Schriftreihe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Nr. 9021,

- »Schulentwicklung, Aus aller Herren Länder, Handreichung für Schule und Schulverwaltung zur Integration von Seiteneinsteigern«, 1997.
- 127 ebenda, S. 13.
- 128 ebenda, S. 13.
- 129 Landtag NRW, Drucksache 13/3065, S. 3.
- ¹³⁰ Entwurf zum Schulgesetz NRW Stand 27.04.2004. Download Kultusministerium NRW.
- ¹⁵¹ Siehe genauer zur Erklärung des neuen § 14a AsylVfG Seite 38.
- ¹³² UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Quelle: Ausländerzentralregister
- 133 s. hierzu »Recht auf Bildung und Erziehung in den Schulgesetzen der Länder», Seite 73ff.
- ¹³⁴ Grumbach/Hennecke/Thews, Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz SchulG) Kommentar mit Ausführungsbestimmungen, 3. Auflage, 2000, Loseblattausgabe, Stand 2003, § 44, S.2.
- ¹⁵⁵ UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Quelle: Ausländerzentralregister
- 136 s. hierzu »Recht auf Bildung und Erziehung in den Schulgesetzen der Länder«, Seite 73ff.
- 137 Schreiben vom 23.12.2003 des Ministeriums des Saarlands für Bildung, Kultur und Wissenschaft.
- ¹³⁸ UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Quelle: Ausländerzentralregister
- Schreiben vom 26.10.2004 vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus, Gabriele Weber.
- s. hierzu » Recht auf Bildung und Erziehung in den Schulgesetzen der Länder«, Seite 73ff.
- ¹⁴¹ Nibbes/Becher/Pollmann, Schulgesetz und Schulordnung im Freistaat Sachsen, Praxiskommentar mit Hinweisen zum Lehrerdienstrecht, 3, Auflage, 2001
- ¹⁴² Sächsisches Staatsministerium für Kultus, »Lehrplan für Vorbereitungsgruppen, Vorbereitungsklassen, Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten, Deutsch als Zweitsprache«, in Kraft getreten am 01.08.2000.
- ¹⁴⁵ Telefonische Auskunft des Büros des Landesausländerbeauftragten Sachsen vom 27. Januar 2004.
- ¹⁴⁴ Zweiter Kinder- und Jugendbericht der Sächsischen Staatsregierung aus 2003«, S. 264 ff.
- ¹⁴⁵ UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Quelle: Ausländerzentralregister
- ¹⁴⁶ RdErl. des MK vom 26.07.2001, Sachsen-Anhalt, Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger, Ziffer 2.8.
- s. hierzu »Recht auf Bildung und Erziehung in den Schulgesetzen der Länder«, Seite 73ff.
- ¹⁴⁸ Ausländerbeauftragter der Landesregierung Sachsen-Anhalt, »Zuwanderung und Integration in den neuen Bundesländern« S. 41; Herausgeber und Bezugsadresse: Ausländerbeauftragter der Landesregierung, Halberstädter

- $Straße\ 39a\cdot 39112\ Magdeburg,\ Tel.:\ 0391-6273408\cdot Fax\ 0391-6273703,$ $eMail:\ auslaenderbeauftragter@ms.lsa-net.de;$ $Internet:\ www.sachsen-anhalt.de.$
- ¹⁴⁹ UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Quelle: Ausländerzentralregister
- 150 ebenda
- 151 Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Nr.7/1998, Verwaltungsvorschrift vom 14. Juni 1998 »Schulbesuch ausländischer Kinder in Thüringen «
- Schriftliche Auskunft vom 18.08.2004 der Staatlichen Regelschule »Geratal « Gr\u00e4fenroda/Th\u00fcringen.
- 155 s. hierzu »Recht auf Bildung und Erziehung in den Schulgesetzen der Länder«, Seite 73ff.
- 154 Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Nr.7/1998, Verwaltungsvorschrift vom 14. Juni 1998 » Schulbesuch ausländischer Kinder in Thüringen «
- Rundschreiben des Thüringischen Kultusministeriums Staatssekretär vom 05.12.1995
 »Schulpflicht ausländischer Kinder und Jugendlicher; hier: Kinder von Asylbewerbern, Asylberechtigten und Flüchtlingen« an die Staatlichen Schulämter.
- Email vom 03.11.2004, Thüringer Kultusministerium, Bettina Schultz, Referat 26.
- ¹⁵⁷ UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16.09.2004, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Ouelle: Ausländerzentralregister
- ¹⁵⁸ Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 7 Rn., 16.
- 159 Stern in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band I, § 1 Rn. 70.
- ¹⁶⁰ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Kinderrechtskonvention vom 5.12.1989.
- s. Erich Peter, Das Recht der Flüchtlingskinder, S. 231 ff..
- 162 Vorbehaltserklärung zur KRK I.

- s. hierzu Erich Peter, Das Recht der Flüchtlingskinder, S. 231 ff.; C. Tomuschat, die Vorbehalte der BRD zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Stellungnahme Januar 2004, zu bestellen bei PRO ASYL; A. Langenfeld, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S. 235 ff..
- OVG-Schleswig-Holstein, 4. Senat, Urteil vom 23.02.1999, Az.: 4 L 195/98.
- OLG Köln Senat für Familiensachen, Beschluss vom 11.12.2000, Az.: 14 UF 130/00; s. auch VGH Baden-Württemberg, 10. Senat, Urteil vom 11.09.2002, Az.: 10 S 2485/01, KRK wird erwähnt aber mangels Notwendigkeit nicht mehr geprüft.
- 166 Stern in Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band I, § 1, Rn. 73.
- Langenfeld, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S. 224.
- 168 BVerfGE 59, 360, 376.
- ¹⁶⁹ Umbach/Clemens, Grundgesetz-Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band I (Art. 1-37 GG), Art. 7, Rn. 63.
- 170 BVerfGE 34, 269, 282.
- 171 BVerfGE 23, 55 f.
- ¹⁷² Karl-Heinz Seifert/Dieter Hönig, Taschenkommentar, GG für die BRD, Art. 2 Rn. 5.
- 173 Ebenda, Art 2 Rn. 4.
- 174 Heckel, Schulrechtskunde, S. 28.
- Langenfeld, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S. 222 ff. m.w.N.; Gröschner, in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, Band I (Präambel, Art. 1-19),Art. 7, Rn. 65; Murswiek, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, Art. 2, Rn 111.
- ¹⁷⁶ Seifert/Hönig, Taschenkommentar, GG für die BRD, Art. 2 Rn. 6; Kunig, Grundgesetz-Kommentar / begr. von Ingo von Münch, BRD. 1: (Präambel bis Art. 19), Art. 2 Rn. 29.
- ¹⁷⁷ Ausführlich hierzu: Langenfeld, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S. 223 ff.; Heckel, Schulrechtskunde, S. 28; Dreier, Grundgesetz Kommentar, Band I (Präambel, Art. 1-19), Art. 7, Rn. 67.
- 178 Umbach/Clemens, Grundgesetz-Mitarbeiter-

- kommentar und Handbuch, Band I (Art. 1-37 GG), Art. 7, Rn. 66 m.w.N..
- ¹⁷⁹ Seifert/Hönig, Taschenkommentar, GG für die BRD, Art. 2, Rn. 8.
- ¹⁸⁰ BVerfGE 45, 417; 98, 256.
- 181 BVerwGE 56, 158.
- ¹⁸² BVerwGE, DÖV 1975, 349.
- 183 HessStGH, NJW 1982, 1381, 1385.
- ¹⁸⁴ Siehe Heckel, Schulrechtskunde, S. 29.
- ¹⁸⁵ Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- ¹⁸⁶ BVerfGE, 45, 417; 98, 256.
- § 1b I SchulG-Rheinland-Pfalz » Die Schüler nehmen in der Schule ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahr«.
- ¹⁸⁸ Grumbach/Hennecke/Thews, Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz SchulG) Kommentar mit Ausführungsbestimmungen, § 1b, S. 10 ff.
- ¹⁸⁹ In Berlin besteht Schulpflicht für Flüchtlinge mit unsicherem Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung und Duldung), so dass das Recht auf Bildung unterschiedslos im Rahmen des SchulG gewährt wird.
- ¹⁹⁰ Köller/Achilles, Kommentar zum Hessischen Schulgesetz, § 1, S. 1, 2.
- Wolf/Richter/Gras, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. § 33. S. 1.
- ¹⁹² Nibes/Becher/Pollmann, Schulgesetz und Schulordnung im Freistaat Sachsen, § 1, Rn. 1,
- ¹⁹⁵ In diesem Falle würden jedoch auch die oben dargestellten verfassungsrechtlichen Grundsätze eingreifen.
- ¹⁹⁴ Hierzu: Sachs, Grundgesetz Kommentar, Art. 59, Rn. 68, 69.
- ¹⁹⁵ Dreier, Grundgesetz Kommentar, Band I (Präambel, Art. 1-19), Art. 7, Rn. 17.
- ¹⁹⁶ BVerfG, ZaöRV 46 (1989), S. 289 = EuGRZ 1987, S. 203 (Pakelli Beschluss)
- ¹⁹⁷ Diese kann sich jedoch unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 I GG ergeben
- ¹⁹⁸ s. hierzu »Beschluss der ständigen Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002«, S. 27.

Literaturverzeichnis

Ausländerbeauftragter der Landesregierung Sachsen-Anhalt, »Zuwanderung und Integration in den neuen Bundesländern«, Herausgeber und Bezugsadresse: Ausländerbeauftragter der Landesregierung.

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, »Migration und Asyl in Zahlen«, 9. Auflage, Stand Juli 2003.

Die Schulordnung der Volksschulen in Bayern: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO), Kommentar, Kronach, München, Bonn, Potsdam, 2002, CD-ROM.

Dreier, Horst: Grundgesetz Kommentar, Band I (Präambel, Art. 1-19), 2. Auflage, Mohr Siebeck

Peter, Erich: Das Recht der Flüchtlingskinder, Karlsruhe 2001.

Galas, Dieter/Habermalz, Wilhelm/Schmidt, Frank: Kommentar zum Niedersächsischen Schulgesetz, 4. Auflage, Neuwied (u.a.), 2001.

Grumbach, Joachim/Hennecke, Frank/Thews, Michael: Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz SchulG) Kommentar mit Ausführungsbestimmungen, 3. Auflage, 2000, Loseblattausgabe, Stand 2003.

Heckel, Hans: Schulrechtskunde: Ein Handbuch für die Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, 7. Auflage, Neuwied, Kriftel, Luchterhand 2000.

Seifert, Karl-Heinz/Hönig, Dieter: Taschenkommentar, GG für die BRD, 7. Auflage, Baden-Baden 2003.

Knack, Hans Joachim: Kommentar VwVfG, 6. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1998.

Köller, Franz/Achilles, Harald: Hessisches Schulgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand 1998

Kopp, Ferdinand/Rammsauer, Ulrich: Kommentar VwVfG, 7. und 8. Auflage, München 2003.

Kunig, Philip: Grundgesetz-Kommentar/begr. von Ingo von Münch, BRD. 1: (Präambel bis Art. 19), 5. Auflage, München 2000.

Lambert, Johannes/Müller, Wolf Ulrich/Sutor, Alexander/Tischer, Karl: SchG-Kommentar, Das Schulrecht in Baden-Württemberg, Kronach, München, Bonn, Loseblattsammlung, Stand 2001

Langenfeld, Christine: Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten: eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen: Mohr Siebeck 2001.

Reuter, Lutz R.: Schulrecht für Schüler nichtdeutscher Erstsprache, ZAR 2001, 111 ff.

Reuter, Lutz R.: Gesetzesvorbehalt und Migration: Anforderungen an schulrechtliche Standards für zugewanderte Kinder und Jugendliche, RdJB 2003, S. 23 ff. (über Integrationskonzepte für Ausländer an den Schulen).

Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen: Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band I Entwicklung und Grundlagen, Heidelberg 2004.

Migrationsbericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2003).

Nibes, Ludwig/Becher, Bernhard/Pollmann, Andrea: Schulgesetz und Schulordnung im Freistaat Sachsen, Praxiskommentar mit Hinweisen zum Lehrerdienstrecht, 3. Auflage, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar 2001.

Obermayer, Klaus: Kommentar zum VwVfG, 3. Auflage, Neuwied, Kriftel, Luchterhand 1999.

Sachs, Michael, Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage, München 2003.

Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael: Kommentar zum VwVfG, 6. Auflage, München 2001.

Stiegeler, Klaus Peter: Asylmagazin 9/2003, S. 13 ff.: »Bildung und Ausbildung für Flüchtlinge«.

Umbach, Dieter C./Clemens, Thomas: Grundgesetz-Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band I (Art. 1-37 GG), Heidelberg 2002.

Wolf, Klaus/Richter, Rudolf/Gras, Sigrun: Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Loseblattsammlung 1994.

Sächsische Staatsregierung »Zweiter Kinderund Jugendbericht aus 2003«.

Meine Partnerschaftserklärung

terre des hommes Deutschland e.V. Postfach 41 26

49031 Osnabrück

Mit Ihrer Partnerschaftserklärung sagen Sie terre des hommes eine regelmäßige Spende zu. Damit unterstützen Sie unsere Projekte für Straßenkinder, arbeitende Mädchen und Jungen, den Kampf gegen Kinderprostitution und Kinderhandel – Sie helfen damit Not leidenden Kindern auf der ganzen Welt.

Als Spender erhalten Sie regelmäßig unsere Zeitung, die Sie über Projekte und aktuelle Aktionen informiert, und den Jahresbericht, in dem Sie auch die Bilanz von terre des hommes finden.

Natürlich können Sie Ihre Partnerschaftserklärung jederzeit widerrufen. Ihre Spende können Sie steuerlich absetzen. Nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten Sie von uns automatisch eine Spendenquittung.

Vielen Dank für Ihre Hilfe!